



Bundesamt für  
Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit

# **Jahresbericht 2024 der Bundesrepublik Deutschland zum mehrjährigen nationalen Kontrollplan gemäß Art. 113 der Verordnung (EU) 2017/625 sowie Durchführungsverordnung (EU) 2019/723 – Teil I**

für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

## **0. Einleitung**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union legen der Kommission jährlich einen Bericht gemäß Art. 113 der Verordnung (EU) 2017/625 vor. Dieser Jahresbericht gibt Auskunft über die etwaigen Anpassungen im mehrjährigen nationalen Kontrollplan (MNKP), die Ergebnisse der im Vorjahr im Rahmen des MNKP durchgeführten amtlichen Kontrollen, die Art und Anzahl der festgestellten Verstöße, Maßnahmen zur Sicherstellung der wirksamen Durchführung, Durchsetzungsmaßnahmen und deren Ergebnisse sowie Informationen über Gebühren oder Abgaben. Seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2017/625 sind die Jahresberichte der Mitgliedstaaten einheitlich und gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/723 aufgebaut.

Die Mitgliedstaaten werden bei der Erstellung des Jahresberichts durch die Leitlinie 2021/C71/01 unterstützt. Darin wird ebenso der Zweck des Jahresberichts erläutert. Der Jahresbericht 2024 ist Teil des Planungszyklus für den MNKP 2022-2026.

Die amtliche Überwachung gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 liegt im Zuständigkeitsbereich der Länder (vgl. MNKP).

Bei der Darstellung der amtlichen Kontrollen und der Kontrollergebnisse muss berücksichtigt werden, dass es sich um die Auswertung der Ergebnisse von größtenteils risikoorientiert geplanten Kontrollen handelt. Sachverhalte, die in der Vergangenheit auffällig geworden waren, wurden somit verstärkt kontrolliert. Aus diesem Grund kann aus den dargestellten Zahlen und Kontrollergebnissen nicht auf die Gesamtsituation auf dem Markt geschlossen werden.

## 0. Bereiche Lebensmittel, Futtermittel, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte und Tierschutz – Übergreifend

### 0.1 Einführung

### 0.2 Maßnahmen zur Sicherstellung der wirksamen Durchführung der mehrjährigen nationalen Kontrollpläne, einschließlich Durchsetzungsmaßnahmen, und deren Ergebnisse

0.2.1 Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmer gemäß Art. 138 Abs. 2 und Art. 139 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2a)

0.2.2 Maßnahmen zur Gewährleistung des wirksamen Betriebs der amtlichen Kontrolldienste gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 12 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625 (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2b)

0.2.2.1 *Bericht über den Stand der Umsetzung der operativen Ziele zum strategischen MNKP-Ziel 1 „Sicherstellung und Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen unter Weiterentwicklung der QM- und Auditsysteme sowie der Unabhängigen Prüfungen in den Ländern“*

Zur Erreichung dieses strategischen Zieles wurden drei operative Ziele formuliert, deren Umsetzung sich wie folgt darstellt:

Tabelle 0- 1: operative Ziele der AG QM

Operatives Ziel	Indikator	Stand
Umsetzung der aktualisierten länderübergreifenden Qualitätsgrundsätze sowie der Grundsätze zur Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen, zur risikobasierten Auditplanung und zur Fachlichkeit von Audits in den Ländern.	Anzahl der Länder	umgesetzt in
	- mit dokumentierten Verfahren zur Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen,	7 Ländern
	- mit dokumentierten Verfahren zur Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen,	5 Ländern
	- mit angewandten Verfahren zur Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen,	5 Ländern
	- deren QM-Systeme ein Verfahren zur risikobasierten Planung von Audits enthält,	13 Ländern
	- in denen Audits risikobasiert geplant	11 Ländern

Operatives Ziel	Indikator	Stand
	<ul style="list-style-type: none"> <li>werden,</li> <li>- deren Auditverfahren neben Systemaudits auch fachliche Audits vorsehen,</li> <li>- neben Systemaudits auch fachliche Audits durchführen.</li> </ul>	<p>14 Ländern</p> <p>13 Ländern</p>
Anwendung der aktualisierten länderübergreifenden Grundsätze bei den Unabhängigen Prüfungen (UP) in den Ländern	<p>Anzahl der Länder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit aktualisierten dokumentierten Verfahren zur Unabhängigen Prüfung (UP),</li> <li>- die das aktualisierte Verfahren zur Unabhängigen Prüfung (UP) anwenden.</li> </ul>	<p>umgesetzt in</p> <p>10 Ländern</p> <p>6 Ländern</p>
Evaluierung der Umsetzung dieser Grundsätze in den Ländern im Zuge der länderübergreifenden Beobachtung der UP durch die LAV-Arbeitsgruppe QM.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl der Berichte im MNKP-Zyklus -2026 zur Beobachtung der UP in den Ländern,</li> <li>- Vorlage einer Gesamtevaluation</li> </ul>	<p>4 Berichte</p> <p>In Arbeit</p>

### 0.2.3 Wesentliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2c)

Zu weiteren nachfolgend nicht benannten Maßnahmen (nach Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2c) gibt es für das Berichtsjahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr keine Änderungen.

#### 0.2.3.1 *Länderübergreifendes QM-Rahmenkonzept der LAV*

Für den Zeitraum 2018 - 2024 wurde eine Evaluation erarbeitet, die naturgemäß erst nach Abschluss des Jahres 2024 finalisiert werden kann. Ziel dieser Gesamtbewertung ist es, den Stand des länderübergreifenden QM-Rahmenkonzeptes der LAV und dessen Umsetzung in den Ländern zu beschreiben sowie Möglichkeiten zu deren Weiterentwicklung aufzuzeigen. Darüber hinaus hat die LAV-AG QM erstmalig gemäß Ziffer 4.2 des länderübergreifenden Grundsatzpapiers „Aufbau und Lenkung der länderübergreifenden QM-Dokumente der LAV im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes (05-GP-AGQM-01)“ der LAV über den Stand der länderübergreifenden QM-Dokumente berichtet. Diese periodische Berichtspflicht wurde im Jahr 2023 etabliert.

Im November 2024 fand eine Multiplikationsveranstaltung zu den BTSF-Schulungen zu „Auditsystemen“ statt, an der durchgängig ca. 450-470 Personen im gesamten Bundesgebiet teilgenommen haben. Insgesamt elf Teilnehmende von BTSF-EU-Präsenzfortbildungen haben Vorträge übernommen sowie interaktive Übungen als Tutoren begleitet. Der für das Länderprofil Deutschlands zuständige Referent bei der Generaldirektion (GD) SANTE hat zudem einen Vortrag zu Auditierung/Auditsysteme aus Sicht eines Auditors der GD SANTE gehalten.

Im Rahmen einer Diskussionsrunde konnten Fragen aus dem Kreis der Teilnehmenden beantwortet bzw. erörtert werden. Die Organisation der Veranstaltung erfolgte durch den Nationalen BTSF-Kontaktpunkt Deutschlands, der beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) verortet ist. Die inhaltliche Ausgestaltung der Schulung erfolgte in enger Abstimmung mit der LAV-AG QM. Das Feedback der Teilnehmenden war durchweg positiv. Die Schulungsunterlagen sind im Fachinformationssystem FIS-VL eingestellt.

### *0.2.3.2 Neue, aktualisierte oder überarbeitete Kontrollverfahren*

#### *0.2.3.2.1 Zentrale IT-Architektur im gesundheitlichen Verbraucherschutz (ZITA gV)*

In den letzten Jahren hat sich die Informationstechnologie erheblich weiterentwickelt und bietet nunmehr technische Lösungsmöglichkeiten, welche innerhalb der gegenwärtig eingesetzten Systeme und Infrastrukturen nicht zeitnah erschlossen werden können. Gleichzeitig steigen die Anforderungen der EU sowie der Verbraucher und Unternehmen an eine schlanke, schnelle und zielführende IT in den Behörden. Ebenso ist der zu erwartende Personalmangel durch den demografischen Wandel wie auch die absehbar kommenden Sparvorgaben für den öffentlichen Dienst aufgrund der aktuellen Entwicklungen zu berücksichtigen, welcher auch in den Behörden nur unter Nutzung moderner IT bewältigt werden kann.

Unter TOP 45 der 15. VSMK (2019) wurde daher durch die Länder und den Bund festgestellt, dass die Schaffung einer zentralen IT-Architektur für Kontrolldaten in den Bereichen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, der Tiergesundheit, des Tierschutzes, der Tierarzneimittel, der tierischen Nebenprodukte und der Futtermittel für eine effiziente und zukunftsichere Aufgabenwahrnehmung zwingend erforderlich ist. Die LAV wurde mit der Erstellung eines Gesamtkonzeptes für die Schaffung und den Betrieb einer zentralen IT-Architektur unter Berücksichtigung der föderalen Zuständigkeiten beauftragt, welches durch die 17. VSMK (TOP 49, 2021) angenommen wurde. Entsprechend wurde durch die LAV ein strategisches Ziel für den Aufbau einer solchen zentralen IT-Architektur (ZITA gV) beschlossen.

Eine Verwaltungsvereinbarung für die Etablierung der ZITA gV wurde 2022 von allen Beteiligten (Bund und Ländern) unterzeichnet und ist damit seit Ende 2022 in Kraft. Der Aufbau und der Betrieb der ZITA gV wird durch eine zentrale Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS) vorgenommen. Diese ist im Land Niedersachsen angesiedelt. Die KKS ist dabei in die bestehende Gremienstruktur eingebunden und bedient sich insofern des dort vorhandenen Sachverständigen. Die operative Steuerung der KKS erfolgt über einen Steuerungskreis, der sich aus Vertretern der LAV, des Bundes, der Kommunen, dem Vorsitz der AG IuK und der Leitung der KKS zusammensetzt. Der Steuerungskreis berichtet an die LAV.

Die Arbeiten der KKS haben infolge der Personalbeschaffung zum Ende des 1. Halbjahres 2023 begonnen. Die Realisierung der ZITA gV erfolgt basierend auf der Grundlage der geschlossenen Verwaltungsvereinbarung und der strategischen Ausrichtung der LAV unter Zustimmung des BMEL (seit 06.05.2025 BMLEH). Auf dieser strategischen Grundlage wurden eine Projektplanung und Projektaufträge abgeleitet. Diese fokussieren anfangs auf einzelne Anwendungsfälle mit dem Zweck, grundlegende Prinzipien einer modernen IT-Architektur aufzuzeigen und nachzuweisen. Integrale Bestandteile eines jeden Projekts sind die Analyse der Wirtschaftlichkeit ebenso wie die Umsetzung festgelegter Compliance-Anforderungen u.a. aus den Bereichen des Datenschutzes und der Informationssicherheit.

Die ZITA gV zielt auf eine Standardisierung der Verfahren und Vereinheitlichung der Datenerhebung und -verarbeitung ab, um die Kommunikations- und Berichtsqualitäten zu verbessern sowie relevante Informationen für die Überwachungstätigkeit medienbruchfrei zentral zusammenzuführen, um somit auch als wichtiges Werkzeug bei der Sicherstellung und Überprüfung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen zu dienen.

## 1. Bereich Lebensmittel und Lebensmittelsicherheit (Art. 1 Abs. 2 lit. a Verordnung (EU) 2017/625)

### 1.1 Einführung

#### Bewertung und Erreichung der strategischen Ziele der MNKP-Periode 2022 bis 2026 im Bereich Lebensmittel

Für die Arbeit der LAV-Arbeitsgruppe "Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetik" (ALB) sind insbesondere folgende strategischen Ziele relevant:

- II. Verbesserung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen durch Ausbau und Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte
- VIII Evaluierung und Weiterentwicklung des Stands der risikobasierten Kontrollen nach den Vorgaben des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 in allen Bereichen der OCR
- IX: Bekämpfung von Irreführung und Täuschung im Lebensmittelbereich als Beitrag zur Erkennung von Lebensmittelkriminalität

Die operativen Ziele der ALB wurden den strategischen Zielen zugeordnet und die Zielerreichung tabellarisch dokumentiert (Tabelle 1- 1).

Tabelle 1- 1: Bewertung und Erreichung der strategischen Ziele der ALB in der Periode 2022-2026

Strategisches Ziel Nr.	Operatives Ziel/ Themenfeld	Umsetzung	Zielerreichung
II	Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB	Rückmeldung zu allen Jahresplanprogrammen aus den Ländern an G@ZIELT	Im Berichtszeitraum gab es keine Programme aus dem Bereich der OCR, zu denen eine Rückmeldung gefordert war.
II	Etablierung einer kontinuierlichen Zusammenarbeit der interdisziplinären, überregional tätigen Kontrolleinheiten der Länder	mind. drei Schwerpunktprogramme pro Jahr	Im Jahr 2024 wurden folgende Projekte bearbeitet: - Großbäckereien (Schwerpunkte: Hygienic design und Schädlingsmonitoring) - Kosmetikerhersteller - Bedarfsgegenstände/

Strategisches Ziel Nr.	Operatives Ziel/ Themenfeld	Umsetzung	Zielerreichung
			Lebensmittelkontaktmaterialien - Transport loser Ware in Tank- und Silofahrzeugen  (s. auch spezielle Kontrollinitiativen)
VIII	Erarbeitung von bundeseinheitlichen Beurteilungskriterien für risikobasierte Betriebskontrollen bei Herstellern von Lebensmittelbedarfsgegenständen	Prüfung der Möglichkeiten der Erarbeitung bundesweit einheitlicher Kriterien für die risikobasierten Betriebskontrollen bei Herstellern von Lebensmittelbedarfsgegenständen	Einheitliche Kriterien für risikobasierte Kontrollen wurden definiert. Die Erarbeitung eines Bewertungsschemas mit Erläuterungen dauert noch an.
IX	Teilnahme von mindestens zwei Bundesländern an OPSON-Operationen	innerhalb von 5 Jahren Beteiligung mind. 10 Länder an OPSON-Operationen	An der Operation OPSON XIII (Waldheidelbeeren) nahmen deutschlandweit 12 Länder teil.
IX	Etablierung eines zwischen Bund und Ländern abgestimmten Frühwarnsystems zur Erkennung von Lebensmittelkriminalität	- Erstellung Konzept bis Ende 2022 - Umsetzung in den Ländern	Konzept wurde 2024 von der ALB-Projektgruppe ISAR erarbeitet, Abschlussbericht ist in Arbeit. Sachstand der ALB-Projektgruppe ISAR (s. spezielle Kontrollinitiativen)

Für die Arbeit der LAV-Arbeitsgruppe „Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft“ (AFFL) sind insbesondere folgende strategischen Ziele relevant:

III. Koordinierte interdisziplinäre Kontrollkonzepte (Tiergesundheitsbereich, Tierarzneimittelüberwachung, Humanmedizin, Lebensmittelüberwachung) und Nutzung neuer Analysemethoden zur Verringerung der Belastung mit Zoonoseerregern aus der Lebensmittelkette

VI. Reduzierung der Belastung von Lebensmitteln mit Rückständen und Kontaminanten sowie Reduzierung von Antibiotikaresistenzen entlang der gesamten Lebensmittelkette (Nutztiere, Futtermittel, Lebensmittel) durch frühes Erkennen neuer Belastungsquellen und durch fachübergreifende Kontrollstrategien

VIII. Evaluierung und Weiterentwicklung des Stands der risikobasierten Kontrollen nach den Vorgaben des Art. 9 Abs. 1 der VO (EU) 2017/625 in allen Bereichen der OCR

Die operativen Ziele der AFFL wurden den strategischen Zielen zugeordnet und die Zielerreichung tabellarisch dokumentiert (siehe Tab. 1-2).

Tabelle 1- 2: Bewertung und Erreichung der strategischen Ziele der AFFL in der Periode 2022-2026

Strategisches Ziel Nr.	Operatives Ziel/ Themenfeld	Umsetzung	Zielerreichung
III	Optimierung der Aufklärung und Prävention von lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen	Konzepterstellung zur Implementierung und effizienten Nutzung von Next-Generation Sequencing/Whole-Genome Sequencing-Analysemethoden sowie zum Aufbau und zur Pflege von diesbezüglich zu erstellenden Datenbanken in Ergänzung bestehender Systeme unter Einbindung der Bund-Länder-AG „Sektor übergreifendes WGS-Datenmanagement“ (Leitung BMEL (seit 06.05.2025 BMLEH))	Vorlage eines anwendungsreifen Konzepts Umsetzung des Konzepts in den Ländern im Berichtszeitraum erfolgte ein grundsätzlicher Austausch zu einer abgestimmten, belastbaren Konzeption zur Umsetzung des „WGS-Datenmanagement“ zwischen BMEL (seit 06.05.2025 BMLEH), Ländern und AFFL
III	Optimierung der Aufklärung und Prävention von lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen	In Ergänzung zur Bund-Länder-AG „Sektor übergreifendes WGS-Datenmanagement“ wurde von der AFFL eine Projektgruppe zum Umgang mit WGS-Matches im Lebensmittelbereich eingerichtet, die Konzepte erarbeiten soll, wie unabhängig von bereits aufgetretenen Erkrankungen die Befunde aus der Genomsequenzierung zur Verbesserung der Prävention lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüchen genutzt kann. Erkenntnisse zu konkreten Eintragspfaden, z. B. von Zoonoseerregern, in die Lebensmittelkette könnten zur Erkennung von Schwachstellen in den bestehenden Präventionsmaßnahmen (GHP und HACCP-Verfahren) genutzt werden.	Erarbeitung eines Konzeptes für einen länderübergreifenden Informationsaustausch bei lebensmittelbedingten Ausbrüchen und sektorübergreifenden WGS-Clustern, bedingt durch den Wegfall der koordinativen und kommunikativen Rolle der NRL. (TOP 5.2 der 43. AFFL-Sitzung am 07./08. Mai 2024)
III	Optimierung der Aufklärung und Prävention von lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen	Ausgehend von der AFFL-PG „Handlungsfelder zu <i>L. monocytogenes</i> “ wurde die Erarbeitung einer Leitlinie zu Präventionsmaßnahmen gegen <i>L. monocytogenes</i> in bestimmten Bereichen der Lebensmittelherstellung	Die Leitlinie wurde in 2023 fertig gestellt und als nationale Hygieneleitlinie im Sinne des § 8 VO (EG) 852/2004 geprüft und als geeignet bewertet. Die Leitlinie wurde bei der KOM notifiziert.

Strategisches Ziel Nr.	Operatives Ziel/ Themenfeld	Umsetzung	Zielerreichung
		durch die Wirtschaft initiiert. Vertreter der AFFL haben an der Erstellung mitgearbeitet.	- abgeschlossen -
III	Weiterentwicklung der amtlichen Überwachung bei der Auditierung von HACCP-Systemen unter Berücksichtigung der einschlägigen Bekanntmachungen der EU-KOM	PG mit dem Auftrag zur Ausarbeitung von Ausführungshinweisen / einer Handreichung zur Auditierung von HACCP-Systemen	Vorlage von Ausführungshinweisen / einer anwendungsbereiten Handreichung  Die PG arbeitet an der Ausarbeitung von Ausführungshinweisen
VI	Weiterentwicklung bestehender Kontrollstrategien im Hinblick auf die Aufstellung geeigneter Überwachungsprogramme auf Grundlage der neuen Rechtssetzung (Bezug Durchführungsbestimmungen zur OCR)	Beteiligung der Länder bei der Festlegung der jährlichen Kontrollkonzepte zum Nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP) und zum Nationalen Kontrollplan für Kontaminanten (KopKont)	Erfüllung der Planzahlen für tierische Lebensmittel
VI	Frühzeitiges Erkennen neuer Belastungsquellen von tierischen Lebensmitteln mit Kontaminanten	Austausch von AFFL, BVL und BfR zum frühzeitigen Erkennen von Belastungsquellen	Regelmäßiger Austausch im Rahmen der AFFL-Sitzungen als fester TOP
VIII	Entwicklung risikobasierter Kontrollfrequenzen für die (System-) Auditierung von Lebensmittelunternehmen, die Lebensmittel tierischen Ursprungs herstellen (in Verknüpfung mit operativem Ziel 2 zum strategischen Ziel III)	Erarbeitung von Ausführungshinweisen / einer Handreichung für die systematische Auditierung von diesen Lebensmittel-unternehmen	Vorlage von Ausführungshinweisen/einer anwendungsbereiten Handreichung  siehe auch Erfüllung des operativen Ziels 2 zum strategischen Ziel III

## **1.2 Maßnahmen zur Sicherstellung der wirksamen Durchführung der mehrjährigen nationalen Kontrollpläne, einschließlich Durchsetzungsmaßnahmen, und deren Ergebnisse**

### **1.2.1 Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmer gemäß Art. 138 Abs. 2 und Art. 139 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2a)**

Erforderliche Maßnahmen siehe Teil II, Tabelle 1.6

### **1.2.2 Maßnahmen zur Gewährleistung des wirksamen Betriebs der amtlichen Kontrolldienste gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 12 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625 (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2b)**

Interne Audits werden in den Ländern durchgeführt und erforderliche Maßnahmen ergriffen.

Durchführung des DG SANTE 2024-7940 Audits „Gezielte Weiterverfolgung von Empfehlungen“

In dem Targeted follow-up-Audit 2024-7490 wurde u.a. die Weiterverfolgung von einer Empfehlung aus den Audit 2020-6917 zu Verfahren/Regelungen zur Überprüfung der Wirksamkeit für den Bereich der tierischen Lebensmittel nachverfolgt.

Im Zusammenhang mit den gezielten Folgemaßnahmen legten die ausgewählten Länder Nachweise dafür vor, dass eine Überprüfung der Wirksamkeit der Kontrollen durchgeführt wird. Im Ergebnis des Targeted follow-up-Audit 2024 arbeiteten eine Vielzahl der Länder weiterhin an der Umsetzung der oben genannten Empfehlung.

### **1.2.3 Wesentliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2c)**

Zu weiteren nachfolgend nicht benannten Maßnahmen (nach Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2c) gibt es für das Berichtsjahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr keine Änderungen.

#### ***1.2.3.1 Neue, aktualisierte oder überarbeitete Kontrollverfahren***

##### ***1.2.3.1.1 Projekt „AVV Data“***

Zum 01.01.2024 erfolgte im BVL und den Ländern die Umstellung auf die neuen und einheitlichen Datenübermittlungsstrukturen im Bereich der Lebensmittelüberwachung gemäß AVV Data.

Dafür wurde der Routinebetrieb des neuen Datenmeldeportals Data-Point zum 01.01.2024 mit einem neuen Datenmeldeformat für Probenuntersuchungen aufgenommen, um die AVV Data-konforme Datenübermittlung durch die Länder zu ermöglichen.

Die für die Datenübermittlung benötigten AVV Data-Kataloge werden regulär zweimal jährlich aktualisiert.

Für die Pflege aller AVV Data-Kataloge wird derzeit an der Erstellung eines neuen Katalogportals gearbeitet, welches die fachbereichsspezifische Arbeit und Abstimmung an den labor- sowie überwachungsrelevanten Katalogen stark vereinfachen soll.

Das langfristige Ziel ist es, alle Berichtspflichten schrittweise verpflichtend auf einheitliche und standardisierte

Meldungen über das BVL-Datenmeldeportal umzustellen.

### 1.2.3.1.2 *Gemeinsame Zentralstelle "Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse" (G@ZIELT)*

#### Kontrolle des Onlinehandels

Nach einer vorangegangenen Projektphase ist die Gemeinsame Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“ (G@ZIELT) auf Beschluss der VSMK seit 2016 dauerhaft eingerichtet und beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) in Berlin angesiedelt. Damit wird der stetig wachsenden Bedeutung des Onlinehandels, den Herausforderungen grenzübergreifender Strukturen des Internets sowie dem für die Kontrolle erforderlichen hohen technischen Aufwand und Spezialwissen Rechnung getragen.

Die Aufgaben von G@ZIELT – einschließlich der Personalausstattung – sind in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern und dem Bund geregelt. Eine Vorstellung der Arbeit von G@ZIELT ist dem aktuellen G@ZIELT-Jahresbericht zu entnehmen. Weiterführende Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Onlinehändlerinnen und -händler sind auf der [Internetseite](#) des BVL verfügbar.

#### Durchführung des Jahresplanes

Gemäß § 5 der Verwaltungsvereinbarung erarbeiten die Länder und G@ZIELT zusammen bis zum 30. November eines jeden Jahres einen für das jeweils nächste Kalenderjahr gültigen Jahresplan über die Schwerpunkte der Arbeit. Im Jahr 2024 entfiel keines dieser Jahresplanprogramme in den Bereich Lebensmittel und Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt.

Ausführliche Informationen über die Jahrespläne finden sich in den G@ZIELT-Jahresberichten unter der [Internetseite](#) des BVL.

#### Probenbeschaffung

In enger Abstimmung mit der auftraggebenden zuständigen Behörde können durch G@ZIELT Probenbeschaffungen erfolgen. Der Kaufvorgang kann lückenlos per Screenshot aufgezeichnet und der Behörde zur Verfügung gestellt werden. Die Lieferung erfolgt an das jeweilige Untersuchungsamt.

### 1.2.3.1.3 *Krisenübungen*

#### Bund-Länder-Ebene

Krisenübungen sind ein integraler Bestandteil des modernen Krisenmanagements im Ressortbereich des BMEL (seit 06.05.2025 BMLEH). Sie bieten die Möglichkeit, für das Krisenmanagement festgelegte Strukturen, Abläufe und Kommunikationswege auf ihre Praxistauglichkeit zu überprüfen und zu optimieren, um im Falle eines Ereignis- oder Krisenfalles zum Wohle des gesundheitlichen Verbraucherschutzes schnell, effektiv und effizient agieren zu können.

Das BVL ist basierend auf der AVV Rahmen-Überwachung mit der Durchführung regelmäßiger Bund-Länder-Krisenmanagementübungen auf nationaler Ebene beauftragt. Der übergeordnete Fokus liegt hierbei vor allem auf der Zusammenarbeit von Bund und Ländern. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat das BVL einen umfassenden „Mehrjährigen Übungsplan“ erarbeitet, auf dessen Grundlage die festgelegten Strukturen und Abläufe des Bund-Länder-Krisenmanagements systematisch überprüft sowie nachhaltig gestärkt und verbessert werden sollen. Der Übungsplan sieht bis zum Jahr 2027 in einem zweijährigen Turnus die Durchführung von Krisenübungen verschiedener Eskalationsstufen (Ereignis, Krise) auf Bund-Länder-Ebene vor, bei denen abwechselnde Szenarien mit verschiedenen betroffenen Erzeugnissen aus dem Anwendungsbereich des LFGB im Mittelpunkt stehen sollen.

Nach der erfolgreichen Durchführung von zwei Übungen aus der oben genannten Serie im Jahr 2021 (Ereignis im Bereich „kosmetische Mittel“) und 2023 (Ereignis im Bereich „tierische Lebensmittel“) erfolgte im Jahr 2024 zunächst eine intensive Übungsnachbereitung zur Krisenmanagementübung 2023. In diesem Rahmen wurde im April 2024 eine Bund-Länder-Besprechung zum Ereignis- und Krisenmanagement im Bereich Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit durchgeführt. Diese verfolgte zum einen das Ziel des gegenseitigen Erkenntnisaustauschs als auch der gemeinsamen Beratung zu den als notwendig erachteten Verbesserungsmaßnahmen. Bund und Länder einigten sich darauf, die sie betreffenden Empfehlungen eigenverantwortlich umzusetzen.

Des Weiteren stand das Jahr 2024 ganz im Zeichen der Vorbereitung der nächsten turnusgemäßen Bund-Länder-Krisenmanagementübung 2025. Das Szenario dieser Übung hat die Bewältigung eines Ereignisses aus dem Bereich „Futtermittel“ zum Inhalt. Die Übungsschwerpunkte liegen vor allem auf der Evaluierung der bestehenden Krisenmanagementkonzepte, der Überprüfung der Informations- und Datenübermittlung im Ereignisfall, sowie der begleitenden Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Zu den aktiv übenden Einrichtungen gehören auf Bundesebene das BMEL (seit 06.05.2025 BMLEH), BfR, sowie das BVL. Auf Seiten der Länder nehmen Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz an der Krisenübung 2025 teil.

Auch für die Umsetzung der 2025 avisierten Übung übernahm das BVL wieder die Federführung. Ein erstes Auftaktgespräch mit dem ausgewählten Dienstleister fand im April 2024 statt. Nach dem erfolgreich absolvierten Kick-Off-Meeting mit allen Beteiligten im Juli 2024 begann die umfangreiche inhaltliche Ausgestaltung und detaillierte Vorbereitung des ausgewählten Übungsszenarios. Zur Durchführung der Krisenübung wird im Jahresbericht 2025 berichtet werden.

### *1.2.3.2 Schulungsinitiativen*

In den Ländern werden regelmäßig Schulungen anhand des jeweiligen aktuellen Bedarfs geplant und durchgeführt. Viele Schulungen wurden auf eine digitale Version umgestellt.

### *1.2.3.3 Spezielle Kontrollinitiativen*

#### *1.2.3.3.1 Vernetzung der Kontrolleinheiten*

In einer Vielzahl der Länder sind überregional tätige, interdisziplinäre Kontrolleinheiten etabliert. Im Jahr 2017 wurde unter Beteiligung von ALB, AFFL und AFU eine Projektgruppe zur Vernetzung dieser Kontrolleinheiten der Länder gegründet. Ziel dieser Vernetzung ist es, die Entwicklung und Abstimmung gemeinsamer Standards und Vorgehensweisen zu fördern und gemeinsame Kontrolltätigkeiten länderübergreifend zu organisieren. Die Teilnahme an der Projektgruppe steht allen Ländern offen, auch denjenigen, die keine permanent tätigen überregionalen Einheiten eingerichtet haben. Der PG-Vorsitz rotiert jährlich unter den beteiligten Ländern.

Regelmäßig finden Sitzungen der Projektgruppe zur Vernetzung der interdisziplinären Kontrolleinheiten statt. Die zwei regulären jährlichen Sitzungen der Gruppe werden einmal online (Frühjahr) sowie einmal als Präsenzveranstaltung (Herbst) durchgeführt. Zudem erfolgt die Zusammenarbeit der Teilnehmer an gemeinsamen Projekten – von der Ausarbeitung bis zur Auswertung – in der Regel online.

Im Jahr 2024 wurden folgende Projekte bearbeitet:

- Großbäckereien (Schwerpunkte: Hygienic design und Schädlingsmonitoring) – Status: abgeschlossen
- Kosmetikhersteller – Status: abgeschlossen
- Bedarfsgegenstände / Lebensmittelkontaktmaterialien – Status: Abschlussbericht in Erstellung
- Transport loser Ware in Tank- und Silofahrzeugen – Status: in Bearbeitung (Kontrolldurchführung)

### 1.2.3.3.2 *Frühwarnsystem zur Erkennung von lebensmittelbedingten Risiken*

Das IT-Tool ISAR (Import Screening for the Anticipation of Food Risks) dient dazu, erhöhte Gesundheitsrisiken und Hinweise auf Irreführung und Täuschung im Lebensmittelbereich (Lebensmittelkriminalität) ausgehend von nach Deutschland importierten Lebensmitteln frühzeitig zu erkennen und somit die risikobasierte Kontrollplanung in Deutschland zu verbessern. ISAR trägt damit auch zur Erreichung der strategischen MNKP-Ziele II, IX und X bei.

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) hat ISAR 2014 in Zusammenarbeit mit der Ludwig-Maximilians-Universität in München (LMU) entwickelt. Das Tool wird seit 2021 in einer gemeinsamen Erprobungsphase von Lebensmittelüberwachungsbehörden aus allen Ländern sowie dem Nationalen Referenzzentrum für authentische Lebensmittel (NRZ-Authent) und dem BVL regelmäßig genutzt. Die ISAR-Zusammenarbeit wird vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) mit Unterstützung des BVL koordiniert.

ISAR analysiert automatisiert die Lebensmittelimporte bezüglich auffälliger Entwicklungen bei Mengen und Preisen und ist zusätzlich ein Werkzeug zur deskriptiven Darstellung der Warenströme. Die Importmengen und -preise sind wichtige Risikoindikatoren, die sensibel auf vielfältige Ereignisse wie Ernteeinbrüche und Angebotsengpässe, ausgelöst durch z.B. Klimaveränderungen oder globale Konflikte, reagieren können. Darüber hinaus priorisiert ISAR die statistischen Auffälligkeiten der Lebensmittelimporte monatlich anhand von spezifischen Risikomerkmale wie Korruptions- oder Hygieneindizes der Herkunftsländer. Die am höchsten priorisierten Auffälligkeiten werden im Anschluss von Experten der Lebensmittelüberwachung hinsichtlich der Hinweise auf Irreführung und Täuschung und auf Gesundheitsgefahren bewertet. Auch die Beobachtungs- und Warnstelle zur Krisenprävention (BeoWarn) am BVL ist an diesem länderübergreifenden Netzwerk beteiligt und stellt Informationen zur Risikofrüherkennung aus ihrer Beobachtungsdatenbank zur Verfügung.

Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden an die zuständigen Behörden der Lebensmittelüberwachung weitergeleitet und finden Verwendung in der risikobasierten Kontroll- und Probenplanung, z.B. für Probenuntersuchungen, Methodenentwicklung oder Sensibilisierung des Kontrollpersonals.

Im Jahr 2024 wurden zwei Programme für den Bundesweiten Überwachungsplan (BÜp) 2025 vorgeschlagen. Darüber hinaus wurde die Zusammenarbeit mit allen Bundesländern im ISAR-Verbund weiter verstärkt: ISAR-Auffälligkeiten wurden gemeinsam priorisiert und hinsichtlich des Risikopotentials eingestuft. Aus der Zusammenarbeit ergaben sich Fälle, die von mehreren Bundesländern aufgegriffen und entsprechend in landesweite Untersuchungsprogramme aufgenommen wurden.

Um zu evaluieren, ob und wie ISAR dauerhaft länderübergreifend in die Lebensmittelüberwachung implementiert werden könnte, wurde 2022 von der ALB eine Projektgruppe „ISAR“ unter dem Vorsitz von Bayern hiermit beauftragt. Die Entwicklung von zwei dafür geeigneten Modellen wurde 2024 abgeschlossen. Dabei wird das Modell, welches auf der bisherigen Methode basiert, von der Projektgruppe favorisiert.

### 1.2.3.4 *Orientierungshilfen oder Informationen für Unternehmer*

#### 1.2.3.4.1 *Gemeinsame Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“ (G@ZIELT)*

#### Informationskampagnen für Onlinehändler und Verbraucher/innen

G@ZIELT führt über die in 1.2.3.1.2 genannten Kontrollaktivitäten hinaus Aktivitäten wie die Erarbeitung von Informationspapieren durch, die der Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über einen sicheren Onlineeinkauf sowie den Händlerinnen und Händlern über deren Pflichten und Verantwortlichkeiten beim Onlineverkauf von Erzeugnissen des LFGB dienen sollen und stellt diese unter diesem [Link](#) zum Download bereit.

#### *1.2.3.4.2 Leitfaden zur Information der Öffentlichkeit bei gesundheitsgefährdenden Lebensmitteln*

Der aktualisierte Leitfaden ist u. a. unter <https://www.bav-institut.de/de/news/Leitfaden-zur-Information-der-Oeffentlichkeit-bei-gesundheitsgefaehrdenden-Lebensmitteln> abrufbar.

#### *1.2.3.4.3 Orientierungswerte für Mineralölkohlenwasserstoffe (MOH) in*

Das aktualisierte Dokument (Stand 01/2024) ist unter folgendem LINK abrufbar: <https://www.lebensmittelverband.de/de/aktuell/20221012-aktualisierung-der-empfohlenen-orientierungswerte-fuer-moh>

Ergänzend wurde ein gemeinsames Hinweispapier der ALB und des Lebensmittelverbands Deutschland e.V. zur aktuellen Beurteilung von Mineralölkohlenwasserstoffen (MOH) in Lebensmitteln basierend auf der Vereinbarung des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebens- und Futtermittel (SCoPAFF) erarbeitet und veröffentlicht (in Deutsch und Englisch verfügbar):

[https://www.lebensmittelverband.de/fileadmin/Seiten/Lebensmittel/Verpackung/Mineraloeluebergaenge/Orientierungswerte/ALB\\_LMV\\_Hinweise\\_zu\\_SCoPAFF\\_zu\\_MOAH\\_in\\_Lebensmitteln\\_11-2024\\_DE.pdf](https://www.lebensmittelverband.de/fileadmin/Seiten/Lebensmittel/Verpackung/Mineraloeluebergaenge/Orientierungswerte/ALB_LMV_Hinweise_zu_SCoPAFF_zu_MOAH_in_Lebensmitteln_11-2024_DE.pdf)

#### *1.2.3.4.4 Neufassung der Empfehlung zur Umsetzung der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit*

Die Empfehlung zur Umsetzung der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln wurde neugefasst und steht auf der BVL-Homepage zur Verfügung.

[https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Fachmeldungen/01\\_lebensmittel/2024/2024\\_10\\_18\\_Leitfaden\\_Rueckverfolgbarkeit.html](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Fachmeldungen/01_lebensmittel/2024/2024_10_18_Leitfaden_Rueckverfolgbarkeit.html)

#### *1.2.3.5 Neue/aktualisierte Rechtsvorschriften*

##### *1.2.3.5.1 Verweis auf Änderungen nationaler Gesetze und Vorschriften*

- Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung
- Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung
- Weingesetz
- Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigessenz
- Bedarfsgegenständeverordnung
- Tabakerzeugnisgesetz
- Extraktionslösungsmittelverordnung
- Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel Hygieneverordnung - Tier-LMHV) – 11. April 2024

#### *1.2.3.6 weitere Maßnahmearten, die nicht in o. g. Zeilen aufgeführt sind: Transparenz*

### 1.2.3.6.1 *gemeinsame Internet-Plattform der Länder „lebensmittelwarnung.de“ (Lebensmittel, kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände und Mittel zum Tätowieren)*

Für die Information der Öffentlichkeit gem. § 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) nutzen die Behörden das Portal [www.lebensmittelwarnung.de](http://www.lebensmittelwarnung.de).

Im Jahr 2024 wurden 310 Meldungen, die unter den Anwendungsbereich der OCR fallen, veröffentlicht.

Die Anzahl der Warnungen setzt sich dabei wie folgt zusammen.

- Lebensmittel: 272
- Bedarfsgegenstände: 34
- Kosmetische Mittel: 4

Die folgende Grafik veranschaulicht Anschlüsse und Veröffentlichungen der Länder.

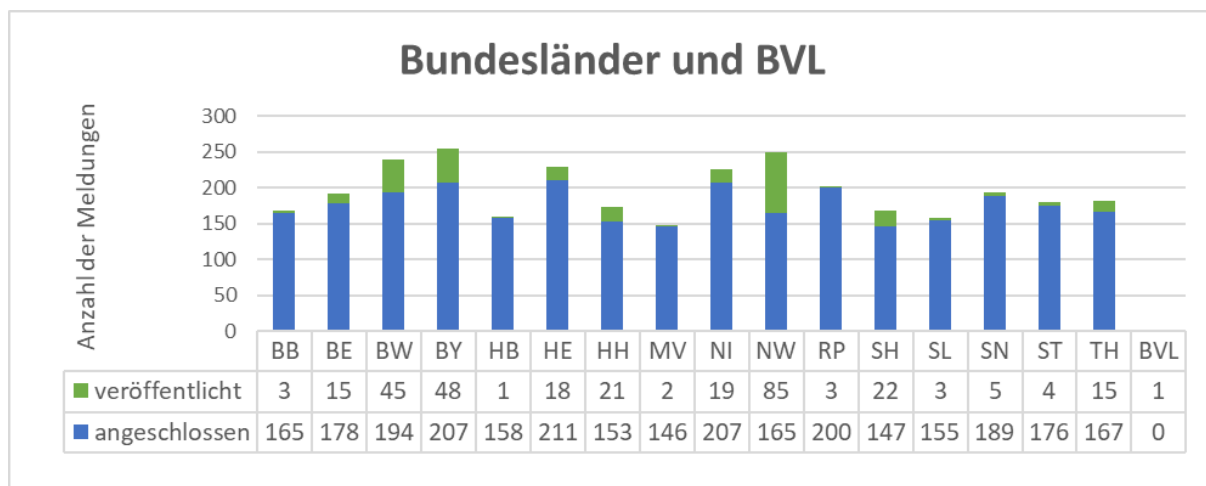


Abbildung 1: Anzahl der durch die einzelnen Länder oder das BVL im Jahr 2024 veröffentlichten Warnungen bzw. Warnungen, denen andere Länder beigetreten sind.

### 1.2.3.6.2 *Stellungnahmen des BfR*

Im Jahr 2024 hat das BfR 227 fachliche Stellungnahmen und Mitteilungen zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie zur Chemikaliensicherheit, zum Tierschutz, zu kosmetischen Mitteln, zu sonstigen verbrauchernahen Produkten und zur Risikokommunikation an Aufsicht führende Bundesministerien übermittelt. Nicht in jedem Fall liegt der Risikobewertung des BfR ein Gesundheitsrisiko oder ein Verstoß gegen Vorschriften des Lebensmittel- oder Futtermittelrechts zugrunde. Eine Liste der fachlichen Stellungnahmen des BfR ist unter folgendem Link einsehbar:

<https://www.bfr.bund.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen-und-mitteilungen/>

### 1.2.3.6.3 *Berichterstattung Zoonosen, Zoonoseerreger und Antibiotikaresistenzen*

Als Teil des EU-weiten Programms zur Bekämpfung von Salmonellen verfassen die Mitgliedsstaaten jährlich einen Bericht über den Anteil der *Salmonella*-positiven Herden bei Zuchtgeflügel, Legehennen, Masthähnchen sowie Zucht- und Mastputen. Für den nationalen Bericht übermitteln die Länder seit 2007 ihre

Untersuchungsergebnisse zur Auswertung an die zuständigen Bundesbehörden. Der Bericht zum Bekämpfungsprogramm wird auf Grundlage dieser Daten jährlich vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) erstellt und ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.bfr.bund.de/cm/343/salmonellen-bekaempfungsprogramm-ergebnisse-fuer-das-jahr-2023-situation-stabil-auf-niedrigem-niveau.pdf>

Im Rahmen des Zoonosen-Monitorings nach der AVV Zoonosen Lebensmittelkette untersucht das BfR jährlich ca. 2000-5000 Isolate von Bakterien der Spezies *Escherichia coli*, *Campylobacter jejuni*, *Campylobacter coli*, *Enterococcus faecalis*, *Enterococcus faecium*, *Salmonella enterica* sowie Methicillin-resistente *Staphylococcus aureus* (MRSA) aus den verschiedenen Lebensmittelketten auf ihre Resistenz gegen antimikrobielle Substanzen. Dies schließt auch die Untersuchungen nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1729 ein. Die Ergebnisse werden im Bericht über das Zoonosen-Monitoring durch das BVL unter folgendem Link veröffentlicht:

[https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01\\_Lebensmittel/01\\_Aufgaben/02\\_AmtlicheLebensmittelueberwachung/06\\_ZoonosenMonitoring/lm\\_zoonosen\\_monitoring\\_node.html](https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/02_AmtlicheLebensmittelueberwachung/06_ZoonosenMonitoring/lm_zoonosen_monitoring_node.html)

Sie stehen auch unter <https://zoonotify.bfr.berlin/> zur Verfügung.

#### 1.2.3.6.4 Bundesweit koordinierte Kontrollprogramme

Bundesweiter Überwachungsplan ([www.bvl.bund.de/buep](http://www.bvl.bund.de/buep))

Monitoring ([www.bvl.bund.de/monitoring](http://www.bvl.bund.de/monitoring))

Nationaler Rückstandskontrollplan ([www.bvl.bund.de/nrkp](http://www.bvl.bund.de/nrkp))

Einfuhrüberwachungsplan ([www.bvl.bund.de/euep](http://www.bvl.bund.de/euep))

Zoonosen-Monitoring

([https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01\\_Lebensmittel/01\\_Aufgaben/02\\_AmtlicheLebensmittelueberwachung/06\\_ZoonosenMonitoring/lm\\_zoonosen\\_monitoring\\_node.html](https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/02_AmtlicheLebensmittelueberwachung/06_ZoonosenMonitoring/lm_zoonosen_monitoring_node.html))

#### 1.2.3.6.5 Kontrollaktivitäten mit bundesweiter Datenauswertung

Kontrollen auf Rückstände von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Lebensmitteln ([www.bvl.bund.de/berichtspsm](http://www.bvl.bund.de/berichtspsm))

Berichterstattung zur Überprüfung von Bestrahlungsanlagen ([www.bvl.bund.de/bestrahlte\\_lebensmittel](http://www.bvl.bund.de/bestrahlte_lebensmittel))

Berichterstattung im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/1793 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union.

Berichterstattung zu Einfuhruntersuchungen bestimmter Lebensmittel aus bestimmten Drittländern

### 1.3 Anpassungen des mehrjährigen nationalen Kontrollplans

Im Berichtszeitraum waren keine Anpassungen erforderlich.

#### 1.4 Link zu der Website der zuständigen Behörde mit den Informationen über Gebühren oder Abgaben für die Öffentlichkeit gem. Art. 85 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625

Bundesland	Link
Baden-Württemberg	<a href="https://mlr-bw.de/gebuehrenordnungen-bw">https://mlr-bw.de/gebuehrenordnungen-bw</a>
Bayern	<a href="https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/8196828244130">https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/8196828244130</a>
Berlin	<a href="https://gesetze.berlin.de/perma?a=VSchGebO_BE">https://gesetze.berlin.de/perma?a=VSchGebO_BE</a>
Brandenburg	<a href="https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/gebomsgiv">https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/gebomsgiv</a>
Bremen	<a href="https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/gebuehren-und-beitraege/gebuehrenhandbuch-8895">https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/gebuehren-und-beitraege/gebuehrenhandbuch-8895</a>
Hamburg	<a href="https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-GebGHA1986V6P6">https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-GebGHA1986V6P6</a> <a href="https://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/recherche3doc/VerbrSchGebO_HA.pdf">https://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/recherche3doc/VerbrSchGebO_HA.pdf</a>
Hessen	<a href="https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-UmwMinVwKostOHE2009V18Anlage">https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-UmwMinVwKostOHE2009V18Anlage</a>
Mecklenburg-Vorpommern	
Niedersachsen	<a href="https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/e9dbdc78-afe7-3bac-bbd2-33f54f9e2646">https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/e9dbdc78-afe7-3bac-bbd2-33f54f9e2646</a> <a href="https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/666ea4ba-b5d0-3997-8020-44185b06f6e2">https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/666ea4ba-b5d0-3997-8020-44185b06f6e2</a>
Nordrhein-Westfalen	<a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=40720240702132248127">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=40720240702132248127</a>
Rheinland-Pfalz	<a href="https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-UmwMinGebVRP2008rahmen">https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-UmwMinGebVRP2008rahmen</a> <a href="https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-LMGuaAGRP2010rahmen">https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-LMGuaAGRP2010rahmen</a> <a href="https://service.rlp.de/behoerdenverzeichnis?nodeId=200724891#start">https://service.rlp.de/behoerdenverzeichnis?nodeId=200724891#start</a> <a href="https://service.rlp.de/behoerdenverzeichnis?nodeId=200725006#start">https://service.rlp.de/behoerdenverzeichnis?nodeId=200725006#start</a> <a href="https://add.rlp.de/themen/landwirtschaft-und-weinbau/weinueberwachung/gebuehren">https://add.rlp.de/themen/landwirtschaft-und-weinbau/weinueberwachung/gebuehren</a> <a href="https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-TierSGAGRPrahmen">https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-TierSGAGRPrahmen</a>
Saarland	<a href="https://www.saarland.de/lav/DE/service/gebuehren/gebuehren_node.html">https://www.saarland.de/lav/DE/service/gebuehren/gebuehren_node.html</a>
Sachsen	<a href="https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18086--SaechsVwKG#ef">https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18086--SaechsVwKG#ef</a>
Sachsen-Anhalt	<a href="https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-VwKostGSTV7P3">https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-VwKostGSTV7P3</a> <a href="https://landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-GebOST2012rahmen">https://landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-GebOST2012rahmen</a>

Schleswig-Holstein	<a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/gesundheit-verbraucherschutz/verbraucherschutz/Service/Gebuehren/documents/Gebuehren.html">https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/gesundheit-verbraucherschutz/verbraucherschutz/Service/Gebuehren/documents/Gebuehren.html</a>
Thüringen	<a href="https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-VwKostOTHV9Anlage">https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-VwKostOTHV9Anlage</a>

## **2. Absichtliche Freisetzung von GVO in die Umwelt zum Zwecke der Herstellung von Lebens- und Futtermitteln - (Art. 1 Abs. 2 lit. c Verordnung (EU) 2017/625)**

### **2.1 Einführung**

Amtliche Kontrollen gemäß den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/723 für den Bereich „Absichtliche Freisetzung von GVO in die Umwelt zum Zwecke der Herstellung von Lebens- und Futtermitteln“ erfolgten im Jahr 2024 in Form von

- a. Nachkontrollen von in der Vergangenheit (vor 2013) durchgeführten und bereits abgeschlossenen experimentellen Freisetzungen von GVO
- b. Kontrollen von konventionellem Saatgut auf Anteile von GVO.

Da es in Deutschland keine Zulassungen für den kommerziellen Anbau von GVO gibt, wurden in diesem Bereich auch keine Kontrollen durchgeführt.

Kontrollen von konventionellem Saatgut auf GVO-Anteile erfolgten in 13 Bundesländern und umfassten 13 verschiedene Kulturarten. In drei der untersuchten Mais-Saatgutpartien wurden Anteile von GVO (NK603, DAS59122) nachgewiesen.

### **2.2 Maßnahmen zur Sicherstellung der wirksamen Durchführung der mehrjährigen nationalen Kontrollpläne, einschließlich Durchsetzungsmaßnahmen, und deren Ergebnisse**

2.2.1 Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmer gemäß Art. 138 Abs. 2 und Art. 139 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2a)

2.2.2 Maßnahmen zur Gewährleistung des wirksamen Betriebs der amtlichen Kontrolldienste gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 12 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625 (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2b)

2.2.3 Wesentliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2c)

Die Vollzugsbehörden orientieren sich an den Empfehlungen im „Handlungsleitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik (LAG) zur Harmonisierten Vorgehensweise bei der Saatgutüberwachung auf GVO-Anteile“ (auf Aktualität überprüfte Fassung vom November 2023, <https://www.lag-gentechnik.de/Saatgut.html>, <http://bch.cbd.int/database/record.shtml?documentid=47782>). Dieser Leitfaden sieht eine Beprobung möglichst am Beginn der Distributionskette („Flaschenhals“) vor. Es wird eine Beprobung von inländisch anzuerkennendem Saatgut parallel zur Saatguterkennung angestrebt. Bei Saatgut, das im Ausland anerkannt wurde und zuerst an die Zentrallager der Saatgutfirmen und des Handels angeliefert wird, sollte bereits dort die Probenahme durchgeführt werden. Die Auswahl der Proben erfolgt in der Regel nach dem Zufallsprinzip. Eine risikoorientierte Auswahl der Proben kann anlassbezogen sinnvoll sein.

In den Jahren 2021 bis 2023 wurden in einigen Ländern anlassbezogen Pilotprojekte zur Untersuchung von Zuckermaissaatgut und Leinsaatgut auf GVO-Anteile durchgeführt. Diese Kontrollen wurden in 2024 in einigen Ländern noch als Pilotprojekt oder spezielle Kontrollmaßnahme weitergeführt oder im Rahmen der

Routinekontrollen fortgeführt. In den seit 2021 untersuchten Zuckermais- und Leinsaatgutproben wurden keine GVO-Anteile nachgewiesen.

### 2.2.3.1 *Spezielle Kontrollinitiativen*

- Überwachung von Leinsaatgut (anlassbezogen als Pilotprojekt oder spezielle Kontrollmaßnahme)

### 2.2.3.2 *Neue beauftragte Stellen oder natürliche Personen*

### 2.2.3.3 *Aussetzung oder Entzug der Delegation von beauftragten Stellen oder natürlichen Personen*

### 2.2.3.4 *weitere Maßnahmen, die nicht in o. g. Zeilen aufgeführt sind*

Behördeninterne Datenbank für die Ergebnisse der Saatgut-GVO-Untersuchungen der Länder (<https://saatgvo.bvl.bund.de/SGM/login.seam>)

#### 2.2.3.4.1 *Transparenz*

Veröffentlichung der Ergebnisse der Saatgutkontrollen (Analysejahr 2024) auf der LAG-Internetseite (<https://www.lag-gentechnik.de/Saatgut.html>) und als BVL-Fachmeldung ([https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Fachmeldungen/06\\_gentechnik/2024/2024\\_11\\_26\\_Gentechnik\\_und\\_Saatgut-2024.html](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Fachmeldungen/06_gentechnik/2024/2024_11_26_Gentechnik_und_Saatgut-2024.html))

Die hier gemachten Angaben beziehen sich jeweils auf das Analysejahr (01. Oktober 2023 - 30. September 2024).

## 2.3 **Anpassungen des mehrjährigen nationalen Kontrollplan**

Der Abschnitt B - Bereich GVO des MNKP 2022-2026 wird einmal jährlich, jeweils zum Jahresende, auf Aktualität geprüft.

## 2.4 **Link zu der Website der zuständigen Behörde mit den Informationen über Gebühren oder Abgaben für die Öffentlichkeit gem. Art. 85 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625**

Bundesland	Link
Baden-Württemberg	Keine Gebühren
Bayern	Keine Gebühren
Berlin	Keine Gebühren: Die Saatgutkontrolle wurde per Staatsvertrag von Berlin an Brandenburg übergeben. Demnach werden sämtliche Saatgutkontrollen in brandenburgischer Zuständigkeit durchgeführt.
Brandenburg	Keine Gebühren
Bremen	Keine Gebühren

Hamburg	Keine Gebühren
Hessen	Keine Gebühren <a href="https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-UmwMinVwKostOHE2009V18Anlage">https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-UmwMinVwKostOHE2009V18Anlage</a>
Mecklenburg-Vorpommern	Keine Gebühren <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-KostLEVMV2015rahmen">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-KostLEVMV2015rahmen</a>
Niedersachsen	Gebühren nur bei positivem Befund von GVO bei der Saatgutüberwachung <a href="https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/themen/gebuehren/verwaltungskosten-gebuehren-1609.html">https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/themen/gebuehren/verwaltungskosten-gebuehren-1609.html</a>
Nordrhein-Westfalen	Gebühren nur bei positivem Befund von GVO bei der Saatgutüberwachung <a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=40720240702132248127">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=40720240702132248127</a>
Rheinland-Pfalz	Gebühren nur bei positivem Befund von GVO bei der Saatgutüberwachung <a href="https://tpp.rlp.de/einstellsystem/gebuehren-bei-der-beprobung-von-saatgut-auf-gvo-in-rheinland-pfalz">https://tpp.rlp.de/einstellsystem/gebuehren-bei-der-beprobung-von-saatgut-auf-gvo-in-rheinland-pfalz</a>
Saarland	Keine Gebühren <a href="https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-GebVerzVSLV27Anlage">https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-GebVerzVSLV27Anlage</a>
Sachsen	Keine Gebühren
Sachsen-Anhalt	Für die Untersuchungen im Rahmen des Saatgut-Monitorings auf GVO wurden im Jahr 2024 keine Gebühren oder Abgaben erhoben. Eine Gebührenerhebung wäre grundsätzlich möglich bei GVO-Positivfunden [siehe Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) unter lfd. Nr. 56 Gentechnikgesetz (GenTG): Tarifstellen 3.4.2, 3.5.4 und 3.5.5]: <a href="https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-GebOST2012rahmen">https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-GebOST2012rahmen</a>
Schleswig-Holstein	Keine Gebühren
Thüringen	Keine Gebühren

### 3. Bereich Futtermittel und Futtermittelsicherheit - (Art. 1 Abs. 2 lit. c Verordnung (EU) 2017/625

#### 3.1 Einführung

Die AFU hatte im Jahr 2020 beschlossen, die Berichterstattung nach dem neuen Musterformular der VO (EU) 2019/723 zu überprüfen. Dies vor dem Hintergrund, dass seitens der KOM noch Leitlinien zum Ausfüllen des Musterformulars zu erwarten waren. Mittlerweile hat die KOM eine Bekanntmachung 2021/C 71/01 zu "Leitlinien zum Ausfüllen des einheitlichen Musterformulars im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/723" publiziert, und die Zählweise zu den einzelnen Feldern konkretisiert (was und wie gezählt werden soll). Diese Leitlinien sind die Grundlage für die Aktualisierung für die EU-Berichterstattung ab dem Berichtsjahr 2023. Eine Projektgruppe der AFU hat in Zusammenarbeit mit der Firma, die das entsprechende DV-Fachverfahren BALVi iP Futtermittel bereitstellt, einen Vorschlag für eine neue Programmierung im Sinne der Leitlinien erarbeitet. Die AFU folgte diesem Vorschlag, nach dem die Berichterstattung überarbeitet und neu programmiert wurde. Die AFU stellte in ihrem Beschluss fest, dass die neue Version gemäß der BALVi-MNKP-Statistikbeschreibung vom 22.03.2022 Version 0.1 geeignet ist, die konkrete Übermittlung der angefragten Zahlen zu registrierten und zugelassenen Betrieben/Primärproduzenten sowie Landwirten, die Futtermittel verwenden mit den zugehörigen durchgeführten amtlichen Kontrollen und Verstößen über die tatsächlich erfassten Daten in der Fachanwendung BALVI abgehoben von der Futtermitteljahresstatistik zu ermöglichen. Insofern mag die Vergleichbarkeit der Daten aus dem Berichtsjahr 2023 eingeschränkt sein mit den Daten aus dem Berichtsjahr 2022. Eine Vergleichbarkeit der Daten aus dem Berichtsjahr 2024 zu den Daten aus dem Berichtsjahr 2023 ist nunmehr möglich.

#### Bewertung und Erreichung der strategischen Ziele der MNKP-Periode 2022 bis 2026 im Bereich Futtermittel

Für die Arbeit der LAV-Arbeitsgruppe "Futtermittelsicherheit" (AFU) ist insbesondere folgendes strategisches Ziel relevant:

IV. Stärkung der Futtermittelsicherheit als Grundlage der Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit durch Weiterentwicklung der Kontrollkonzepte

Die operativen Ziele der AFU wurden dem strategischen Ziel zugeordnet und die Zielerreichung tabellarisch dokumentiert (Tab. 3. 1).

Operative Ziele, die sich nach Abschluss der Periode 2017-2021 noch in der Umsetzung befinden, werden in die neue MNKP-Periode 2022 bis 2026 übertragen und fortgeführt.

Table 3. 1: Darstellung strategisches/operatives Ziel

Strategisches Ziel Nr.	Operatives Ziel/ Themenfeld	Umsetzung	Zielerreichung
IV.	Untersuchung von Stoffen, die einem direkten Transfer in Lebensmittel tierischer Herkunft unterliegen oder geeignet sind die Tiergesundheit zu beeinträchtigen als Grundlage für Risikobewertungen im gesundheitlichen Verbraucherschutz. Ziel ist dabei, die Eintragswege und	Vorgaben zur Umsetzung werden in das Kontrollprogramm 2022-2026 aufgenommen	Vorgaben zur Umsetzung sind in das Kontrollprogramm 2022-2026 aufgenommen worden und sind bei den Ländern in Umsetzung, dieses wird jährlich evaluiert und ggf. angepasst an aktuelle Gegebenheiten

	Warenströme zu berücksichtigen.		
--	---------------------------------	--	--

Tabelle 3. 1: Darstellung strategisches/operatives Ziel

Strategisches Ziel Nr.	Operatives Ziel/ Themenfeld	Umsetzung	Zielerreichung
IV.	Überprüfung der Risikoanalyse gemäß § 6 Abs. 1 i. V. m. § 9 und Anlage 3 der AVV RÜb in der jeweils geltenden Fassung im nächsten Zyklus des Kontrollprogramms Futtermittel	Durchführung eines länderübergreifenden Abstimmungsprozesses	Abgeschlossen - Aktualisierung der Risikobeurteilung von Futtermittelbetrieben in 2019 und Aufnahme in den Entwurf der neuen AVV Rüb v. 20.01.2021, gültig ab 27.01.2021, (veröffentlicht am 26.01.2021 (BAnz AT 26.01.2021 B6))
		Jährliche Evaluierung der Risikoanalyse gemäß § 6 Abs. 1 i. V. m. § 9 und Anlage 3 der AVV RÜb in der jeweils geltenden Fassung	Beschluss der 44. AFU-Sitzung, in Umsetzung durch den Bund (BMEL (seit 06.05.2025 BMLEH)): Vorbereitung der Änderung der Anlage 3 der AVV Rüb (Erweiterung der Risikoanalyse aufgrund VO (EU) 2019/4

Durch die Etablierung mehrjähriger Kontrollprogramme seit 2005 und aktuell für die Jahre 2022 bis 2026 konnte die Planungssicherheit für die Länder deutlich verbessert und eine höhere Transparenz geschaffen werden.

Bei der Überarbeitung des Kontrollprogramms Futtermittel für den Zeitraum 2022 bis 2026 wurde die ziel- und risikoorientierte Ausrichtung weiter geschärft. Die in dem als Basisprogramm unter Risikoaspekten konzipierten Kontrollprogramm vorgegebenen Untersuchungen auf unerwünschte Stoffe wurden im Vergleich zu den jeweiligen Vorjahren im Wesentlichen beibehalten. Bei den Untersuchungen auf unzulässige Stoffe wurde der Schwerpunkt auf verbotene oder verschleppte antimikrobielle Stoffe oder sonstige pharmakologisch wirksame Stoffe gelegt.

Dem Kontrollprogramm entsprechend erstellen die Länder ihre ziel- und risikoorientierten Kontrollpläne, die auf ihre Risikobeurteilungen für alle Futtermittelunternehmen gestützt sind.

Dies zeigt sich bspw. bei den Untersuchungen von Futtermitteln auf unerwünschte Stoffe und Pestizidrückstände.

Die Länder setzen ihre großen Anstrengungen fort, um dem Eintrag unerwünschter Stoffe über Futtermittel in die Nahrungskette konsequent entgegenzuwirken. Im Berichtsjahr 2024 wurden 14.334 amtliche Kontrollen auf unerwünschte Stoffe gemäß Art. 2 der Richtlinie 2002/32/EG durchgeführt. Dabei wurden 55 Verstöße festgestellt, was einer Verstößquote von 0,38 % entspricht.

Die entsprechend der orientierenden Vorgabe des Kontrollprogramms Futtermittel durchzuführenden 30.373 Einzelbestimmungen auf „unerwünschte Stoffe“ mit oder ohne festgelegten Höchstgehalt wurde mit 52.768 Einzelbestimmungen erneut deutlich überschritten. Damit dokumentiert sich die Schwerpunktsetzung der Länder hinsichtlich der Bedeutung dieser Stoffe für die Sicherheit des Verbrauchers und der Tiere trotz der geringen Verstößquote bei diesen Stoffen, die im Jahr 2024 0,2 % gleichbleibend niedrig ausfiel wie im Vorjahr.

Bei diesen Angaben zu den „unerwünschten Stoffen“ ist die Anzahl der Einzelbestimmungen auf Rückstände von Pestiziden nicht einbezogen.

Insgesamt wurden 33.313 amtliche Kontrollen oder 213.507 Einzelbestimmungen auf Rückstände an Pestiziden gemäß den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 durchgeführt. Bei den 33.313 Kontrollen wurden 8 Verstöße festgestellt, was einer Verstößquote von 0,024 % entspricht.

Bei der großen Anzahl der Einzelbestimmungen ist zu berücksichtigen, dass die meisten Wirkstoffe in einem Analysengang erfasst werden. Die Verstößquote bei Rückständen auf Pestizide ist erfahrungsgemäß sehr niedrig und belief sich im Jahr 2024 auf 0,02 % (2023: 0,01 %).

Im Berichtsjahr 2024 wurden insgesamt 45.269 amtliche Kontrollen in den Betrieben durchgeführt. Dabei wurden 4.368 Verstöße festgestellt, was einer Verstößquote von 9,6 % entspricht.

Grundsätzlich kann konstatiert werden, dass die amtlichen Futtermittelkontrollen im Berichtsjahr 2024 gewährleistet waren und Maßnahmen bei Verstößen durch die zuständigen Behörden ergriffen wurden.

### **3.2 Maßnahmen zur Sicherstellung der wirksamen Durchführung der mehrjährigen nationalen Kontrollpläne, einschließlich Durchsetzungsmaßnahmen, und deren Ergebnisse**

#### **3.2.1 Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmer gemäß Art. 138 Abs. 2 und Art. 139 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2a)**

Es wird auf Teil II verwiesen.

#### **3.2.2 Maßnahmen zur Gewährleistung des wirksamen Betriebs der amtlichen Kontrolldienste gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 12 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625 (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2b)**

Um die Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Futtermittelkontrollen durch die Länder zu unterstützen, hat die AFU im November 2023 ein Konzeptpapier sowie zwei Musterchecklisten verabschiedet. Diese Dokumente richten sich an die Futtermittelüberwachungsbehörden und die fachaufsichtsführenden Behörden der Länder. Sie geben allgemeine Informationen und Hinweise zur Ausübung der Fachaufsicht sowie einen Überblick über die wesentlichen horizontalen (übergeordneten) bzw. vertikalen (fachlichen) Aspekte zur Bewertung der Wirksamkeit amtlicher Futtermittelkontrollen und können von den Ländern angepasst werden.

Fachaufsichtliche Kontrollen werden fortlaufend durchgeführt. Daraus resultierende Korrekturmaßnahmen

werden – sofern erforderlich – umgesetzt. Gleiches gilt für Empfehlungen aus SANTE F-Audits.

Im Berichtsjahr wurden keine EU-Audits im Bereich Futtermittel durchgeführt.

### 3.2.3 Wesentliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2c

Zu weiteren nachfolgend nicht benannten Maßnahmen (nach Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2c) gibt es für das Berichtsjahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr keine Änderungen.

#### 3.2.3.1 *Schulungsinitiativen*

##### 3.2.3.1.1 *Jahrestagung der Futtermittelüberwachungsbehörden 2024 in Rostock*

Die Jahrestagung der Futtermittelüberwachungsbehörden der Länder und des Bundes dient der Schulung und dem Austausch zwischen dem in der Futtermittelüberwachung tätigen Kontrollpersonal der Länder und des Bundes. Die Organisation der dreitägigen Präsenzveranstaltung findet jährlich und im Wechsel in einem Bundesland statt in enger Zusammenarbeit mit den Bundes- und Länderbehörden. Diese fand im Jahr 2024 auf Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 14.05. bis 16.05.2024 in Rostock statt.

Neben den Berichten der Bundesbehörden (BMEL (seit 06.05.2025 BMLEH), BVL, BfR) und der LAV-Arbeitsgruppe Futtermittel (AFU) dienen Vorträge aus der Wissenschaft und Wirtschaft sowie Foren der Vermittlung von Schulungsinhalten.

#### 3.2.3.2 *Spezielle Kontrollinitiativen*

##### 3.2.3.2.1 *G@ZIELT-Jahresplanprogramme*

Es wird auch auf die allgemeinen Ausführungen zur Zentralstelle und zum Onlinehandel auf die Ausführungen im Teil 1-Sektor Lebensmittel verwiesen.

#### **Kennzeichnungsmängel bei verschiedenen Ergänzungsfuttermitteln**

Die Zentralstelle der Länder für den Internethandel (G@ZIELT) bearbeitet in jedem Jahr einen Jahresplan. In diesem sind Programme zu aktuellen Fragestellungen aufgelistet, welche durch G@ZIELT recherchiert werden. Im Jahr 2024 wurde auf Beschluss der AFU im Rahmen des G@ZIELT-Jahresplans eine Recherche zu dem Thema „Kennzeichnungsmängel bei verschiedenen Ergänzungsfuttermitteln, die nur für Diät-Futtermittel zulässig sind“ durchgeführt. Hintergrund für dieses Programm war die Tatsache, dass Ergänzungsfuttermittel oft nicht richtig gekennzeichnet sind und mit speziellen Ernährungszwecken – ähnlich wie Diät-Futtermittel - beworben werden. Das betrifft vor allem Futtermittel für Heimtiere wie Hunde und Katzen, aber auch für Nutztiere wie Pferde. Vorzugsweise Ergänzungsfuttermittel, die mit bestimmten Ernährungszielen beworben werden, werden in Online-Shops angeboten.

G@ZIELT wurde beauftragt, im Internet nach Anbieterinnen und Anbietern zu suchen, die Ergänzungsfuttermittel für Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland anbieten. Dabei sollte sich die Recherche auf die zwei am häufigsten genannten Ernährungszwecke konzentrieren:

- Unterstützung der Nierenfunktion bei chronischer Niereninsuffizienz oder bei anderen Nierenproblemen – für Katzen, Hunde und Pferde
- Linderung akuter Resorptionsstörungen des Darms oder bei Verdauungsproblemen – für Hunde und Katzen.

## **Wildtierfutter für Igel und (Eich-)hörnchen**

Im Berichtsjahr wurde ein weiteres Jahresplanprogramm im Futtermittelbereich durch G@ZIELT bearbeitet. Auf Beschluss der AFU wurde im Rahmen des G@ZIELT-Jahresplans eine Recherche zu dem Thema „Wildtierfutter für Igel und (Eich-)hörnchen“ bearbeitet. Hintergrund der Recherche war der Umstand, dass verschiedene Anbieterinnen und Anbieter Futtermittel für Wildtiere wie Igel und Eichhörnchen im Internet anbieten. Im Gegensatz zu anderen Futtermitteln werden Wildtierfutter direkt in der Natur ausgelegt, was zu einer Beeinträchtigung des natürlichen Gleichgewichts führen kann.

G@ZIELT recherchierte Futtermittel für Igel und verschiedene Hörnchenarten, wie Eichhörnchen oder Streifenhörnchen und übermittelte die Produktübersicht vorab an die Projektgruppe „Internethandel“ der LAV AFU und im Nachgang an die zuständigen Behörden in Deutschland. Im Rahmen der Recherche zu diesem G@ZIELT-Jahresplanprogramm wurden 431 Angebote von 258 Anbieterinnen und Anbieter erfasst, die ihren Sitz in Deutschland haben und ihre Produkte auf Webseiten, in Onlineshops und auf den Internet-Marktplätzen anbieten. Auf Grundlage der Rechercheergebnisse sollte geprüft werden, ob die Produkte als alleiniges Futter für die Tiere geeignet sind und ob die Kennzeichnung den rechtlichen Vorgaben entspricht.

Basierend auf den Rückmeldungen der Länder, werden die Ergebnisse der Jahresplanprogramme im entsprechenden G@ZIELT-Jahresbericht dargestellt, auf den hier verwiesen wird.

### *3.2.3.3 Orientierungshilfen oder Informationen für Unternehmer*

#### *3.2.3.4 weitere Maßnahmearten, die nicht in o. g. Zeilen aufgeführt sind*

##### *3.2.3.4.1 Überarbeitung des Leitfadens zur Registrierung von Futtermittelunternehmen*

Mit Unterstützung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurde der Leitfaden zur Registrierung von Futtermittelunternehmen um Ausführungen zum Inverkehrbringen von Futtermitteln durch Apotheken ergänzt.

Der aktualisierte Leitfaden wurde auf der Homepage des BVL unter folgendem Link eingestellt:

[https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/02\\_Futtermittel/fm\\_Leitfaden\\_Registrierung\\_Betriebe.pdf](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/02_Futtermittel/fm_Leitfaden_Registrierung_Betriebe.pdf)

#### *3.2.3.5 Weitere Maßnahmearten, die nicht in o. g. Zeilen aufgeführt sind: Transparenz*

##### *3.2.3.5.1 Jahresbericht Futtermittel gemäß VO (EU) 2017/625*

Es wird auf die Ausführungen zum Punkt „Transparenz“ in Teil 1 Bereich Lebensmittel verwiesen (z.B. Kontrollaktivitäten mit bundesweiter Datenauswertung, bundesweit koordinierte Überwachungsprogramme (Zoonosenmonitoring)). Zudem werden die Ergebnisse der amtlichen Futtermittelkontrolle vom Bund auf seiner Homepage veröffentlicht. Darüber hinaus informieren die Länder teilweise auf ihren Homepages über die Aktivitäten der Futtermittelüberwachung im jeweiligen Land.

##### *3.2.3.5.2 Veröffentlichung der Jahresstatistik Futtermittel 2024 auf der BMEL (seit 06.05.2025 BMLEH) Homepage*

Die bei der amtlichen Futtermittelüberwachung der Länder festgestellten Ergebnisse werden durch das BVL jährlich zu einer bundesweiten Statistik in einer Langfassung zusammengefasst und ausgewertet. In einer zusätzlich erstellten Kurzfassung werden die Daten in Übersichtstabellen zusammengefasst und Erläuterungen

zu den Tabellen gegeben. Zur Beurteilung der Entwicklung der Kontrolltätigkeit werden in der Kurzfassung die Daten des jeweiligen Kontrolljahres mit denen der zwei voran gegangenen Kontrolljahre verglichen. Kurz- und Langfassung werden auf der Homepage des BMEL (seit 06.05.2025 BMLEH) veröffentlicht und stehen somit den Überwachungsbehörden der Länder und der Öffentlichkeit zur Verfügung. Aufgrund dieser umfangreichen Datensammlung werden die Schwerpunkte der künftigen Überwachungsprogramme durch die Bundesländer, den Bund und die Europäische Kommission festgelegt.

Die Jahresstatistik für das Jahr 2024 zeigt, dass die zuständigen Behörden der Kontrolle in den risikorelevanten Bereichen des Futtermittelsektors große Bedeutung beimessen. Von den amtlichen Futtermittelüberwachungskräften der Länder wurden 14.317 Betriebe zu Kontrollzwecken aufgesucht und insgesamt 16.880 Inspektionen durchgeführt.

Es wurden 13.362 amtlich gezogene Futtermittelproben untersucht und dabei insgesamt 163.780 Einzelbestimmungen vorgenommen. Dies zeigt, dass die Länder ihre großen Anstrengungen fortsetzen, um dem Eintrag unerwünschter Stoffe über Futtermittel in die Nahrungskette konsequent entgegenzuwirken.

Das auf die Gesamtanzahl von untersuchten amtlichen Futtermittelproben bezogene Beanstandungsniveau lag im Kontrolljahr 2024 mit 10,2 Prozent etwas über dem Vorjahresniveau von 9,40 Prozent.

### 3.3 Anpassungen des mehrjährigen nationalen Kontrollplan

Mit dem Jahr 2022 hat der Planungszeitraum sowohl des MNKP (2022-2026) als auch des Kontrollprogramms Futtermittel (2022 bis 2026), das Bestandteil des MNKP ist, begonnen. Für den Bereich Futtermittel wurden aufgrund der Ergebnisse aus der amtlichen Futtermittelüberwachung für das Jahr 2024 keine spezifischen Anpassungserfordernisse identifiziert. Aufgrund des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1229 erfolgte jedoch eine Aktualisierung des Kontrollprogramms 2022-2026 hinsichtlich der zu analysierenden antimikrobiellen Stoffe (Anlage 12).

### 3.4 Link zu der Website der zuständigen Behörde mit den Informationen über Gebühren oder Abgaben für die Öffentlichkeit gem. Art. 85 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625

Bundesland	Link
Baden-Württemberg	<a href="https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-MLRGebVBW2018rahmen">https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-MLRGebVBW2018rahmen</a> <a href="https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/search">https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/search</a> <a href="https://ltz.landwirtschaft-bw.de/site/pbs-bw-mlr/get/documents_E-968766364/MLR.LEL/PB5Documents/ltz_ka/Service/Preise%20und%20AGB/Preisliste%205b%20v%2024.07.2020.pdf">https://ltz.landwirtschaft-bw.de/site/pbs-bw-mlr/get/documents_E-968766364/MLR.LEL/PB5Documents/ltz_ka/Service/Preise%20und%20AGB/Preisliste%205b%20v%2024.07.2020.pdf</a>
Bayern	<a href="https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/8196828244130">https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/8196828244130</a>
Berlin	<a href="https://gesetze.berlin.de/perma?a=VSchGebO_BE">https://gesetze.berlin.de/perma?a=VSchGebO_BE</a>
Brandenburg	<a href="https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/gebomsgiv">https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/gebomsgiv</a>
Bremen	Gebührenerhebung erfolgt durch Niedersachsen (Staatsvertrag)
Hamburg	<a href="https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-GebGHA1986V6P6">https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-GebGHA1986V6P6</a>

	<a href="https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-VerbrSchGebOHAV3P1">https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-VerbrSchGebOHAV3P1</a> <a href="https://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/recherche3doc/VerbrSchGebO_HA.pdf">https://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/recherche3doc/VerbrSchGebO_HA.pdf</a>
Hessen	<a href="https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-UmwMinVwKostOHE2009V18Anlage">https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-UmwMinVwKostOHE2009V18Anlage</a>
Mecklenburg-Vorpommern	<a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-KostLEVMV2015V1Anlage-G2">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-KostLEVMV2015V1Anlage-G2</a>
Niedersachsen	<a href="https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/e9dbdc78-afe7-3bac-bbd2-33f54f9e2646">https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/e9dbdc78-afe7-3bac-bbd2-33f54f9e2646</a> <a href="https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/666ea4ba-b5d0-3997-8020-44185b06f6e2">https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/666ea4ba-b5d0-3997-8020-44185b06f6e2</a>
Nordrhein-Westfalen	<a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=40720240702132248127">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=40720240702132248127</a>
Rheinland-Pfalz	<a href="http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=LwVwGebV%20RP%20Anlage&amp;psml=bsrlprod.psml">http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=LwVwGebV%20RP%20Anlage&amp;psml=bsrlprod.psml</a>
Saarland	
Sachsen	<a href="https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19330-Zehntes-Saechsisches-Kostenverzeichnis">https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19330-Zehntes-Saechsisches-Kostenverzeichnis</a>
Sachsen-Anhalt	<a href="https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-VwKostGSTV7P3">https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-VwKostGSTV7P3</a> <a href="https://landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-GebOST2012rahmen">https://landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-GebOST2012rahmen</a>
Schleswig-Holstein	<a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/lebensmittel/Downloads/Merkblatt_Gebuehren_Futtermittel.pdf">https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/lebensmittel/Downloads/Merkblatt_Gebuehren_Futtermittel.pdf</a>
Thüringen	<a href="https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-VwKostOMBVTH2006V1P1">https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-VwKostOMBVTH2006V1P1</a>

## **4. Anforderungen im Bereich Tiergesundheit - (Art. 1 Abs. 2 lit. d Verordnung (EU) 2017/625)**

### **4.1 Einführung**

Für die amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften, die auf Unionsebene bzw. Mitgliedstaatenebene zur Einhaltung der EU-Rechtsvorgaben erlassen werden, werden Anforderungen im Bereich der Tiergesundheit gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. d der Verordnung (EU) 2017/625 (OCR) geregelt. Der Bereich der Tiergesundheit ist ein eigenständiger Bestandteil des mehrjährigen nationalen Kontrollplans (MNKP).

Für die Arbeit der LAV-Arbeitsgruppe "Tierseuchen und Tiergesundheit" (AG TT) ist folgendes strategisches Ziel relevant: *V. Verbesserung der Tiergesundheit durch Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Erkennung und Bekämpfung von Tierkrankheiten*. Die operativen Ziele der AG TT wurden dem strategischen Ziel zugeordnet.

Zur Erfüllung der strategischen und operativen Ziele im Tiergesundheitsbereich wurden bestimmte Überwachungs- und Monitoringprogramme in 2024 durchgeführt (Details und Bewertung s. u.)

Details zu den Fortschritten bei der Verwirklichung der strategischen Ziele werden in Teil II Nr. 4.1 dieses Berichtes dargestellt während Details zu den Herausforderungen, mit denen die Beteiligten in 2024 bei der Durchführung des MNKP konfrontiert waren, Teil I Nr. 4.2 zu entnehmen sind.

Die Erklärung zum allgemeinen Grad der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/625 zusammen mit der Gesamtbewertung der Wirksamkeit der im Rahmen des MNKP durchgeführten amtlichen Kontrollen und ihrer Eignung zur Erreichung der Ziele der genannten Verordnung sind Teil II Nr. 4.1 dieses Berichtes zu entnehmen.

Die allgemeine Beschreibung der Organisation der amtlichen Kontrollsysteme für den Bereich Tiergesundheit für das Jahr 2024 sind dem geltenden MNKP für Deutschland zu entnehmen.

Im Bereich der Tiergesundheit wurden nationale Monitoring-/Überwachungsprogramme bei verschiedenen gelisteten Seuchen gemäß Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429, ergänzt durch weitere Vorschriften der EU, durchgeführt (s. a. Kapitel 5.3.6 des MNKP). Die tiergesundheitslichen Überwachungsmaßnahmen beziehen sich vornehmlich auf die Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei von ...“ bestimmten gelisteten Seuchen bzw. auf genehmigte Tilgungsprogramme und umfassen in der Regel jährliche Stichprobenuntersuchungen auf diese gelisteten Seuchen (s. a. Kapitel 5.3.4 des MNKP).

Darüber hinaus wurden im Rahmen tiergesundheitslicher Monitoringsysteme sowohl von in Betrieben gehaltenen Landtieren als auch zum Teil von Tieren der Wildtierpopulation Untersuchungen durchgeführt (s. a. Kapitel 5.3.4 des MNKP).

#### Gelistete Seuchen der Kategorie A bei gehaltenen Landtieren und wild lebenden Tieren:

Im Berichtsjahr 2024 wurden bestimmte gelistete Seuchen der Kategorie A gemäß Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 nachgewiesen.

Die ASP wurde in insgesamt 977 Fällen amtlich bestätigt. In 11 Betrieben mit gehaltenen Schweinen in Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz (davon ein Fall bei in einem Gehege gehaltenen Wildschweinen) sowie bei 966 Wildschweinen wurde das ASP-Virus nachgewiesen; betroffen waren hier Brandenburg, Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen.

Die in den Vorjahren begonnenen Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP mit dem Ziel ihrer Tilgung wurden fortgesetzt und wo erforderlich nochmals intensiviert.

Es wurden insgesamt 287 HPAI-Ausbrüche sowohl bei Geflügel (n= 43) als auch bei Wildvögeln (n= 244) amtlich festgestellt. Überwiegend waren die Ausbrüche dem Subtyp H5 zuzuordnen. Das Risiko des Eintrags, der Aus-

und Weiterverbreitung von HPAIV H5 in der Wildvogelpopulation sowie einer Übertragung auf gehaltene Vögel in Betriebe wie auch in zoologische Einrichtungen wurden im Berichtsjahr 2024 überwiegend als hoch eingestuft; Eintragsrisiken bestanden sowohl durch Verschleppungen zwischen den Haltungen (Sekundärausbrüche) als auch durch Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe oder auf Geflügelausstellungen innerhalb Deutschlands. Die schnelle diagnostische Abklärung von Verdachtsfällen sowie die unmittelbar getroffenen Bekämpfungsmaßnahmen in den betroffenen Betrieben führten zur Eradikation des Erregers in diesen Haltungen.

Der Erreger der Newcastle Krankheit wurde bei Tauben (n = 14) und einer Wildtaube amtlich bestätigt; entsprechende Bekämpfungsmaßnahmen wurden eingeleitet.

Bestimmte gelistete Seuchen der Kategorie A bei Landtieren (hier: Erreger der MKS, KSP, APP, LSDR/LSZ, LSK, PDKW, PSSZ, RTFV, RP und Rotz) wurden 2024 nicht nachgewiesen;

#### Gelistete Seuchen der Kategorie B bei gehaltenen Landtieren und wild lebenden Tieren:

Im Berichtsjahr 2024 wurden bestimmte gelistete Seuchen der Kategorie B gemäß Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 nachgewiesen.

Die Tuberkulose wurde in Rinder haltenden Betrieben (n = 9) in Bayern, Baden-Württemberg und Brandenburg amtlich bestätigt; entsprechende Bekämpfungsmaßnahmen wurden eingeleitet.

Eine Tollwutinfektion wurde bei 14 Fledermäusen in verschiedenen Ländern (Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen) amtlich bestätigt. Das FLI beobachtet die Entwicklung der Tollwutlage fortlaufend.

#### Gelistete Seuchen der Kategorie C bei gehaltenen Landtieren und wild lebenden Tieren:

Im Berichtsjahr 2024 wurden bestimmte gelistete Seuchen der Kategorie C gemäß Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 nachgewiesen.

Unabhängig von der Berichterstattung nach Art. 18 bis 23 der Verordnung (EU) 2016/429 wird auszugsweise wie folgt mitgeteilt:

In Rinder haltenden Betrieben wurde das Bovine Herpesvirus 1 (n = 44 in Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) und die Bovine Virus Diarrhoe (n= 10 in Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen) amtlich bestätigt.

Die Blauzungenkrankheit vom Serotyp-3 wurde in allen Bundesländern (Rinder: n = 10.601; Schafe: n = 5.239) amtlich bestätigt.

Echinokokkose wurde in 147 Fällen (davon n= 120 bei wild lebenden Tieren) amtlich bestätigt.

#### Gelistete Seuchen der Kategorie D bei gehaltenen Landtieren:

Im Berichtsjahr 2024 wurden bestimmte gelistete Seuchen der Kategorie D (hier: Campylobacteriose (n=56); Chlamydiose (n=6),) gemäß Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 nachgewiesen.

#### Gelistete Seuchen der Kategorie E bei gehaltenen Landtieren:

Im Berichtsjahr 2024 wurden bestimmte gelistete Seuchen der Kategorie E gemäß Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 nachgewiesen.

Unabhängig von der Berichterstattung nach Art. 18 bis 23 der Verordnung (EU) 2016/429 wird wie folgt ergänzt:

Die West-Nil-Virus-Infektion (WNV) wurde insgesamt in 256 Fällen amtlich bestätigt, davon 79 bei Vögeln und 177 bei Pferden. Auffällig war die deutliche Zunahme der Inzidenz bei Pferden, wovon insbesondere Niedersachsen betroffen war. Alle dargestellten Nachweise im Jahr 2024 lassen auf eine weitere Ausbreitung (Neuausbrüche: Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Thüringen) des Virus aus dem WNV-Hauptendemiegebieten (hier: Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen) schließen.

Die Anwendung der Kontrollsysteme zur Durchführung von Kontroll-/Überwachungsmaßnahmen sowie Überwachungsprogrammen in Zusammenarbeit mit den bestehenden verschiedenen Kontrollbereichen der zuständigen Behörden auf der jeweiligen Verwaltungsebene werden als notwendig und erforderlich angesehen. Diese Maßnahmen haben sich als wirksam erwiesen, um den Status "seuchenfrei von" in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 in Deutschland im Berichtsjahr 2024 zu bestätigen. Die konsequente Anwendung der Kontrollsysteme hat auch dazu beigetragen, die Einschleppung von gelisteten Seuchen nach Deutschland zu verhindern bzw. frühzeitig Maßnahmen gegen bestimmte Tierkrankheiten und -seuchen ergreifen zu können, um deren flächendeckende Ausbreitung zu verhindern bzw. diese zeitnah zu tilgen.

## **4.2 Maßnahmen zur Sicherstellung der wirksamen Durchführung der mehrjährigen nationalen Kontrollpläne, einschließlich Durchsetzungsmaßnahmen, und deren Ergebnisse**

### **4.2.1 Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmer gemäß Art. 138 Abs. 2 und Art. 139 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2a)**

Zur Sicherstellung der Gewährleistung bzw. zur Wiederherstellung der Einhaltung der für den Bereich der Tiergesundheit relevanten Vorschriften durch die Unternehmer (hier: gemäß Art. 138 Abs. 2 und Art. 139 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 (OCR)) finden bei Nichteinhaltung unter anderem folgende verwaltungsrechtliche und ordnungsrechtliche Maßnahmen Anwendung:

- Anordnungen von Probennahmen und Untersuchungen
- Anordnung der Umsetzung von Eigenkontrollen
- Beschränkungen oder Verbote des Verbringens von Tieren
- Bußgelder
- Verwarnungen
- Vorübergehende Aussetzungen von Betriebszulassungen
- Ersatzvornahmen.

Zur Überprüfung der Umsetzung der angeordneten Maßnahmen führt die zuständige Behörde im Regelfall Nachkontrollen durch.

Generell erfolgt eine schriftliche Aufzeichnung über die amtlichen Kontrollen gemäß Art. 13 OCR. Dazu werden Qualitätsmanagement (QM)-Vorlagen verwendet. Dem Unternehmer werden diese Kontrollberichte von der zuständigen Behörde im Original ausgehändigt; der Unternehmer bestätigt mit Unterschrift die Kenntnisnahme und den Empfang des Kontrollberichtes.

Die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen fließen dann ebenfalls in die Risikobewertung für die Festlegung der Kontrollfrequenz der zu überwachenden Betriebe ein.

Als Beispiel - im Zusammenhang mit den Ausbrüchen von gelisteten Seuchen der Kategorie A bei Wildtieren

(hier: Wildschweinen bzw. Wildvögeln) und gehaltenen Landtieren (hier: Schweine und Vögel) in Deutschland - können die verstärkt durchgeführten amtlichen Kontrollen bei gehaltenen Landtieren und im Bereich der Jagdhygiene genannt werden, die vor allem der Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen und somit dem Schutz vor einem Eintrag gelisteter Seuche der Kategorie A (hier: von ASP, KSP oder HPAI) in Betriebe dienen.

Seit dem Auftreten von gelisteten Seuchen der Kategorie A (hier: u. a. von ASP im Baltikum und in Polen sowie dem erstmaligen Nachweis vom HPAI Subtyp H5N8 im Jahr 2014 in Deutschland) erfolgte durch die zuständigen Behörden des Bundes (hier: BMEL (seit 06.05.2025 BMLEH) und FLI) wie auch in den Ländern zusätzlich zur Durchführung der amtlichen Kontrollen eine gezielte und intensive Aufklärungs- und Präventionsarbeit zur Sensibilisierung der betroffenen Unternehmer und relevanten Interessengruppen bezüglich des Umgangs mit diesen Tierseuchen. Mittels intensiver Öffentlichkeitsarbeit informieren das BMEL (seit 06.05.2025 BMLEH), die Länder und die kommunalen Behörden regelmäßig und anlassbezogen über die entsprechenden Tierseuchen. Hierzu werden alle Kommunikationswege ausgeschöpft, um durch Informationen (z. B. Merkblätter und Flyer) auf den internetbasierten Portalen der Behörden, in öffentlichen Printmedien sowie durch Fachartikel in Fach- und Verbandszeitungen, bei speziellen Informationsveranstaltungen und Schulungen, über Fachvorträge, durch Fachgespräche, aber auch über Hinweise im öffentlichen Raum (hier: u. a. für ASP durch Warnplakate an Autobahnraststätten und -parkplätzen), flächendeckend auf die Gefahr dieser spezifischen Tierseuchen aufmerksam zu machen. Derartige Kampagnen sollen die betroffenen/relevanten Interessengruppen sowie die allgemeine Öffentlichkeit über die jeweiligen Tierseuchen (hier: ASP bzw. HPAI) umfassend aufklären und wertvolle Handlungsempfehlungen zum Umgang mit diesen Tierseuchen geben.

Mit den o. g. Maßnahmen wurde die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmer gemäß Art. 138 Abs. 2 und Art. 139 Abs. 1 der OCR für das Jahr 2024 gewährleistet.

#### 4.2.2 Maßnahmen zur Gewährleistung des wirksamen Betriebs der amtlichen Kontrolldienste gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 12 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625 (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2b)

Zur Gewährleistung der wirksamen Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß Art. 5 Abs. 1, und Art. 12 Abs. 2 und 3 der OCR im Bereich der Tiergesundheit findet das in Kapitel 4.3, 4.3.1 und 4.3.5.3 sowie 5.3.1 beschriebene Verfahren des aktuellen MNKP Anwendung.

Ein wirksames Funktionieren der amtlichen Kontrolldienste wurde in 2024 im Bereich Tiergesundheit durch o. g. Verfahrensweise sichergestellt.

#### 4.2.3 Wesentliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2c)

Zu weiteren nachfolgend nicht benannten Maßnahmen (nach Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2c) gibt es für das Berichtsjahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr keine Änderungen.

##### *4.2.3.1 Neue, aktualisierte oder überarbeitete Kontrollverfahren*

Die im MNKP 2022-2026 dargestellten Kontrollverfahren wurden kontinuierlich fortgesetzt und können dort eingesehen werden. Die Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste wurde in 2024 im Bereich Tiergesundheit sichergestellt.

##### *4.2.3.2 Schulungsinitiativen*

Zur Gewährleistung wirksamer amtlicher Kontrollen werden regelmäßig Schulungsmaßnahmen bzw. die

Möglichkeit des fachlichen Austausches für die unterschiedlichen Berufsgruppen des amtlichen Kontrollpersonals auch im Bereich Tiergesundheit angeboten und durchgeführt.

Die Details der Schulungsinitiativen sind dem MNKP 2022-2026 zu entnehmen (s. Kapitel 4.3.3; 5.3.7). Aus den Erfahrungen der vorherigen Jahre haben viele Behörden und Institutionen ihre Schulungsmaßnahmen auch auf ein Onlineformat bzw. Hybridformat umgestellt, um damit das Angebot von Schulungsmaßnahmen zu erhöhen und die Umsetzung der Schulungsverpflichtung des Kontrollpersonal besser sicherzustellen. Die Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste im Bereich Tiergesundheit für das Berichtsjahr 2024 konnte dadurch sichergestellt werden.

#### 4.2.3.3 *Ressourcenfragen*

Für den Vollzug von Tiergesundheits- und Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen sind in Deutschland die Länder und deren kommunale Behörden zuständig. Sie regeln eigenständig auch alle damit zusammenhängenden organisatorischen Fragen, wie insbesondere die Einrichtung von Tiergesundheitsbehörden, aber auch das für das wirksame Funktionieren der amtlichen Kontrolldienste einzusetzende Personal sowie auch die dazu gehörigen Verwaltungsverfahren. Die Personalressourcen setzen sich zusammen aus wissenschaftlichem Personal mit Hochschulabschluss (hier: vorwiegend Tierärzten, Agrarwissenschaftlern, Juristen, etc.), weiterem Kontrollpersonal (technischem Personal, amtlichen Veterinärassistenten oder weiteres Laborpersonal, wie Veterinärmedizinisch technische Assistenten) sowie allgemeinem Verwaltungspersonal. Details zu Ressourcenfragen können aus dem MNKP 2022-2026 entnommen werden (s. u. Kapitel 3.2 des aktuellen MNKP). Die Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste im Bereich Tiergesundheit wurde in 2024 sichergestellt.

#### 4.2.3.4 *Bereitstellung von zusätzlichen Ressourcen*

Die Behörden und Einrichtungen des Bundes und der Länder werden durch zahlreiche weitere Einrichtungen und Organisationen unterstützt. Dazu zählen u. a. die Nationalen Referenzlaboratorien beim FLI sowie die Untersuchungslabore der Länder und Kommunen, die Tierseuchenkassen der Länder, die Tiergesundheitsdienste der Länder, die Landeskontrollverbände sowie die Naturschutzwarten.

Vor dem Hintergrund des ASP- Geschehens in Europa und der eigenen Betroffenheit seit September 2020 wurde die ressortübergreifende Zusammenarbeit zwischen Veterinär-, Landwirtschafts-, Umwelt-, Naturschutz-, Forst- und Jagdverwaltung unter Beteiligung zahlreicher Institutionen und Einrichtungen bereits seit 2017 intensiviert; u.a. wurde das Johann Heinrich von Thünen-Institut bei wildbiologischen Fragenstellungen hinzugezogen. Anlassbezogen (d. h. im Tierseuchenkrisenfall) wird im Bedarfsfall weiteres Personal (u. a. Feuerwehr, Polizei, Ordnungsdienst, wissenschaftliches Personal, Fachkräfte und Jagdausübungsberechtigte) zur Unterstützung der Veterinäre angefordert. Zusätzlich sind übergreifende Ressourcen geschaffen und entsprechende Vernetzungen der Länder, Kreise und Kommunen hergestellt worden. Die Detailübersicht zur Bereitstellung von zusätzlichen Ressourcen kann dem Rahmenplan 2022-2026 entnommen werden (s. u. Kapitel 5.3.5). Die Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste im Bereich Tiergesundheit wurde in 2024 auf dieser Grundlage sichergestellt.

#### 4.2.3.5 *Umverteilung der vorhandenen Ressourcen nach Überprüfung der Prioritäten*

In dem Zusammenhang wird auf 4.2.3.3 und 4.2.3.4 des Jahresberichts verwiesen.

Die Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste im Bereich Tiergesundheit wurde in 2024 damit sichergestellt.

#### 4.2.3.6 *Spezielle Kontrollinitiativen*

Die im MNKP 2022-2026 dargestellten Kontrollschwerpunkte und -prioritäten wurden kontinuierlich fortgesetzt und können dort eingesehen werden (s. a. Kapitel 2.3).

Folgende Initiativen der Länder wurden dazu u. a. durchgeführt:

- Schwerpunktkontrollen zur Biosicherheit in Schweine haltenden Betrieben (hier: u. a. Kadaverlagerung) vor dem Hintergrund des aktuellen ASP-Geschehens in Deutschland gemäß der SchHaltHygV sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594
- Schwerpunktkontrollen zur Biosicherheit in Geflügel haltenden Betrieben vor dem Hintergrund der mittlerweile überjährigen HPAI-Geschehen; hier insbesondere die Überprüfung möglicher Eintragswege und der sicheren Lagerung von Futter und Einstreu
- Schwerpunktkontrollen von Autobahnrastplätzen auf Biosicherheit (hier v. a. sichere Entsorgung tierischer Lebensmittelabfälle und Aufklärung zu ASP)
- Schwerpunktkontrollen der Kadaversammelpunkte bzw. Wildsammelstellen zum Umgang mit Fallwild, Unfallwild sowie krank erlegten Wildschweinen
- Risikoorientiert Überprüfungen von Reisenden am Flughafen (hier u. a. Frankfurt) aus Drittländern auf Lebensmittel tierischer Herkunft (hier: ASP betroffene Länder und Untersuchung auf ASP-Virusgenom).

Die Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste im Bereich Tiergesundheit wurde in 2024 dadurch sichergestellt.

#### *4.2.3.7 Änderungen in Organisation oder im Management der zuständigen Behörden*

Informationen und Änderungen zur Organisation oder dem Management der zuständigen Behörden im Bereich der Tiergesundheit sind auf der Homepage des BMEL (seit 06.05.2025 BMLEH), der Nationalen Referenzlabore am FLI sowie der Länderbehörden und -labore und kommunalen Behörden öffentlich zugänglich und können dort jederzeit eingesehen werden. Die Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste im Bereich Tiergesundheit wurde in 2024 damit sichergestellt.

#### *4.2.3.8 Orientierungshilfen oder Informationen für Unternehmer*

Informationen zu Tierseuchen, überwachungs- und bekämpfungsrelevanten Tierkrankheiten sowie die Informationen zu den dazugehörigen Rechtsvorschriften sind auf den Internetseiten des BMEL (seit 06.05.2025 BMLEH), des FLI sowie der Länderbehörden und -labore sowie kommunalen Behörden öffentlich zugänglich, so dass Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmer gemäß Art. 138 Abs. 2 und Art. 139 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 im Bereich Tiergesundheit sichergestellt sind (s. a. Nr. 4.2.1 des Jahresberichts).

#### *4.2.3.9 Neue/aktualisierte Rechtsvorschriften*

Die Informationen zu neuen und aktualisierten Rechtsvorschriften sind auf den Internetseiten des BMEL (seit 06.05.2025 BMLEH), der Länder und deren zuständigen Behörden öffentlich zugänglich. Dazu zählen u. a. die Veröffentlichung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 („Tiergesundheitsrecht“). Die Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste im Bereich Tiergesundheit wurde in 2024 damit sichergestellt.

#### *4.2.3.10 Neue beauftragte Stellen oder natürliche Personen*

Details zu den beauftragten Stellen und natürlichen Personen sind dem MNKP 2022-2026 zu entnehmen (s. a. Kapitel 3.4). Die Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste im Bereich Tiergesundheit wurde in 2024 dadurch sichergestellt.

#### *4.2.3.11 Aussetzung oder Entzug der Delegation von beauftragten Stellen oder natürlichen Personen*

Details zu Aussetzung oder Entzug der Delegation von beauftragten Stellen oder natürlichen Personen sind dem MNKP Rahmenplan 2022-2026 zu entnehmen (s. a. Kapitel 3.4). Die Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste im Bereich Tiergesundheit wurde in 2024 damit sichergestellt.

#### *4.2.3.12 Weitere Maßnahmentearten die nicht in o. g. Zeilen aufgeführt sind*

Für den Bereich der Tiergesundheit sind sowohl die Task Force Tierseuchenbekämpfung als auch die AG TT vorrangig daran beteiligt, alle wichtigen Aspekte der Prävention, Bekämpfung und Tilgung von gelisteten Seuchen der Kategorie A in den jeweiligen Gremien zu bearbeiten sowie im Bedarfsfall länderübergreifende Maßnahmen zu entwickeln, fortzuschreiben bzw. neu festzulegen sowie ggf. gemeinsame Vereinbarungen für eine einheitliche Vorgehensweise in den Ländern zu beschließen.

Dazu zählen u. a.:

- Die Task Force AG zur Ausarbeitung der HPAI-Impfstrategie, um neue Möglichkeiten und Aspekte der Tierseuchenbekämpfung auf praktische Umsetzbarkeit zu überprüfen.

Die Bund-Länder-Initiativen zur Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen für die Anordnung besonderer Schutzmaßnahmen (hier u. a. Entwicklung von Impfkonzepthen u. a. für MKS) zur Bekämpfung und Tilgung von gelisteten Seuchen der Kategorie A.

- Zur Sicherstellung einer bundesweit möglichst einheitlichen Vorgehensweise bei der Tierseuchenbekämpfung wird durch die Arbeitsgruppen der Task Force Tierseuchenbekämpfung (in 2024: 11 Arbeitsgruppen) in Zusammenarbeit und unter Federführung des Task Force Arbeitsstab die Weiterentwicklung des deutschen Notfallplans auch in 2024 fortgesetzt (s. a. Kapitel 5.3 des aktuellen MNKP).
- Darüber hinaus sind Bund-Länder-Arbeitsgruppen zur Klärung bestimmter Vollzugsfragen bzw. zur Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften an das EU-Tiergesundheitsrecht eingerichtet worden, die den Harmonisierungsprozess an das AHL entsprechend unterstützen.
- Auf Länderebene sind im Berichtsjahr 2024 verschiedene Projektgruppen der AG TT (hier u. a. ASP, AI und Equidenkennzeichnung) weitergeführt worden z. T. unter Beteiligung des Bundes, die sich vorwiegend mit konkreten Fragestellungen zur Anwendung des neuen EU-Tiergesundheitsrechts sowie zur weiteren Anwendbarkeit von nationalen Rechtsvorschriften befassen.
- Länderinitiative „Früherkennungsprogramm ASP für schweinhaltende Betriebe“: U. a. können hier interessierte Betriebe zur Vorbereitung auf die Teilnahme am o. g. Programm Biosicherheitsberatungen durch bestandsbetreuende Tierärzte durchführen lassen, die durch Beihilfen der Tierseuchenkasse unterstützt werden. Durch die zuständigen Behörden erfolgt dann eine Überprüfung der Anforderungen zum Schutz vor biologischen Gefahren, bei der dann auch der Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren des Betriebes überprüft und genehmigt wird. Mittels der genannten Maßnahmen sollen alle Anforderungen der VO (EU) 2023/594 für einen „compliant“-Betrieb bereits vor einem potenziellen Ausbruch der ASP erfüllt werden.

Die Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste im Bereich Tiergesundheit

konnte in 2024 auch hiermit sichergestellt werden.

#### 4.2.3.12.1 Transparenz

Die Transparenz für die Öffentlichkeit wird generell gemäß der in der OCR vorgeschriebenen Berichtspflicht sichergestellt. Darüber hinaus erfolgt die Sicherstellung der Transparenz für die Öffentlichkeit durch die öffentliche Zugänglichkeit der Informationen zur Arbeitsweise und Organisation der Überwachung und Kontrolle im Bereich der Tiergesundheit auf der Homepage des BMEL (seit 06.05.2025 BMLEH), des FLI sowie der Länderbehörden und -labore sowie kommunalen Behörden (s. a. Nr. 4.2.3.7 und 4.2.3.8 des Jahresberichts).

Weitere Informationsquellen zur Transparenzsicherung sind:

Der Tiergesundheitsjahresbericht wird jährlich durch das FLI unter Mitwirkung der Länder veröffentlicht und enthält Berichte zur Entwicklung der Tiergesundheit, insbesondere in Bezug auf staatliche zu überwachende und zu bekämpfende Tierkrankheiten (hier: gelistete Seuchen gemäß Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429). Der Bericht ist im Internet verfügbar unter <https://www.fli.de/de/publikationen/tiergesundheitsjahresberichte>.

Mit dem TierSeuchenInformationssystem (TSIS, <http://tsis.fli.de/>) stellt das FLI aktuelle Informationen zu bekämpfungsrelevanten Tierseuchen im Internet zur Verfügung. Hiermit können Daten zu in Deutschland festgestellten Tierseuchen und damit zur aktuellen Tierseuchenlage bis auf Kreisebene abgerufen werden.

Die Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste im Bereich Tiergesundheit wurde 2024 dadurch sichergestellt.

### 4.3 Anpassungen des mehrjährigen nationalen Kontrollplan

Der MNKP ist im Hinblick auf die Laufzeit 2022-2026 umfassend novelliert worden und am 2024 vom BVL unter dem Link <https://www.bvl.bund.de/mnkp> veröffentlicht worden.

### 4.4 Link zu der Website der zuständigen Behörde mit den Informationen über Gebühren oder Abgaben für die Öffentlichkeit gem. Art. 85 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625

Bundesland	Link
Baden-Württemberg	<a href="https://mlr-bw.de/gebuehrenordnungen-bw">https://mlr-bw.de/gebuehrenordnungen-bw</a>
Bayern	<a href="https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/8196828244130">https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/8196828244130</a>
Berlin	<a href="https://gesetze.berlin.de/perma?a=VSchGebO_BE">https://gesetze.berlin.de/perma?a=VSchGebO_BE</a>
Brandenburg	<a href="https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/gebomsgiv">https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/gebomsgiv</a>
Bremen	<a href="https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/gebuehren-und-beitraege/gebuehrenhandbuch-8895">https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/gebuehren-und-beitraege/gebuehrenhandbuch-8895</a> (siehe B07: Gesundheits-Kostenverordnung)
Hamburg	<a href="https://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/recherche3doc/VerbrSchGebO_HA.pdf">https://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/recherche3doc/VerbrSchGebO_HA.pdf</a> <a href="https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-GebGHA1986V6P6">https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-GebGHA1986V6P6</a>

Hessen	<a href="https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-UmwMinVwKostOHE2009V18Anlage">https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-UmwMinVwKostOHE2009V18Anlage</a>
Mecklenburg-Vorpommern	<a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VetKostVMV2008rahmen">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VetKostVMV2008rahmen</a>
Niedersachsen	<a href="https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/e9dbdc78-afe7-3bac-bbd2-33f54f9e2646">https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/e9dbdc78-afe7-3bac-bbd2-33f54f9e2646</a> <a href="https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/666ea4ba-b5d0-3997-8020-44185b06f6e2">https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/666ea4ba-b5d0-3997-8020-44185b06f6e2</a>
Nordrhein-Westfalen	<a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=40720240702132248127">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=40720240702132248127</a>
Rheinland-Pfalz	<a href="https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-UmwMinGebVRP2008rahmen">https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-UmwMinGebVRP2008rahmen</a> <a href="https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-TierSGAGRPrahmen">https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-TierSGAGRPrahmen</a> <a href="https://service.rlp.de/behoerdenverzeichnis?nodeId=200725006#start">https://service.rlp.de/behoerdenverzeichnis?nodeId=200725006#start</a>
Saarland	<a href="https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/LAV/Service/Gebuehren/dl_Allgemeines-Gebuehrenverzeichnis_lav">https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/LAV/Service/Gebuehren/dl_Allgemeines-Gebuehrenverzeichnis_lav</a>
Sachsen	<a href="https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19330-Zehntes-Saechsisches-Kostenverzeichnis">https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19330-Zehntes-Saechsisches-Kostenverzeichnis</a>
Sachsen-Anhalt	<a href="https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-VwKostGSTV7P3">https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-VwKostGSTV7P3</a> <a href="https://landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-GebOST2012rahmen">https://landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-GebOST2012rahmen</a>
Schleswig-Holstein	<a href="https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-VetVwGebVSH2020rahmen">https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-VetVwGebVSH2020rahmen</a>
Thüringen	<a href="https://www.tmasgff.de/veterinaerwesen/tiergesundheit">https://www.tmasgff.de/veterinaerwesen/tiergesundheit</a>

## **5. Bereich TNP – Verhütung und Minimierung von Risiken für die Gesundheit von Menschen und Tieren, die sich aus tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten ergeben (Art. 1 Abs. 2 lit. e Verordnung (EU) 2017/625)**

### **5.1 Einführung**

Die tierischen Nebenprodukte (TNP) und Folgeprodukte, wie in Art. 3 Nummer 14 und Nummer 15 der Verordnung (EU) 2017/625 definiert, unterliegen gemäß Art. 1 Abs. 2 Buchstabe e) dieser Verordnung dem Anwendungsbereich und sind somit als eigenständiger Überwachungsbereich in den mehrjährigen nationalen Kontrollplan (MNKP) 2022 bis 2026 aufgenommen worden.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) als übergeordnetes Gremium hat der Arbeit der Projektgruppe zum Vollzug des TNP-Rechts dadurch Rechnung getragen, dass sie in ihrer 39. Sitzung am 06./07.04.2022 die Gründung einer eigenen Arbeitsgruppe Tierische Nebenprodukte (AG TNP) beschloss, die die Arbeit der Projektgruppe unter Einbeziehung aller Länder dauerhaft weiterführt.

Die Sitzungen der Arbeitsgruppe TNP finden regelmäßig zweimal im Jahr statt. Die relevanten Ergebnisse/Beschlüsse der LAV-AG TNP werden überwiegend in Dienstberatungen den nachgeordneten Behörden vorgestellt.

Die Sicherstellung und Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen erfolgt über die strategischen und operativen Ziele, wie sie von der LAV festgelegt und im MNKP 2022-2026 enthalten sind. Für die Arbeit der LAV AG TNP sind vor allem die strategischen Ziele II „Verbesserung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen durch Ausbau und Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte“ und VIII „Evaluierung und Weiterentwicklung des Stands der risikobasierten Kontrollen nach den Vorgaben des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 in allen Bereichen der OCR“ für die weitere Arbeit von Bedeutung. Zu diesen Zielen hat die AG TNP zwei operative Ziele beschlossen, die im Rahmen der Aktualisierung des MNKP aufgenommen wurden:

- Operatives Ziel zum Ziel II: „Evaluierung und Weiterentwicklung des „Kontrollprogramms tierische Nebenprodukte und deren Folgeprodukte“ gemäß § 16 AVV Rüb“ und
- Operatives Ziel zum Ziel VIII: „Evaluierung der Anlage 2 der AVV RÜb (Anforderungen an ein System zur Ermittlung der risikobasierten Häufigkeit amtlicher Kontrollen von Betrieben oder Anlagen, die mit tierischen Nebenprodukten oder deren Folgeprodukten umgehen) und ggf. Erarbeitung von Vorschlägen zur Anpassung“.

Bezüglich des erstgenannten operativen Ziels wurde die Weiterentwicklung des „Kontrollprogramms Tierische Nebenprodukte und deren Folgeprodukte“ fortgeführt. Das Kontrollprogramm bildet den Rahmen zu den in den Ländern bereits bestehenden Überwachungssystemen und beschreibt die Kontrolltätigkeiten durch die Länder. Es soll zu einer effizienten und wirksamen Koordinierung zwischen allen beteiligten Behörden und der Kohärenz und Wirksamkeit amtlicher Kontrollen beitragen.

### **5.2 Maßnahmen zur Sicherstellung der wirksamen Durchführung der mehrjährigen nationalen Kontrollpläne, einschließlich Durchsetzungsmaßnahmen, und deren Ergebnisse**

#### **5.2.1 Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmer gemäß Art. 138 Abs. 2 und Art. 139 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2a)**

Die zuständigen Behörden führen die amtlichen risikobasierten Kontrollen im Bereich der tierischen Nebenprodukte mit angemessener Häufigkeit und unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen über amtliche Kontrollen nach Art. 9 der Verordnung (EU) 2017/625 und der allgemeinen Pflichten der zuständigen Behörden nach Art. 5 der vorgenannten Verordnung durch.

Zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmer führen die zuständigen Behörden gemäß § 6 und § 8 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung (AVV RÜb) risikoorientierte amtliche Kontrollen unter Berücksichtigung der Anforderungen an ein risikobasiertes Beurteilungssystem durch. Zusätzlich werden anlassbezogene amtliche Kontrollen durchgeführt, wenn beispielsweise Hinweise auf Verstöße gegen Vorschriften des TNP-Rechts zur amtlichen Kenntnis gelangt sind. In den Fällen länderübergreifender Aktivitäten eines Unternehmens unterstützen und informieren sich die zuständigen Behörden im Wege der Amtshilfe gegenseitig.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des BMEL (seit 06.05.2025 BMLEH), hat mit den Ländern das „Kontrollprogramm Tierische Nebenprodukte und deren Folgeprodukte“ erarbeitet, das die Durchführung der amtlichen Kontrollen beschreibt und bei Bedarf angepasst wird.

Bei der Feststellung von Verstößen werden Maßnahmen gemäß Art. 138 und Art. 139 der Verordnung (EU) 2017/625 zu deren Behebung und zur Verhütung zukünftiger Verstöße eingeleitet. Anwendung fanden unter anderem folgende verwaltungsrechtliche und ordnungsrechtliche Maßnahmen:

- Anordnung der Abstellung von Mängeln
- Anordnung der Umsetzung von Eigenkontrollen
- Anordnung von Kennzeichnungsänderungen von Produkten
- Anordnung von Auflagen
- Beschränkungen oder Verbote des Inverkehrbringens von Produkten
- Bußgelder
- Verwarnungen
- Aussetzung oder Entzug der Zulassung von Anlagen, Betrieben und Unternehmern.

Die zuständigen Behörden führten zur Überprüfung der Umsetzung der angeordneten Maßnahmen i. d. R. Nachkontrollen durch. Die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen fließen in die Risikobewertung der Betriebe zur Festlegung der Kontrollfrequenz ein.

Im Einzelfall erfolgte auch eine strafrechtliche Verfolgung von Verstößen durch die zuständigen Staatsanwaltschaften.

Im EU-Handel wurden 2024 über TRACES NT<sup>1</sup> 6.782 Kontrollen durchgeführt und davon 472 Verstöße dokumentiert.

Die Einfuhr von tierischen Nebenprodukten in die EU wurde 2024 in 28.659 Fällen kontrolliert und davon 952 Verstöße dokumentiert.

Die Durchfuhr aus einem Drittland von tierischen Nebenprodukten wurde in 2024 in 10.866 Fällen kontrolliert und davon 1.129 Verstöße dokumentiert.

Die Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten wurde in 1.299 Fällen kontrolliert und davon 65 Verstöße dokumentiert.

---

<sup>1</sup> TRACES NT: ist ein Datenbanksystem der Europäischen Union (TRAde Control and Expert System New Technology) und dient unter anderem zur Dokumentation von Einfuhren von Tieren und Produkten tierischer und nicht-tierischer Herkunft aus Drittländern.

### 5.2.2 Maßnahmen zur Gewährleistung des wirksamen Betriebs der amtlichen Kontrolldienste gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 12 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625 (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2b)

Die einzelnen Länder sind im Rahmen des föderalen Staatsaufbaus in Deutschland für die Durchführung des Rechts zu tierischen Nebenprodukten zuständig. Aufgrund des i. d. R. mehrstufigen Verwaltungsaufbaus in den Ländern (regional und lokal) sind mehrere Behörden mit der Organisation oder der Durchführung amtlicher Kontrollen oder anderer amtlicher Tätigkeiten im Bereich der tierischen Nebenprodukte betraut. Nach Art. 4 Abs. 2 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2017/625 müssen die Länder durch verschiedene Maßnahmen eine effiziente und wirksame Koordinierung zwischen allen beteiligten Behörden und die Kohärenz und Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und der anderen amtlichen Tätigkeiten gewährleisten. Zu diesen Maßnahmen zählen Verfahrensweisungen, die Fachaufsicht durch jeweils übergeordnete Behörden, Berichtswesen und Abstimmungsgremien.

Die amtlichen Kontrollen erfolgen nach Art. 12 der Verordnung (EU) 2017/625 auf der Grundlage landeseinheitlich dokumentierter Verfahren, für die in den Qualitätsmanagement-Systemen der Länder, welche kontinuierlich fortgeschrieben werden, unter anderem Arbeitsanweisungen, Checklisten und Leitlinien hinterlegt sind.

Die Risikobewertungen und die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen werden von der Mehrheit der Länder in einem einheitlichen EDV-System erfasst, in dem Prüf- und Verstoßkataloge hinterlegt sind. Es sind Verfahren zur Überprüfung der Kontrollen eingeführt worden, um gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 sicherzustellen, dass die Pflichten gemäß der vorgenannten Verordnung bei der Durchführung der amtlichen Kontrollen und anderer amtlichen Tätigkeiten eingehalten werden. Die für die amtlichen Kontrollen zuständigen Behörden in den Ländern werden in regelmäßigen Abständen auditiert. Diese Audits sind im Qualitätsmanagement-System verankert. Über Audits hinaus wird die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen in einigen Ländern auch im Rahmen der Fachaufsicht überprüft.

Die relevanten Ergebnisse/Beschlüsse der LAV-AG TNP werden im Rahmen von Dienstbesprechungen, Fachgesprächen oder auch Handbüchern den nachgeordneten Behörden vorgestellt und in FIS-VL eingestellt.

### 5.2.3 Wesentliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2c)

#### *5.2.3.1 Neue, aktualisierte oder überarbeitete Kontrollverfahren*

In einigen Ländern und von der AG TNP wurden Dokumente des Qualitätsmanagement-Systems zur Durchführung der Kontrollverfahren und zu den Risikobewertungen aktualisiert oder neu erstellt.

Die Evaluierung und Weiterentwicklung des „Kontrollprogramms Tierische Nebenprodukte und deren Folgeprodukte“ wurde gemeinsam von BVL und den Ländern fortgeführt.

#### *5.2.3.2 Schulungsinitiativen*

Es werden in den Bundesländern verschiedene Schulungen durchgeführt, die je nach Bundesland unterschiedlich ausgestaltet sind.

Im Rahmen von Schulungen, Dienstbesprechungen, Fachgesprächen oder auch Handbüchern werden die zuständigen Behörden laufend über die relevanten Änderungen im TNP-Recht, zu den Ergebnissen der Sitzungen der LAV AG TNP und zur Anwendung von TRACES-NT informiert.

Die Schulungen umfassten insbesondere folgende Themen:

- Aktuelles aus der AG TNP
- Was ist aktuell verboten und was erlaubt im Bereich der Verfütterung
- Update zur Chronic Wasting Disease
- Schnittpunkte zwischen TNP- und Futtermittelüberwachung
- Amtliche TNP-Überwachung: Kontrollprogramm und zukünftige Erfassung der Kontrollen in BALVI iP
- TNP-Leitfäden der AG TNP (Probenahme und TRACES)
- Spezielle Themen:
  - Küchen- und Speiseabfälle
  - Verfütterung von Eintagsküken etc.
  - Luderplätze
  - Wolle als TNP

Der Bundesverband der beamteten Tierärzte (BbT) hat am 13.03.2024 in Hannover eine bundesweite ganztägige Schulung über TNP durchgeführt, an der ca. 200 Tierärztinnen und Tierärzte teilgenommen haben.

In Baden-Württemberg wurde am 18.11.2024 eine landesweite TNP-Schulung (4. Nebenprodukttag Baden-Württemberg) durchgeführt, die auch für Teilnehmer aus anderen Bundesländern offen war.

Von der bayerischen Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wurden im Jahr 2024 insgesamt 5 Fortbildungen zu TRACES-NT- Einsteigerfortbildungen und Fortgeschrittenen Schulungen- durchgeführt. Die Fortbildung für Tierische Nebenprodukte für Personal aus der Veterinärverwaltung wurde in 2024 für September 2025 geplant.

### 5.2.3.3 *Spezielle Kontrollinitiativen*

Es werden in den Bundesländern spezielle Kontrollinitiativen durchgeführt, die je nach Bundesland unterschiedlich ausgestaltet sind.

In einigen Bundesländern wurden die Eintragungen in TRACES bezüglich Verbringungen und Einfuhren von Sendungen geprüft und ausgewertet um zu veranlassen, dass Defizite abgestellt werden.

Unabhängig von der sich aus der Risikobeurteilung der AVV Rüb ergebenden Kontrollfrequenz, sind die das Pflichtmaterial verarbeitenden VTN aufgrund eines Erlasses eines Bundeslandes dort jährlich zu kontrollieren.

Im Berichtsjahr erfolgten zudem Schwerpunktkontrollen über die Abholzeiten 2023/2024 der Betriebe, die das anfallende andienungspflichtige Material entsorgen. Ziel war die Prüfung, ob die unverzügliche Abholung auch bei einem erhöhten Aufkommen von Falltieren sichergestellt wird.

In einem anderen Bundesland wird jährlich über einen Erlass die durch die Kreisordnungsbehörden zu ziehende Anzahl von Proben in TNP-Betrieben festgelegt.

### 5.2.3.4 *Weitere Maßnahmenarten, die nicht in o. g. Zeilen aufgeführt sind*

#### 5.2.3.4.1 *Transparenz*

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL (seit 06.05.2025 BMLEH)) veröffentlicht auf seiner Homepage, die Liste der zugelassenen und registrierten Betriebe für tierische Nebenprodukte gemäß Art. 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, die von den Ländern zugearbeitet werden: [BMEL \(seit 06.05.2025 BMLEH\) - Tierische Nebenprodukte](#)

Zur Unterstützung von deutschen Behörden und Unternehmern bei der Nutzung des EU-Systems TRACES-NT, stellt das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) als Bundesoberbehörde, zahlreiche Leitfäden und Informationsmaterialien zur Verfügung. Auch die die LAV-AG TNP stellt Leitfäden bereit, z. B. den [Leitfaden TNP in TRACES.pdf](#).

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) stellt das mit den Ländern erarbeitete „Kontrollprogramm Tierische Nebenprodukte und deren Folgeprodukte“, gemäß § 16 AVV Rüb zur Veröffentlichung zur Verfügung, s. [Kontrollprogramm-TNP\\_final.pdf](#). Das Kontrollprogramm befindet sich derzeit in Überarbeitung.

Grundsätzlich wird dem Transparenzgebot nach Art. 11 der Verordnung (EU) 2017/625 durch die Veröffentlichung der Jahresberichte im Rahmen des MNKP Rechnung getragen.

Darüber hinaus steht die LAV AG TNP aufgrund der zahlreichen Schnittstellen zu anderen Rechtsbereichen in einem Austausch mit anderen Arbeitsgruppen der LAV, aber auch mit der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA). Ziel ist, durch die Beschlüsse der AG TNP eine weitgehend einheitliche Auslegung des TNP-Rechts in den Ländern zu erreichen.

Die Behörden stellen im Internet den Bürgern Informationen z.B. in Form von Merkblättern und Leitfäden zur Verfügung.

Beseitigungspflichtige informieren über ihre Erreichbarkeit, ihre Leistungen und die damit verbundenen Gebühren bzw. Entgelte.

#### 5.2.3.4.2 Zusammenarbeit

Mitarbeiter aller Behörden auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sind zugangsberechtigt zum Fachinformationssystem für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL, [Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit](#)). Für die reibungslose Sicherstellung der Zusammenarbeit auf den Sites werden definierte Lese- und Schreibrechte vergeben. FIS-VL wird auch zum Sharing von Dokumenten, wie z. B. QM-Dokumenten, Protokollen oder Fortbildungen genutzt.

Die nationale Liste der registrierten und zugelassenen Anlagen, Betriebe und Unternehmer wird laufend an die neuen technischen Spezifikationen angepasst.

### 5.3 Anpassungen des mehrjährigen nationalen Kontrollplan

Der MNKP ist im Hinblick auf die Laufzeit 2022-2026 umfassend novelliert worden und ist vom BVL unter dem Link [mnkp\\_2022-2026.pdf](#) veröffentlicht worden.

Im Jahr 2023 wurden die neuen operativen Ziele der AG TNP in den MNKP aufgenommen.

### 5.4 Link zu der Website der zuständigen Behörde mit den Informationen über Gebühren oder Abgaben für die Öffentlichkeit gem. Art. 85 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625

Bundesland	Link
Baden-Württemberg	<a href="https://mlr-bw.de/gebuehrenordnungen-bw">https://mlr-bw.de/gebuehrenordnungen-bw</a>
Bayern	<a href="https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/8196828244130">https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/8196828244130</a>
Berlin	<a href="https://gesetze.berlin.de/perma?a=VSchGebO_BE">https://gesetze.berlin.de/perma?a=VSchGebO_BE</a> <a href="https://www.berlin.de/sen/justiz/service/gesetze-und-verordnungen/2024/ausgabe-nr-29-vom-3072024-s-485-492.pdf?ts=1752710443">https://www.berlin.de/sen/justiz/service/gesetze-und-verordnungen/2024/ausgabe-nr-29-vom-3072024-s-485-492.pdf?ts=1752710443</a>
Brandenburg	<a href="https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/gebomsgiv">https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/gebomsgiv</a>

Bremen	<a href="https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/gebuehren-und-beitraege/gebuehrenhandbuch-8895">https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/gebuehren-und-beitraege/gebuehrenhandbuch-8895</a> (siehe B07: Gesundheits-Kostenverordnung)
Hamburg	<a href="https://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/recherche3doc/VerbrSchGebO_HA.pdf">https://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/recherche3doc/VerbrSchGebO_HA.pdf</a> <a href="https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-GebGHA1986V6P6">https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-GebGHA1986V6P6</a>
Hessen	<a href="https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-UmwMinVwKostOHE2009V18Anlage">https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-UmwMinVwKostOHE2009V18Anlage</a>
Mecklenburg-Vorpommern	<a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VetKostVMV2008rahmen">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VetKostVMV2008rahmen</a>
Niedersachsen	<a href="https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/e9dbdc78-afe7-3bac-bbd2-33f54f9e2646">https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/e9dbdc78-afe7-3bac-bbd2-33f54f9e2646</a> <a href="https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/666ea4ba-b5d0-3997-8020-44185b06f6e2">https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/666ea4ba-b5d0-3997-8020-44185b06f6e2</a>
Nordrhein-Westfalen	<a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=40720240702132248127">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=40720240702132248127</a>
Rheinland-Pfalz	<a href="https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-UmwMinGebVRP2008rahmen">https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-UmwMinGebVRP2008rahmen</a> <a href="https://service.rlp.de/behoerdenverzeichnis?nodeId=200725006#start">https://service.rlp.de/behoerdenverzeichnis?nodeId=200725006#start</a>
Saarland	<a href="https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/LAV/Service/Gebuehren/dl_Allgemeines-Gebuehrenverzeichnis_lav">https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/LAV/Service/Gebuehren/dl_Allgemeines-Gebuehrenverzeichnis_lav</a>
Sachsen	<a href="https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19330-Zehntes-Saechsisches-Kostenverzeichnis">https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19330-Zehntes-Saechsisches-Kostenverzeichnis</a>
Sachsen-Anhalt	<a href="https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-VwKostGSTV7P3">https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-VwKostGSTV7P3</a> <a href="https://landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-GebOST2012rahmen">https://landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-GebOST2012rahmen</a>
Schleswig-Holstein	<a href="https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-VetVwGebVSH2020rahmen">https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-VetVwGebVSH2020rahmen</a>
Thüringen	<a href="https://www.tmasgff.de/veterinaerwesen/tiergesundheit">https://www.tmasgff.de/veterinaerwesen/tiergesundheit</a>

## **6. Anforderungen im Bereich Tierschutz (Art. 1 Abs. 2 lit. f Verordnung (EU) 2017/625)**

### **6.1 Einführung**

Gemäß Art. 13 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung. Der Tierschutz ist in Deutschland als Staatsziel im Grundgesetz verankert. Neben der bestehenden Primärverantwortung tierhaltender Personen hat auch der Staat im Rahmen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und des behördlichen Tierschutzvollzugs den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere Rechnung zu tragen.

Die amtlichen Kontrollen im Bereich des Tierschutzes gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. f der Verordnung (EU) 2017/625 (OCR) zielen auf die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften ab, die entweder auf Unionsebene oder von Deutschland zur Anwendung von Unionsrecht erlassen wurden.

Ein wesentlicher Aspekt ist die Ausrichtung der Planung und Durchführung amtlicher Kontrollen auf das Risiko von Tierschutzverstößen, um gezielt und effektiv eingreifen zu können bzw. im besten Fall bereits zukünftigen Verstößen vorzubeugen.

Entsprechend arbeitet auf Ebene der Länder die AG Tierschutz der LAV (AG T), subsumiert unter dem strategischen Ziel „VII. Verbesserung des Tierschutzes insbesondere bei Nutztieren durch Erarbeitung und Umsetzung weitergehender Konzepte nach einem risikobasierten Ansatz“ des MNKP, an der Umsetzung der dort gesetzten operativen Ziele, auch im Rahmen der beauftragten Projektgruppen der AG T.

Die Aufnahme des neuen operativen Ziels zur „Sicherstellung der rechtskonformen Wasserversorgung von Nutztieren“ erfolgte nach Analyse der schwerwiegendsten Verstöße aus den vorangegangenen Berichtsjahren. Mit Beschluss der AG Tierschutz der LAV vom 04./05. Juni 2024 wurde dieser Aspekt als neues operatives Ziel des strategischen Ziels VII aufgenommen. Der Kontrollschwerpunkt liegt auf die Überprüfung ob, ob Nutztiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Wasser in ausreichender Qualität und Menge versorgt werden. Bei entsprechender Veranlassung kann diese Überprüfung auch eine mikrobiologisch und chemisch-physikalische Tränkwasseruntersuchung sowie die Messung der Durchflussrate beinhalten. Die Umsetzung dieses Ziel erfolgt in den Ländern in eigener Zuständigkeit.

Zur „Verbesserung des Umgangs von Nutztierhaltern und -betreuern mit kranken und verletzten Tieren [...]“ tauschten sich die Länder zu Handlungs- und Entscheidungsempfehlungen zum Umgang mit kranken und verletzten Tieren für den Tierhalter aus. Im Ergebnis wurden diese den Ländern zur Nutzung im FIS VL bereitgestellt.

Zudem konnten betreffend des operativen Ziels „Verminderung der nicht-kurativen Eingriffe bei Nutztieren“ die Evaluierung des Nationalen Aktionsplans zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein (E-Mail vom 06.10.2022 an BMEL (seit 06.05.2025 BMLEH) und AG T-Beschluss vom 09./10.11.2022) und die Erarbeitung einer Beurteilungshilfe für die zuständigen Tierschutzbehörden in Bezug auf die „Maßnahmenpläne der Tierhalter in Umsetzung des Aktionsplanes Kupierverzicht“ (AG T-Beschluss im Umlaufverfahren AGT UB 2025/01 mit E-Mail vom 06.03.2025) abgeschlossen werden.

Die genannten Ziele befinden sich in der andauernden Umsetzung, Erweiterung und Erledigung – vorrangig durch die Länder in eigener Zuständigkeit.

Die Erklärung zum allgemeinen Grad der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/625, zusammen mit der Gesamtbewertung der Wirksamkeit der im Rahmen des MNKP durchgeführten amtlichen Kontrollen und ihrer Eignung zur Erreichung der Ziele der genannten Verordnung, sind Teil II Nr. 6.3 für den Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung und Nr. 6.5 für den Bereich Tiertransporte dieses Berichtes zu entnehmen.

Die allgemeine Beschreibung der Organisation der amtlichen Kontrollsysteme für den Bereich Tierschutz

während des Berichtsjahrs 2024 enthält der geltende MNKP für Deutschland.

## **6.2 Maßnahmen zur Sicherstellung der wirksamen Durchführung der mehrjährigen nationalen Kontrollpläne, einschließlich Durchsetzungsmaßnahmen, und deren Ergebnisse**

### **6.2.1 Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmer gemäß Art. 138 Abs. 2 und Art. 139 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2a)**

Teil II des Jahresberichtes gibt unter Punkt 6 einen ausführlichen Überblick über die Art, die Anzahl und die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben und beim Transport. Verstöße werden überwiegend durch administrative Maßnahmen verfolgt. Dazu gehören Maßnahmen zur Abstellung konkreter Verstöße und in begründeten Fällen zur Verhinderung neuer Verstöße dieser Art auch die Schließung von Haltungen und Unternehmen, Haltungs- und Betreuungsverbote oder die Tötung von Tieren. Auch wurden mehrere beantragte lange, grenzüberschreitende Beförderungen aus tierschutzrechtlichen Gründen nicht abgefertigt, Bußgeldverfahren gegenüber Tierhaltern sowie gegen Transportunternehmen eingeleitet und Vorgänge an das Bundesamt für Verbraucherschutz (BVL als Nationale Verbindungsstelle) zur Weitergabe an die zuständigen Stellen der Mitglied- bzw. Drittstaaten abgegeben. Nicht immer haben die Straf- und Bußgeldverfahren die gewünschte Wirkung, da die Verfahrensdauer häufig sehr lang ist, viele Strafverfahren eingestellt werden und von Gerichten verhängte Sanktionen nicht immer abschreckende Wirkung zeigen.

### **6.2.2 Maßnahmen zur Gewährleistung des wirksamen Betriebs der amtlichen Kontrolldienste gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 12 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625 (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2b)**

Zur Gewährleistung der wirksamen Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß Art. 5 Abs. 1, und Art. 12 Abs. 2 und 3 der OCR im Bereich des Tierschutzes findet das in Kapitel 5.5.1 und 5.5.2 sowie 5.5.3 beschriebene Verfahren des aktuellen MNKP Anwendung.

Ein wirksames Funktionieren der amtlichen Kontrolldienste wurde in 2024 im Bereich Tierschutz durch o. g. Verfahrensweise sichergestellt.

### **6.2.3 Wesentliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2c)**

#### ***6.2.3.1 Neue, aktualisierte oder überarbeitete Kontrollverfahren***

Um den Ländern eine nachhaltige Analyse der schwerwiegendsten Verstöße zu vereinfachen, wurden für die Bereiche Tierschutz in Nutztierhaltungen und Tiertransporte tabellarische Übersichten mit den schwerwiegendsten Verstößen und Maßnahmen zu deren Abstellung als Hilfestellung erarbeitet und den Ländern zum Download im Fachinformationssystem für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS VL) zur Verfügung gestellt.

Das Dokument „Hilfestellung zur Beurteilung eines Maßnahmenplans gemäß Aktionsplan Kupierverzicht – Veterinärämter“ steht den Ländern zur weiteren Verwendung ebenfalls im FIS VL zur Verfügung.

Das Handbuch „Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ wurde im Umlaufverfahren UB 04/2024 der AG Tierschutz aktualisiert. Die beauftragte Projektgruppe zur Bearbeitung des Handbuchs „Tiertransporte“ tagte am 11./12.11.2024 und stellte die erarbeiteten Änderungsvorschläge der AG Tierschutz im Umlaufverfahren zur

Diskussion. Das Handbuch „Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung“ wurde mit Beschluss der AG Tierschutz vom 05./06.11.2024 aktualisiert.

### 6.2.3.2 *Schulungsinitiativen*

Zur Gewährleistung wirksamer amtlicher Kontrollen werden regelmäßig Schulungsmaßnahmen bzw. die Möglichkeit des fachlichen Austausches für die unterschiedlichen Berufsgruppen des amtlichen Kontrollpersonals auch im Bereich Tierschutz angeboten und durchgeführt. Behördeninterne Schulungen sowie behördenübergreifende Fachgespräche sowie Dienstbesprechungen auf verschiedenen Behördenebenen tragen dazu bei, die Qualifikation des Kontrollpersonals aufrecht zu erhalten. Ergänzt wird das Fortbildungsangebot durch Veranstaltungen der universitären Einrichtungen, Hochschulen, Fachhochschulen, Berufsverbänden (wie u. a. dem Bundesverband beamteter Tierärzte (BbT) sowie der Landesverbände der beamteten Tierärzte, der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) - Fortbildungsorganisation der Bundestierärztekammer, der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG), die zu Tagungen sowie Tierärztekongressen einladen), sowie Trainings- und Fortbildungsmaßnahmen der EU-Kommission (z. B. BTSF- inklusive der landesintern durchgeführten Multiplikationsveranstaltungen) sowie Veranstaltungen von privatwirtschaftlichen Anbietern, deren Fortbildungen behördlich anerkannt sind. Mittlerweile haben viele Institutionen ihre Schulungsmaßnahmen zudem auf ein Online- oder Hybridformat umgestellt, sodass diese einer größeren Anzahl von amtlichen Kontrolleuren Fortbildungen offenstehen.

#### 6.2.3.2.1 *Schulungen zur Durchführung von Tiertransporten sowie im Bereich der Schlachtung in einzelnen Ländern*

In Baden-Württemberg ist eine gesonderte behördliche Einheit sowie sind weitere anerkannte Anbieter damit beauftragt, Schulungen für Behörden- sowie Schlachthofmitarbeiter sowie Fahrer und Betreuer von Tiertransporten durchzuführen. Für verschiedene Bereiche der Nutztierhaltung gibt es umfassende Beratungs- und Schulungsangebot in der Verantwortung der Landwirtschaftsverwaltung.

In Bayern werden Fortbildungen für amtliches Personal durch die Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit angeboten. Für im Bereich der Schlachtung tätiges amtliches Personal wird jährlich eine Fortbildung angeboten, bei der in der Regel Tierschutzthemen beinhaltet sind, sowie zweimalig eine Fortbildungstagung in Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft Fleischhygiene und Tierschutz Bayern (LAG).

Im Rahmen einer Dienstberatung werden in Mecklenburg-Vorpommern den für die Umsetzung und den Vollzug des Tierschutzrechtes zuständigen kommunalen Behörden die Entwicklungen im Bereich des europäischen Tierschutztransportrechts vorgestellt und erläutert. Dabei werden zudem bestimmte Fallkonstellationen im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise diskutiert.

In Nordrhein-Westfalen finden regelmäßig durch die Landestierschutzbeauftragte initiierte Schulungen im Bereich des Tierschutzes beim Tiertransport statt. Für den Bereich der Schlachtung werden aktuelle Tierschutzthemen im Rahmen der angebotenen jährlichen Schulung für amtliches Kontrollpersonal vorgestellt bzw. zur Diskussion gestellt.

In Schleswig-Holstein führt ein anerkannter Anbieter regelmäßig Schulungen für Fahrer und Betreuer von Tiertransporten durch. Auch das behördliche Personal wurde in der Vergangenheit bereits durch ausgewiesene Experten in diesem Bereich geschult. Eine weitere solche Schulung ist für das Jahr 2025 in Planung. Für verschiedene Bereiche der Nutztierhaltung gibt es umfassende Beratungs- und Schulungsangebote in der Verantwortung der Landwirtschaftsverwaltung bzw. -kammer.

In Niedersachsen bietet seit 2020 mindestens einmal jährlich eine Schulung zum Thema Tierschutz und Schlacht tier- und Fleischuntersuchung für das amtliche Kontrollpersonal an, bei der alle relevanten Themen im Bereich der Schlachtung geschult werden. Weiterhin werden die jeweils aktuellen Tierschutzthemen im Rahmen

der jeweiligen Dienstbesprechungen erörtert. Die Erarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden oder Eckpunktepapieren zu tierschutzfachlichen Themen ergänzen die Schulungen.

Neben den in Thüringen zweimal jährlich stattfindenden Dienstberatungen mit den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern erfolgte in 2024 auch eine Schulung für Kontrollpersonal zur Betäubung/Schlachtung von Schwein und Rind durch das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz.

### 6.2.3.3 Orientierungshilfen oder Informationen für Unternehmer

Alle Handbücher der AG T sind in der aktuellen Fassung auf der Homepage des FLI öffentlich zugänglich.

### 6.2.3.4 Neue Rechtsvorschriften

Im Jahr 2024 konnten anvisierte bzw. bereits im Rechtsetzungsverfahren befindliche legislative Vorhaben für nationale Regelungen des Bundes im Tierschutzbereich aufgrund geänderter politischer Rahmenbedingungen nicht fortgesetzt werden. Dies betraf u. a. die begonnene Änderung des Tierschutzgesetzes sowie eine angekündigte Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Mit diesen sollten u. a. Rechtsgrundlagen für Tierschutzkontrollen erweitert und spezifische Regelungen für bislang nicht geregelte Nutztierarten geschaffen werden.

Die Evaluierung des „Aktionsplans zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein“ durch die AG T zeigte zudem auf, dass die Regelungen der RL 2008/120/EG weiterentwickelt werden müssen, um tiergerechte Haltungsverfahren als Mindestvorgaben sicherzustellen und so auch die Vermeidung des Schwanzbeißens bei Schweinen nachhaltig und flächendeckend zu unterstützen. Zusätzlich sollten die Bedingungen, unter denen das Schwänzekupieren zulässig ist, in der RL klarer definiert werden. Angesichts des Stellenwerts der Empfehlung (EU) 2016/336 müssten im Sinne der Rechtssicherheit die dort enthaltenen Regelungen um die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse (z. B. in Hinblick auf die Genetik) ergänzt, weiter konkretisiert und in einer vollziehbaren Form in den Text der EU-RL selbst überführt werden.

### 6.2.3.5 Transparenz / Tierschutzbericht des Bundes

Die Sicherstellung der Transparenz für die Öffentlichkeit erfolgt durch die freie Zugänglichkeit der Informationen zur Arbeitsweise und Organisation der Überwachung und Kontrolle im Bereich des Tierschutzes auf den Homepages des BMEL (seit 06.05.2025 BMLEH) und der Länder.

<https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/tierschutzbericht.html>

## 6.3 Anpassungen des mehrjährigen nationalen Kontrollplans

Die den Tierschutz betreffenden Texte werden bei Bedarf aktualisiert und in neuer Fassung im MNKP veröffentlicht.

## 6.4 Link zu der Website der zuständigen Behörde mit den Informationen über Gebühren oder Abgaben für die Öffentlichkeit gem. Art. 85 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625

Bundesland	Link
Baden-Württemberg	<a href="https://mlr-bw.de/gebuehrenordnungen-bw">https://mlr-bw.de/gebuehrenordnungen-bw</a>

Bayern	<a href="https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/8196828244130">https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/8196828244130</a>
Berlin	<a href="https://gesetze.berlin.de/perma?a=VSchGebO_BE">https://gesetze.berlin.de/perma?a=VSchGebO_BE</a>
Brandenburg	<a href="https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/gebomsgiv">https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/gebomsgiv</a>
Bremen	<a href="https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/gebuehren-und-beitraege/gebuehrenhandbuch-8895">https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/gebuehren-und-beitraege/gebuehrenhandbuch-8895</a> (siehe B07: Gesundheits-Kostenverordnung)
Hamburg	<a href="https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-GebGHA1986V6P6">https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-GebGHA1986V6P6</a> <a href="https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-VerbrSchGebOHAV3P1">https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-VerbrSchGebOHAV3P1</a> <a href="https://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/recherche3doc/VerbrSchGebO_HA.pdf">https://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/recherche3doc/VerbrSchGebO_HA.pdf</a>
Hessen	<a href="https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-UmwMinVwKostOHE2009V18Anlage">https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-UmwMinVwKostOHE2009V18Anlage</a>
Mecklenburg-Vorpommern	<a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VetKostVMV2008rahmen">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VetKostVMV2008rahmen</a>
Niedersachsen	<a href="https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/e9dbdc78-afe7-3bac-bbd2-33f54f9e2646">https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/e9dbdc78-afe7-3bac-bbd2-33f54f9e2646</a> <a href="https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/666ea4ba-b5d0-3997-8020-44185b06f6e2">https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/666ea4ba-b5d0-3997-8020-44185b06f6e2</a>
Nordrhein-Westfalen	<a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=40720240702132248127">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=40720240702132248127</a>
Rheinland-Pfalz	<a href="https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-UmwMinGebVRP2008rahmen">https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-UmwMinGebVRP2008rahmen</a> <a href="https://service.rlp.de/behoerdenverzeichnis?nodeId=200725006#start">https://service.rlp.de/behoerdenverzeichnis?nodeId=200725006#start</a>
Saarland	<a href="https://www.saarland.de/lav/DE/service/gebuehren/gebuehren_node.html">https://www.saarland.de/lav/DE/service/gebuehren/gebuehren_node.html</a>
Sachsen	<a href="https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19330-Zehntes-Saechsisches-Kostenverzeichnis">https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19330-Zehntes-Saechsisches-Kostenverzeichnis</a>
Sachsen-Anhalt	<a href="https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-VwKostGSTV7P3">https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-VwKostGSTV7P3</a> <a href="https://landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-GebOST2012rahmen">https://landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-GebOST2012rahmen</a>
Schleswig-Holstein	<a href="https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-VwGebVSH2018rahmen">https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-VwGebVSH2018rahmen</a>
Thüringen	<a href="https://www.tmasgff.de/veterinaerwesen/tierschutz">https://www.tmasgff.de/veterinaerwesen/tierschutz</a>

## **7. Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen**

### **7.1 Einführung**

Im MNKP der Periode 2022 bis 2026 sind strategische und operative Ziele benannt worden. Hierfür wurden im Rahmenplan des MNKP auch Indikatoren identifiziert, mit denen die Erreichung der Ziele im Jahr 2024 gemessen bzw. bewertet werden. Die Zielerreichung wird tabellarisch anhand der Indikatoren dokumentiert.

Strategische Ziele:

- I. Sicherstellung und Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen und Weiterentwicklung der QM- und Auditsysteme sowie der unabhängigen Prüfung in den Ländern
- II. Verbesserung der Pflanzengesundheit durch Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Erkennung und Bekämpfung von Schädlingen
- III. Evaluierung und Weiterentwicklung des Stands der risikobasierten Kontrollen nach den Vorgaben des Art. 9 Abs. 1 der VO (EU) 2017/625 (Official Control Regulation, im Folgenden OCR) in allen Bereichen der OCR
- IV. Bekämpfung von Irreführung und Täuschung im Bereich der Pflanzengesundheit
- V. Verbesserung der Wirksamkeit der Einfuhrkontrolle von Pflanzen aus Drittländern gemäß Art. 44 der OCR
- VI. Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements in der Pflanzengesundheit

Tabelle 7- 1: operative Ziele im Bereich Pflanzengesundheit

Strategisches Ziel	Operatives Ziel /Themenfeld	Indikator(en)	Maßnahmen, Zielerreichung und Bewertung
<b>I. Sicherstellung und Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen und Weiterentwicklung der QM- und Auditsysteme sowie der unabhängigen Prüfung in den Ländern</b>			
<b>I</b>	1. Erstellung und Umsetzung der länderübergreifenden Qualitätsgrundsätze sowie Grundsätze zur Sicherstellung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen	Anzahl der abgestimmten Verfahrens- und Arbeitsanweisungen	In Arbeit  2024 wurde weiter an den bundeseinheitlichen Verfahrens- und Arbeitsanweisungen, einschließlich Kontrollprotokollen gearbeitet. Die fertiggestellten Verfahrens- und Arbeitsanweisungen beliefen sich auf 56 % der geplanten Dokumente.
<b>I</b>	2. Etablierung und Weiterentwicklung von länderübergreifenden fachlichen Audits	Etablierung einer Bund-Länder-Auditgruppe für fachliche Audits	Erledigt  Die Bund-Länder-Auditgruppe wurde formal etabliert und hat ihre Arbeit fortgesetzt. Es wurde ein Expertenpool aufgestellt, aus dem die Auditteams ergänzt werden.
<b>I</b>		Anzahl der durchgeführten fachlichen Audits	Fortlaufend  2024 fanden 3 fachliche Audits der Bund-Länder-Auditgruppe zu Unternehmerkontrollen bezüglich des Pflanzenpasses statt. Auditiert wurden die Pflanzenschutzdienste in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und im Saarland. Dabei wurden erstmals Audit-Teams unter Beteiligung von Kolleginnen und Kollegen des Expertenpools zusammengestellt. Grundlage der Audits ist der gemeinsam aufgestellte Auditfragebogen.
<b>I</b>	3. Etablierung und Weiterentwicklung von länderinternen Audits	Anzahl der durchgeführten länderinternen Audits	Fortlaufend  In neun Ländern wurden interne Audits durchgeführt.

<b>II. Verbesserung der Pflanzengesundheit durch Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Erkennung und Bekämpfung von Schädlingen</b>			
<b>II</b>	1. Durchführung von Schulungen	Bundeseinheitliche Schulung	Fortlaufend
<b>II</b>		Länderinterne Schulungen	Fortlaufend
<b>II</b>	2. Erstellung von bundeseinheitlichen Arbeitshilfen	Weiterentwicklung und Aktualisierung des online verfügbaren Kompendiums für amtliche Kontrollen u. a. mit den unten genannten Schwerpunkten	Fortlaufend
<b>II</b>		Entwicklung einer Datenblattsammlung zu gelisteten Schädlingen als Nachschlagewerk	In Arbeit
<b>II</b>		Handlungsanweisungen für ermächtigte Unternehmer	In Arbeit
<b>II</b>		Rahmennotfallpläne zum Auftreten von prioritären Schädlingen	In Arbeit 2024 wurde der Notfallplan zu <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> veröffentlicht. Die Notfallpläne zu <i>Agrilus planipennis</i> und <i>Popillia japonica</i> wurden aktualisiert. Für <i>Spodoptera frugiperda</i> befindet sich der Notfallplan in Bearbeitung.
<b>III. Evaluierung und Weiterentwicklung des Stands der risikobasierten Kontrollen nach den Vorgaben des Art. 9 Abs. 1 der OCR in allen Bereichen der OCR</b>			
<b>III</b>	Entwicklung von Risikokriterien für die bundeseinheitliche Risikobewertung von Betrieben für die Kontrollen	Entwicklungsstand der Bewertungskriterien	In Arbeit Die Pflanzenschutzdienste der Länder haben für ihre Arbeit Risikokriterien ermittelt und entwickeln diese fortlaufend weiter. Für eine bundeseinheitliche Risikobewertung wurden bei der Erfassung der Schädlings- und Wirtspflanzendaten in der o. g. Datenbank erste systematische Überlegungen zur Berechnung des phytosanitären Risikos eines Unternehmens diskutiert. Die Überlegungen dazu sind noch nicht abgeschlossen und werden 2025 fortgeführt. Die Arbeitsgruppe Pflanzenpass

			und Registrierung hat 2024 Beratungen zur Entwicklung bundeseinheitlicher Bewertungskriterien aufgenommen.
<b>IV. Bekämpfung von Irreführung und Täuschung im Bereich der Pflanzengesundheit</b>			
<b>IV</b>	1. Erstellung eines Konzeptes zur Etablierung eines Verfahrens zur Frühwarnung und Abstimmung aller relevanten Behörden unter Berücksichtigung von Risikofaktoren	Grad der Erstellung des Konzeptes	In Planung  In den Ländern wurde noch kein Konzept zur Etablierung eines Verfahrens zur Frühwarnung und Abstimmung aller relevanten Behörden erarbeitet.  Zur Aufdeckung von Irreführungen und Täuschungen wird bei der Einfuhr eng mit dem Zoll zusammengearbeitet. Inspektorinnen und Inspektoren wurden anhand von Problemfällen mit Täuschungen und Irreführungen, die in anderen Behörden vorgekommen sind, für das Thema sensibilisiert. Um ein bundesweites Konzept zu entwickeln soll eine Arbeitsgruppe gebildet werden.
<b>IV</b>	2. Durchführung von Schulungen von beteiligtem Personal, einschließlich Erarbeitung von speziellem Schulungsmaterial	Schulungseinheit im jährlichen bundesweiten Inspektoren-Workshop für Multiplikatoren	In Planung
<b>IV</b>	3. Erstellung von Risikoprofilen für Sendungen bestimmten Ursprunges bzw. Inhalts anhand der gesammelten Daten zu Irreführung und Täuschung zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit dem Zoll	Anteil erfolgter Täuschungen/Irreführungen mit anschließender Umsetzung von Risikoprofilen	Fortlaufend  Beim Hauptzollamt Fracht (Flughafen Frankfurt am Main) wurden Risikoprofile für bestimmte Importeure eingerichtet, die in der Vergangenheit durch Falschanmeldungen aufgefallen sind. Überdies wurden Risikoprofile für bestimmte Ursprungsländer hinterlegt, die in der Vergangenheit durch oft unzureichende Pflanzengesundheitszeugnisse aufgefallen sind. Die Risikoprofile werden regelmäßig angepasst. Im Rahmen des Imports von Postsendungen wurde ein Risikoprofil mit Schlagwörtern (z.B. Paper greeting cards, seeds) hinterlegt. Dies soll dazu dienen, dass möglichst alle Waren, die ein Pflanzengesundheitszeugnis benötigen, auch dem Zollverfahren (d.h. in diesem Fall einer Kontrolle durch den Zoll und den Pflanzenschutzdienst)

			zugeführt werden. Dieses Verfahren führt zu einer hohen Rücksendung von Postsendungen mit pflanzlichem Inhalt ohne PGZ.
<b>V. Verbesserung der Wirksamkeit der Einfuhrkontrolle von Pflanzen aus Drittländern gemäß Art. 44 der OCR</b>			
<b>V</b>	1. Entwicklung eines Verfahrens zur phytosanitären Einfuhrkontrolle von Waren, die nach Art. 73 ein PGZ benötigen sowie Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen und Abstimmung mit dem Zoll	Bearbeitung des Themas in einer Arbeitsgruppe	Erledigt
<b>V</b>		Verfahrensvorschlag mit allen Ländern und der Generalzolldirektion abstimmen	Erledigt
<b>V</b>		Prüfung und ggf. Schaffung einer rechtlichen Grundlage im Rahmen der Pflanzenbeschau-verordnung	Erledigt
<b>V</b>		Implementierung des Verfahrens	Erledigt  Das Verfahren wurde in der Pflanzenbeschauverordnung (PflBeschV) niedergelegt und eine Risikowarenliste im Bundesanzeiger veröffentlicht. Es wird in den Ländern umgesetzt.
<b>VI. Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements in der Pflanzengesundheit</b>			
<b>VI</b>	1. Entwicklung und Etablierung eines bundeseinheitlichen IT-basierten Fachrechtskontrollsystems Pflanze (FAREKOS)	Fortsetzung einer zentralen Planungs- und Koordinierungsstelle FAREKOS AG (Länder und ZEPP) zur weiteren Umsetzung und Pflege	Fortlaufend

<b>VI</b>		Umsetzung und fachliche Begleitung der Programmierung	In Arbeit  In 2024 wurde von der FAREKOS AG mit Hilfe einer Unterstützerfirma das Feinkonzept für die Ausschreibung des FAREKOS-Projektes erstellt und abgeschlossen. Die Ausschreibung wurde durch die ZEPP vorbereitet.
<b>VI</b>		Entwicklungsstand bei der Umsetzung der IT-Anwendung	In Planung
<b>VI</b>	2. Anpassung des nationalen IT-Systems für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen für den Export hinsichtlich der elektronischen Zertifizierung (ePhyto)	Fortschritte in der Umsetzung wie die Etablierung der elektronischen Siegel der Behörden in PGZ-Online und die funktionierende Schnittstelle zu TRACES NT	Fortlaufend  Die elektronischen Siegel wurden in PGZ-Online für alle Länder etabliert und die Schnittstelle zu TRACES funktioniert.  ePhytos wurden 2024 für Exporte in die USA, nach Neuseeland und Norwegen genutzt. Die Möglichkeit zur Erstellung von ePhytos wird sukzessive um weitere Länder ergänzt

## 7.2 Maßnahmen zur Sicherstellung der wirksamen Durchführung der mehrjährigen nationalen Kontrollpläne, einschließlich Durchsetzungsmaßnahmen, und deren Ergebnisse

### 7.2.1 Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmer gemäß Art. 138 Abs. 2 und Art. 139 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 (Vergl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9 Teil I Nr. 2a)

Siehe Teil II

### 7.2.2 Maßnahmen zur Gewährleistung des wirksamen Betriebs der amtlichen Kontrolldienste gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 12 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625 (Vergl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9 Teil I Nr. 2b)

An den Maßnahmen zur Gewährleistung des wirksamen Betriebs der amtlichen Kontrolldienste gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 2 und 3 der OCR wird weiterhin gearbeitet.

#### 7.2.2.1 *Qualitätsmanagementsysteme*

Im bundesweiten Online-Kompendium, in dem Basis Verfahrens- und Arbeitsanweisungen für die Länder bereitgestellt werden, standen zum Ende des Jahres 2024 16 Dokumente (2023: 14 Dokumente) bereit. Durch die Überarbeitung der ursprünglich geplanten 36 Dokumente reduzierte sich die Gesamtzahl der geplanten Verfahrens- und Arbeitsanweisungen auf nun 31.

In 2024 existierten in 7 Ländern eingeführte QM-Systeme. In 2 Ländern erfolgt die Einführung in 2025. In den anderen Ländern wird an der Entwicklung und Einführung des QM-Systems gearbeitet. Diese Länder greifen auf die Dokumente im Kompendium des JKI zurück.

Für die optimierte Aufgabenerledigung wurde im Land Berlin eine zusätzliche Stelle für einen Qualitätsmanagementbeauftragten geschaffen.

Dort, wo QM-Systeme existieren, findet eine kontinuierliche Überprüfung und Verbesserung statt.

#### 7.2.2.2 *Interne Audits und Fachaudits*

In fast allen Ländern wurden 2024 interne Audits durchgeführt. Einige der Audits waren ohne Empfehlung, in anderen Fällen wurden aufgrund der Empfehlungen Maßnahmen ergriffen, z.B.:

- Die Anpassung von Arbeitsanweisungen,
- Verpflichtung zur vollständigen Aufzeichnung der Kontrollen,
- Weitere Erarbeitungen und Optimierungen von Mechanismen zur Eigenkontrolle.

Einige Länder schulten die Mitarbeitenden, um die Qualität der Audits zu verbessern. Viele Auditierende nahmen an einer bundesweit organisierten Multiplikatorenschulung eines BTSF-Kurses zur Auditierung teil.

Die seit 2005 bestehende Bund-Länder-Auditgruppe für pflanzengesundheitliche Kontrollen hat 2024 in drei Ländern jeweils ein Fachaudit zur „Pflanzenpasssystem, Registrierung und Kontrolle von ermächtigten Unternehmern“ durchgeführt. Es wurden Empfehlungen in Hinblick auf die in keinem der Länder erreichte 100 %ige Kontrollfrequenz gegeben. Weitere Empfehlungen bezogen sich auf das Verfahren der Ermächtigung von Unternehmern und die Fragetechnik des Inspektionspersonals bei den Kontrollen.

In den Bund-Länder-Audits wurde außerdem Verbesserungsbedarf im Hinblick auf eine bundesweite Vereinheitlichung von Verfahren zur Unternehmerkontrolle aufgezeigt. Dies betrifft u.a. die Abstimmung von Kriterien für risikobasierten Kontrollen, ein einheitliches Verständnis der Überprüfung der Kontrollen entsprechend Art. 12 (2) der OCR, Kontrollen von Unternehmern im Fernabsatz sowie Verfahren zum Aufspüren von Irreführung und Täuschung. Für die Teilnahme an bundesweiten Fortbildungen wird empfohlen Teilnahmebescheinigungen zur Dokumentation auszustellen.

### 7.2.2.3 *Überprüfung der Kontrollen gemäß Art. 12 Abs. 2 der OCR*

Die Überprüfung der Kontrollen gemäß Art. 12 Abs. 2 der OCR wurde von den Pflanzenschutzdiensten bisher auf Basis der Fachaufsicht durchgeführt und in einigen Ländern durch interne Audits ergänzt. Dabei sind im Wesentlichen die Führungskräfte bzw. Leitungen für die fachaufsichtliche Überprüfung zuständig. Begleitete Kontrollen und Überprüfungen von Kontrolldokumenten gehören dabei zu den verwendeten Überprüfungsmethoden. Die Umsetzung der Überprüfung erfolgte in den Bundesländern jedoch unterschiedlich.

Die in bisher durchgeführten Überprüfungen in den Pflanzenschutzdiensten festgestellten Mängel der Kontrollen wurden durch Schulungen des Inspektionspersonals, Gespräche und Änderungen der Arbeits- und Verfahrensanweisungen verbessert, um die Effektivität und Kohärenz der Kontrollen sicherzustellen.

In einem gezielten Follow-up Audit hat die Europäische Kommission 2024 erneut festgestellt, dass die Überprüfung der Kontrollen in den Pflanzenschutzdiensten nicht systematisch und dokumentiert erfolgt und es auch nicht in allen Bundesländern Verfahren für die Überprüfung gibt. Bei der Umsetzung von Art. 12 Abs. 2 wird nicht in allen Bundesländern klar zwischen Verfahren zur Überprüfung der Wirksamkeit der Kontrollen und internen Audits unterschieden. Um die Umsetzung der Überprüfung der Kontrollen in den Ländern zu unterstützen und zu harmonisieren wurde daraufhin unter Koordination des Julius Kühn-Instituts ein Fachgespräch zur Überprüfung der Kontrollen durchgeführt und im Anschluss in einer Arbeitsgruppe mit Beteiligung der Bundesländer Bremen, Niedersachsen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen mit der Erarbeitung eines Rahmenpapiers und einer Sammlung von möglichen Überprüfungsmethoden begonnen, die allen Bundesländern zur Verfügung gestellt werden sollen.

### 7.2.3 Wesentliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste (Vergl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9 Teil I Nr. 2c)

Die unten aufgeführten Aktivitäten dienen der Sicherstellung der Wirksamkeit der phytosanitären Kontrollen in den Ländern. Die durchgeführten Aktivitäten werden entsprechend erläutert.

#### 7.2.3.1 *Neue, aktualisierte oder überarbeitete Kontrollverfahren*

Wie auch in den Jahren davor führen die Länder in ihren Zuständigkeitsbereichen die Einführung neuer Kontrollprotokolle, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen, Formblätter etc. sowie die Aktualisierung der bereits implementierten Dokumente weiter fort. Hierbei bestehen hinsichtlich Zielerreichung und Herangehensweise Unterschiede. Sind in einigen Ländern die Bereiche des QM schon weitgehend gestaltet, erfolgt in anderen Ländern noch die themenweise gestaffelte Erstellung der Prüfdokumente.

An der bundesweiten Erarbeitung einheitlich angeglicher Formate für Verfahrens- und Arbeitsanweisungen sowie Prüfprotokolle beteiligen sich sämtliche Länder. Dies dient als fachliche Grundlage für die Entwicklung des bundeseinheitlichen EDV-Programms FAREKOS.

Die Weiterentwicklung und Aktualisierung des online verfügbaren Kompendiums ist gelungen. Die fortlaufende Anpassung an sich ändernde Rechtsvorgaben und die stetige bedarfsorientierte Weiterentwicklung des

Kompendiums werden durch die Pflanzenschutzdienste und das JKI getragen. Das Kompendium ist daher für die amtlichen Kontrollen eine unentbehrliche Arbeitshilfe und wird bei der täglichen Aufgabenerfüllung entsprechend intensiv genutzt.

### 7.2.3.2 *Schulungsinitiativen*

In den Ländern wird eine Vielzahl von Schulungsinitiativen zur Fort- und Weiterbildung des Personals der Pflanzengesundheit angeboten. Dazu gehören interne Schulungen und verpflichtende Dienstbesprechungen, externe Schulungen (BTSF-Kurse, JKI-Veranstaltungen wie Fachgespräche, Fachreferentenbesprechungen und Online Angebote) und Workshops (IT z. B. TRACES-NT, ISPM 15, Motorsägeschein).

Diese Schulungen sollen die Fähigkeiten und das Wissen der Mitarbeitenden in verschiedenen Bereichen wie Kommunikation, technische Fähigkeiten, juristische Themen, Auditkenntnisse und Soft Skills verbessern. Den Ländern ist es wichtig, trotz des zeitlichen Aufwandes, interessante Schulungsmöglichkeiten anzubieten, damit die kontinuierliche berufliche Entwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefördert wird.

Diese Fortbildungen werden in einigen Ländern durch einen Fortbildungsplan gestützt und die getätigten Fortbildungen im QM-System dokumentiert.

An 31 Schulungen der EU im Rahmen von BTSF-Kursen nahmen 2024 44 deutsche Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem phytosanitären Bereich teil. Diese betrafen die Themen: Pflanzengesundheitskontrollen, neues EU-Pflanzengesundheitsregime, Pflanzengesundheitsuntersuchungen (Erhebungen), Simulationsübungen und Risikobewertung.

Ein bundesweiter Inspektoren-Workshop für Pflanzengesundheitskontrollen des JKI dient der Schulung und dem Austausch zwischen dem in der Pflanzengesundheit tätigen Kontrollpersonal der Länder. Programm und Durchführung des jährlich stattfindenden Inspektoren-Workshops werden vom JKI und den Pflanzenschutzdiensten der Länder gestaltet.

Der Inspektoren-Workshop 2024 wurde von 77 Teilnehmern der Länder und des JKI besucht. Ein Schwerpunkt waren Erhebungen. Hierzu wurden schadorganismenspezifische Informationen, die Vorgehensweise bei der Einsendung von Probenmaterial an das Labor und die statistisch basierte Probenahme vermittelt. Ein weiterer Schwerpunkt betraf Holzverpackungen im Hinblick auf die Kontrolle von Händlern und Reparaturbetrieben sowie Leitlinien für ermächtigte Unternehmer, die den Pflanzenpass ausstellen. Darüber hinaus gab es Einzelbeiträge zu diversen aktuellen Themen u.a. ePhyto, die Inspektion von Seecontainern und die Berichterstattung über internationale Schulungen wie BTSF-Kurse und EPPO-Workshops (risikobasierte Probenahme).

### 7.2.3.3 *Ressourcenprobleme*

Wie in den vorausgegangenen Jahren sehen sich die Pflanzenschutzdienste der Länder auch in diesem Jahr nicht imstande, den stark erhöhten Umfang der Aufgaben und Pflichten der Pflanzengesundheitsverordnung sowie sämtlicher damit einhergehender weiterer Rechtsgrundlagen zu erfüllen. Mit den zur Verfügung stehenden Personalressourcen kann die vollumfängliche Aufgabenerledigung keine Gewährleistung finden. Alle Länder stehen dem Problem gegenüber, mit den vorhandenen personellen Kapazitäten die steigende Aufgabendichte bewältigen zu müssen und zwischen Aufgaben zu priorisieren, die gleichermaßen verpflichtend sind.

### 7.2.3.4 *Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen*

Eine Bereitstellung zusätzlicher Personalressourcen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben hat im überwiegenden Teil der Länder nicht stattgefunden.

Alle Länder setzten sich dafür ein, die materiell-technische Basis zu erweitern und zu verbessern. Nach wie vor

werden vor allem neue IT-Lösungen für den Bereich Pflanzengesundheitskontrolle angestrebt.

### *7.2.3.5 Umverteilung vorhandener Ressourcen nach Überprüfung der Prioritäten*

Eine Umverteilung von Personalressourcen aus anderen Aufgabenbereichen hin zur Pflanzengesundheitskontrolle findet in einigen Pflanzenschutzdiensten der Länder statt.

Bedingt durch die in vielen Ländern vorhandenen personellen Kapazitätsprobleme erfolgen regelmäßig Prüfungen zur Umverteilung nach Prioritäten, jedoch stehen dem oftmals geringe Personalbestände und Organisationsstrukturen erschwerend im Wege.

### *7.2.3.6 Spezielle Kontrollinitiativen*

Deutschland beteiligte sich im Zusammenhang mit einer EU-weiten Aktion an Kontrollen von Seecontainern, die bei den regulären phytosanitären Kontrollen in der Regel nicht kontrolliert werden. Bei dieser Kontrollinitiative ging es um das phytosanitäre Risiko von Seecontainern, die mit oder ohne Waren aus Drittländern nach Deutschland kommen. 125 Seecontainer wurden durch die Pflanzenschutzdienste der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein kontrolliert. Die meisten Kontrollen (94) fanden im Land Hamburg statt. Bei insgesamt 23 Containern wurden Kontaminationen festgestellt. Hierbei handelte es sich um anhaftende Erde oder Sand, um trockenes Gras und trockene Blätter sowie um Federn, Kies und lebende Spinnen bzw. ein Insekt.

### *7.2.3.7 Änderung in der Organisation oder im Management der zuständigen Behörden*

Es gab keine relevanten Änderungen.

### *7.2.3.8 Bereitstellung von Leitlinien oder Informationen für Unternehmer*

#### *7.2.3.8.1 Erarbeitung von spezifischen technischen Leitlinien für ermächtigte Unternehmer*

JKI und Pflanzenschutzdienste der Länder kooperieren seit 2021 bei der Erarbeitung von technischen Leitlinien für ermächtigte Unternehmer nach Art. 2 der VO (EU) 2019/827. Entsprechende Leitlinien sind seitens der zuständigen Behörden im Internet bereitzustellen. Die Unternehmer sollen mit zielgerichteten und attraktiven Inhalten versorgt werden, um eine möglichst hohe Effektivität der Untersuchungen für den Pflanzenpass durch Unternehmer sicherzustellen.

In 2024 wurden 13 neue Schädlingsdatenblätter veröffentlicht, so dass nun 62 von insgesamt 75 geplanten Datenblättern vorliegen, die 70 geregelte Schädlinge abdecken. 13 weitere Datenblätter liegen bereits im Entwurf vor. Die Datenblätter sind eine sehr nützliche Informationsquelle für Unternehmer, Pflanzengesundheitsinspektorinnen, -inspektoren und Beraterinnen und Berater in den Unternehmen, da sie einen schnellen Überblick über Untersuchungspflichten, Wirtspflanzen und Symptome vermitteln.

Die Datenblätter sind auf einer öffentlichen Webseite des Kompendiums für Unternehmer verfügbar (Online-Guide für Pflanzenpassaussteller), die auch die technischen Leitlinien für ermächtigte Unternehmer nach Art. 2 der VO (EU) 2019/827 bereitstellt. Sie beinhaltet Hinweise für die Durchführung von Untersuchungen für den Pflanzenpass, die Schädlingsdatenblätter und Handlungsanweisungen für ermächtigte Unternehmer zur Vorgehensweise bei Befallsverdacht und im Fall des Auftretens von Schadorganismen. Der Online-Guide für Pflanzenpassaussteller wird fortlaufend aktualisiert. Die Pflanzenschutzdienste der Länder informieren die Unternehmer über das Informationsangebot des Online-Guides und arbeiten bei der Erstellung des Leitlinienangebots mit dem JKI zusammen.

Geplant ist weiterhin, wirtspflanzenbezogene Untersuchungsanforderungen für das Ausstellen von Pflanzenpässen als digitale Anwendung anzubieten. Vorbereitende Arbeiten wurden fortgesetzt. Mittelfristig sollen die Unternehmen mit dieser Anwendung auch ihre durchgeführten Untersuchungen dokumentieren können.

#### *7.2.3.8.2 Bereitstellung von Fachinformationen und Arbeitshilfen zu aktuellen Entwicklungen, neuen Verfahren, Ausnahmen, Unternehmerpflichten sowie Schadorganismen*

Neben dem zentralen Informationsangebot des Kompendiums durch die Pflanzenschutzdienste und das JKI stellen die Pflanzenschutzdienste der Länder vielfältige, grundlegende und aktuelle fachliche Informationen online oder mittels verschiedener Medien und Formate für Unternehmer bereit (Pressemitteilungen, Internetseiten, Merkblätter, Warnmeldungen, Posteraktionen an Grenzkontrollstellen, Rechtsvorschriften etc.). Außerdem stellt das JKI pflanzengesundheitliche Informationen über seine Internetseiten zur Verfügung (<https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/>).

Formulare und Musterblätter einschließlich des bundesweit einheitlichen Registrierungsantrags werden auch elektronisch angeboten. Entsprechende digitale Anwendungen zur Informationsbereitstellung und Dokumentation von Untersuchungen für den Pflanzenpass sind in der Entwicklung.

#### *7.2.3.8.3 Individuelle Beratung der Unternehmer durch die Inspektorinnen und Inspektoren der Pflanzenschutzdienste der Länder*

Die individuelle Beratung der Unternehmer ergänzt durch Aushändigung von schriftlichem Informationsmaterial (ggf. mit Hinweisen auf Informationen im Internet) wird weiterhin als ein wichtiges Element der Aufklärungsarbeit angesehen, insbesondere anlässlich amtlicher Kontrollen.

#### *7.2.3.8.4 Veranstaltungen zur Aufklärung über Unternehmerpflichten*

Einige Länder adressieren Informationen an Unternehmer auch in Form von Schulungen und Vortragsveranstaltungen oder im Rahmen von Ausstellungen und Messen.

#### *7.2.3.9 Neue Rechtsvorschriften*

Es gab keine Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften im Bereich Pflanzengesundheit. Auf der Basis von § 16 der Pflanzenbeschauverordnung wurden lediglich am 8. Februar 2024 die Risikowarenliste für Verpackungsholz und am 14. Oktober 2024 die Risikowarenliste für Kontrollen der Waren nach Art. 73 Abs. 1 der PHR bei der Einfuhr aktualisiert und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

#### *7.2.3.10 Neue beauftragte Stellen oder natürliche Personen*

Es gab keine Änderungen.

#### *7.2.3.11 Aussetzung oder Entzug der Aufgabenübertragung im Falle von beauftragten Stellen oder natürlichen Personen*

Es gab keine Aussetzungen und keinen Entzug der Befugnisübertragungen.

### 7.3 Anpassungen des mehrjährigen nationalen Kontrollplans

Der Teil G zur Pflanzengesundheit des mehrjährigen nationalen Kontrollplans für die Periode 2022-2026 wurde überprüft. Die personellen Ressourcen wurden auf den Stand Februar 2025 aktualisiert.

### 7.4 Links zu den Webseiten der zuständigen Behörden mit Informationen über Gebühren oder Abgaben für die Öffentlichkeit gem. Art. 85 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625

Baden-Württemberg	<a href="http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=MLRGebV+BW&amp;psml=bsbawueprod.psm&amp;l&amp;max=true&amp;aiz=true">http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=MLRGebV+BW&amp;psml=bsbawueprod.psm&amp;l&amp;max=true&amp;aiz=true</a>
Bayern	<a href="https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/8196828244130">https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/8196828244130</a>
Berlin	<a href="https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-PflSchGebOBErahmen">https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-PflSchGebOBErahmen</a>
Brandenburg	<a href="https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/gebomugv">https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/gebomugv</a>
Bremen	<a href="https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/gebuehren_und_beitraege/gebuehrenhandbuch-8895">https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/gebuehren_und_beitraege/gebuehrenhandbuch-8895</a>
Hamburg	<a href="https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-PflSchAGebOHArahmen">https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-PflSchAGebOHArahmen</a>
Hessen	<a href="https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-UmwMinVwKostOHE2009rahmen">https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-UmwMinVwKostOHE2009rahmen</a>
Mecklenburg-Vorpommern	<a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-KostLEVMV2015rahmen">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-KostLEVMV2015rahmen</a>
Niedersachsen	<a href="https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/38814_Kostensatzung_Gebuehren-Entgeltverzeichnis_der_Landwirtschaftskammer_Niedersachsen">https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/38814_Kostensatzung_Gebuehren-Entgeltverzeichnis_der_Landwirtschaftskammer_Niedersachsen</a>
Nordrhein-Westfalen	<a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=40720240702132248127">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=40720240702132248127</a>
Nordrhein-Westfalen (Holz)	<a href="https://www.wald-und-holz.nrw.de/ueber-uns/forschung/waldschutzmanagement/">https://www.wald-und-holz.nrw.de/ueber-uns/forschung/waldschutzmanagement/</a> <a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=5820031106093134318#ANLAGEN">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=5820031106093134318#ANLAGEN</a>
Rheinland-Pfalz	<a href="https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-LwVwGebVRP2010V5Anlage">https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-LwVwGebVRP2010V5Anlage</a>
Saarland	<a href="https://www.google.com/url?sa=t&amp;source=web&amp;rct=j&amp;opi=89978449&amp;url=https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mfw/Geb%25C3%25BChrenverzeichnisse/Allgemeines-Geb%25C3%25BChrenverzeichnis.pdf%3F_blob%3DpublicationFile%26v%3D1&amp;ved=2ahUKEwjHgsGny7GLaxV_hv0HHQBODV4QFnoECBQQAQ&amp;usg=AOvVaw1PF577hYc4zGLqVxlxhmnR">https://www.google.com/url?sa=t&amp;source=web&amp;rct=j&amp;opi=89978449&amp;url=https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mfw/Geb%25C3%25BChrenverzeichnisse/Allgemeines-Geb%25C3%25BChrenverzeichnis.pdf%3F_blob%3DpublicationFile%26v%3D1&amp;ved=2ahUKEwjHgsGny7GLaxV_hv0HHQBODV4QFnoECBQQAQ&amp;usg=AOvVaw1PF577hYc4zGLqVxlxhmnR</a>
Sachsen	<a href="https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19330#vww76">https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19330#vww76</a>

Sachsen-Anhalt	<a href="https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-GebOST2012pELS">https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-GebOST2012pELS</a>
Schleswig-Holstein	<a href="https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?j=PflSchVwGebV_SH">https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?j=PflSchVwGebV_SH</a>
Thüringen	<a href="https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=VwKostOMBV_TH">https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=VwKostOMBV_TH</a> <a href="https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=VwKostO_TH">https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=VwKostO_TH</a>

## 8. Pflanzenschutz: Vorschriften für das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie über die nachhaltige Anwendung von Pestiziden, mit Ausnahme von Anwendungsgeräten für Pestizide (Art.1 (2h) VO (EU) 2017/625)

### 8.1 Einführung (Erklärung zur Gesamtleistung, Gesamtschlussfolgerung i.V.m. den strategischen Zielen)

Dieser Jahresbericht bezieht sich auf den im Jahr 2023 neu aufgestellten MNKP zum Pflanzenschutz für die Jahre 2022 bis 2026, aktualisiert im Dezember 2024.

Kontrollen zum Inverkehrbringen und zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln werden in Deutschland seit 2004 im bundesweit harmonisierten Pflanzenschutz-Kontrollprogramm durchgeführt und kontinuierlich weiterentwickelt.

#### Strategisches Ziel

Die Wirksamkeit amtlicher Kontrollen beim Inverkehrbringen und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Zusammenarbeit von Behörden soll durch die Entwicklung neuer Kontrollmethoden und die Einführung / Weiterentwicklung von QM-Systemen bzw. vergleich-barer Systeme verbessert werden.

Zur Erreichung dieses Ziels wurden die folgenden operativen Ziele vereinbart:

Tab. 8.1: Bewertung und Erreichung der operativen Ziele für das Jahr 2024 im Pflanzenschutz

Operatives Ziel/ Themenfeld	Umsetzung	Zielerreichung
Die Durchführung wirksamer, risikobasierter Kontrollen der Ein- und Durchfuhr von Pflanzenschutzmitteln ist nur unter Mitwirkung der Zollbehörden möglich. Hier soll die Zusammenarbeit zwischen den Pflanzenschutzdiensten der Länder und den Zollbehörden durch die Erarbeitung einer neuen Vereinbarung (Neufassung der Zollhandlungsanleitung) verbessert werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bundesweite Durchführung von Einfuhrkontrollen nach Risikoanalyse durch den Zoll</li> <li>- Vorliegen einer überarbeiteten Verfahrensvereinbarung</li> </ul>	<p>Abgeschlossen</p> <p>Abgeschlossen</p>
Um Gefahren für Verbraucher und die Umwelt vorzubeugen, wird das Internet als Vertriebsweg von Pflanzenschutzmitteln durch die Zentralstelle zur Überwachung des Onlinehandels (ZOPf) mit Pflanzenschutzmitteln und den zuständigen Länderbehörden überwacht. Die Zusammenarbeit mit Onlineüberwachungsbehörden anderer Bereiche und den Behörden der Mitgliedstaaten wird intensiviert, um Methoden zur Recherche zu verbessern und Missstände abzustellen.	Bericht über die Zusammenarbeit	<p>Innerhalb Deutschlands:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Jahr 2024 fand ein regelmäßiger fachlicher Austausch zwischen ZOPf und der Gemeinsamen Zentralstelle "Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse" (G@ZIELT) über den Onlinehandel statt.</li> <li>- Seit 2022 ist ZOPf Mitglied der AG Online Marktüberwachung des Deutschen Marktüberwachungsforums (DMÜF). Dort findet ein Wissenstransfer zur Bewältigung von Hürden bei Kontrollen im Internethandel statt. 2024 nahm ZOPf an zwei Tagungen der AG teil. Zusätzlich etablierte sich daraus eine „UAG Rechtsfragen im Onlinehandel“, an der ZOPf teilnahm.</li> </ul>

Operatives Ziel/ Themenfeld	Umsetzung	Zielerreichung
		<p>- Im Jahr 2024 Austausch mit einem Zulassungsinhaber über gefälschte PSM auf einer deutschen Webseite.</p> <p>- Seit 2023 steht ZOPf bzgl. der Umsetzbarkeit von DNS-Sperren im Austausch mit der Bundesnetzagentur (BNetzA). Im Jahr 2024 fand ein Gespräch mit der BNetzA und der Landesmedienanstalt NRW statt.</p> <p>Auf internationaler Ebene:</p> <p>- Im Jahr 2024 fand mit Vertretern der OECD ein Austausch zu einer US-Website mit gefälschten PSM statt.</p> <p>- Austausch mit Zulassungsinhaber eines anderen MS über gefälschte PSM auf einer Website außerhalb Deutschlands.</p>
<p>Entwicklung einer einheitlichen IT-Lösung FAREKOS zur Dokumentation von Kontrollen (Betriebsauswahl, Kontrollergebnisse, Ahndung, Berichterstattung)</p>	<p>- EU weite Ausschreibung zur Auswahl des Softwaredienstleisters</p> <p>- Stand der Entwicklung von Programmmodulen</p> <p>- Stand der Einführung in den Ländern</p>	<p>In Bearbeitung</p> <p>In Planung</p> <p>In Planung</p>
<p>Um den Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/625 gerecht zu werden, wird das Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm überarbeitet. Um amtliche Kontrollen auf allen Stufen der Produktionskette zu erleichtern, werden außerdem abgestimmte Methoden erarbeitet zur Kontrolle von a) Hersteller-/ Formulierungsbetrieben b) Zulassungsinhabern/Parallelhändlern c) Abfüll- oder Abpackbetrieben d) Logistikdienstleistern (Lagerung und Transport)</p>	<p>- Anpassung des bestehenden Handbuchs Pflanzenschutz-Kontrollprogramm an die Erfordernisse der Verordnung (EU) 2017/625</p> <p>- Erstellung von Methoden für die genannten Kontrollen in der Produktionskette</p>	<p>abgeschlossen</p> <p>In Bearbeitung</p>
<p>Einführung von QM-Systemen oder vergleichbarer Instrumente nach Vorgabe der VO (EU) 2017/625, einschließlich ihrer Verifizierung durch geeignete Auditsysteme</p>	<p>- Stand der Etablierung der Systeme in den 16 Ländern</p> <p>- Stand der Audit Systeme in den 16 Ländern</p>	<p>9 Länder (56 %) eingeführt, 4 Länder (25 %) in Einführung, 3 Länder (19 %) in Planung</p> <p>Im Jahr 2024 wurde ein System für länderübergreifende Audits eingeführt, das ab 2025 umgesetzt wird.</p>

## 8.2 Maßnahmen zur Sicherstellung der wirksamen Durchführung der mehrjährigen nationalen Kontrollpläne, einschließlich Durchsetzungsmaßnahmen, und deren Ergebnisse

<p><b>Maßnahmen</b> entsprechend der Leitlinien 1. Einleitung, 2a</p> <p>...zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmer gemäß Art. 138 Abs. 2 und Art. 139 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625</p>	<p><b>Benennung der Maßnahme</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Siehe Teil II</li> </ul>	<p><b>Ff</b></p> <p>BVL-212</p>
<p><b>Maßnahmen</b> entsprechend der Leitlinien 1. Einleitung, 2b</p> <p>...zur Gewährleistung des wirksamen Betriebs der amtlichen Kontrolldienste gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 12 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625. <i>Dies sollte die gemäß Art. 6 Abs. 1 durchgeführten Audits und die gemäß Art. 33 durchgeführten Audits oder Inspektionen sowie gegebenenfalls die aufgrund ihrer Feststellungen getroffenen Maßnahmen umfassen. Bei Maßnahmen, die als Reaktion auf Schlussfolgerungen von Audits ergriffen werden, kann es sich um Korrektiv- und Präventivmaßnahmen oder auch Verbesserungsmaßnahmen handeln, die sich auf bewährte Praxis stützen.</i></p>	<p><b>Benennung der Maßnahme</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In den Ländern werden derzeit QM-Systeme oder vergleichbare Systeme etabliert. In den Ländern, die diese bereits eingeführt haben, wurden länderinterne Audits durchgeführt.</li> <li>• Es wurde die UAG Audit, eine Unter-AG der Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzkontrollen (AG PMK), eingerichtet zur Planung und Durchführung von länderübergreifenden Audits. Die Länder haben ein Konzept und Zeitplan für länderübergreifende Audits für den Zeitraum von 2025 bis 2027 erarbeitet und verabschiedet.</li> <li>• Fortführung von Arbeitsgruppen zur Erarbeitung von Kontrollverfahren. Im Jahre 2024 wurde das Methodenhandbuch für Kontrollen grundlegend überarbeitet und eine neue Fassung verabschiedet.</li> <li>• Fortführung der Entwicklung einer bundeseinheitlichen IT-Lösung FAREKOS zum Management von Betriebsdaten, zur risikobasierten Betriebsauswahl und zur Dokumentation von Kontrollen</li> </ul>	<p><b>Ff</b></p> <p>BVL-212</p> <p>BVL-212</p>
<p><b>Maßnahmen</b> entsprechend der Leitlinien 1. Einleitung, 2c</p> <p>...wesentliche und positive Maßnahmen zur Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste, die jedoch keiner Anpassung des MNKPs bedürfen</p>	<p><b>Benennung der Maßnahme</b></p>	<p><b>Ff</b></p>
<p><b>neue, aktualisierte oder überarbeitete Kontrollverfahren</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2024 wurde das Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm (Kontrollmethoden) grundlegend überarbeitet</li> </ul>	<p>BVL-212</p>

<b>Schulungsinitiativen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Halbjährliche Tagungen der Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittelkontrolle (AG PMK)</li> <li>• Teilnahme an BTSF-Multiplikationsveranstaltung „Auditsysteme“</li> <li>• Teilnahme an den Tagungen der AG Online Marktüberwachung des Deutschen Marktüberwachungsforums (DMÜF)</li> <li>• Beitrag zum illegalen Handel von PSM in der BKA-Akademie im Lehrgang zur Umweltkriminalität für die Landeskriminalämter</li> <li>• Beitrag zum illegalen Handel von PSM in der Polizeiakademie Niedersachsen im Online-Seminar „Landwirtschaftskriminalität“</li> <li>• Beitrag im Online-Seminar des Verbands „Der Agrarhandel“ zum Thema illegaler Handel von PSM</li> </ul>	BVL-212
<b>Ressourcenfragen</b>		
<b>Bereitstellung von zusätzlichen Ressourcen</b>		
<b>Umverteilung der vorhandenen Ressourcen nach Überprüfung der Prioritäten</b>		
<b>Spezielle Kontrollinitiativen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung bundesweiter Kontrollschwerpunkte</li> <li>• Operation Silver Axe IX: Pflanzenschutz- und Zollbehörden in Deutschland haben sich 2024 an der von Europol koordinierten Operation Silver Axe IX beteiligt: Bekämpfung der Einfuhr illegaler Pflanzenschutzmittel, die aus Drittstaaten stammen.</li> <li>• EMPACT: Teilnahme des BVL am Vorbereitungsworkshop und Beteiligung Pflanzenschutzdienste an dem von Europol koordinierten Kontrollprogramm EMPACT O.A. 7.1. Plant Protection Products (u. a. Durchführung von Herstellerkontrollen).</li> </ul>	BVL-212
<b>Änderungen in Organisation oder im Management der zuständigen Behörden</b>		BVL-212
<b>Orientierungshilfen oder Informationen für Unternehmer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Homepages der Pflanzenschutzdienste sowie der obersten und oberen Landesbehörden</li> <li>• <a href="http://www.isip.de">www.isip.de</a> ISIP das Informationssystem für die integrierte Pflanzenproduktion</li> <li>• <a href="http://www.bvl.bund.de/psmhandel">www.bvl.bund.de/psmhandel</a> und <a href="http://www.bvl.bund.de/infopsm">www.bvl.bund.de/infopsm</a></li> </ul>	BVL-212
<b>Neue/aktualisierte Rechtsvorschriften</b>		
<b>neue beauftragte Stellen oder natürliche Personen</b>		

<b>Aussetzung oder Entzug der Delegation von beauftragten Stellen oder natürlichen Personen</b>		
<i>...weitere Maßnahmen, die nicht in o. g. Zeilen aufgeführt sind</i>		
<b>Transparenz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="http://www.bvl.bund.de/psmkontrollprogramm">www.bvl.bund.de/psmkontrollprogramm</a>: Informationen über das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm und detaillierte Kontrollergebnisse sind im Jahresbericht Pflanzenschutz-Kontrollprogramm veröffentlicht</li> <li>• <a href="http://www.bvl.bund.de/mnkp">www.bvl.bund.de/mnkp</a>: Veröffentlichung des MNKP und des Jahresberichts zum MNKP</li> </ul>	

### 8.3 Anpassungen des mehrjährigen nationalen Kontrollplans

Der MNKP 2022–2026 wurde nach den Vorgaben der Bekanntmachung der Kommission zu Leitlinien zur Umsetzung der Anforderungen an die mehrjährigen nationalen Kontrollpläne gemäß den Art.n 109 bis 111 der Verordnung (EU) 2017/625 aufgestellt.

In der Fassung vom 27. Dezember 2024 wurden im Vergleich zum Vorjahr folgende Änderungen vorgenommen: Aktualisierung von Adressen der zuständigen Behörden und der Personalressourcen (VZÄ) im Kapitel 3, Anpassung zur Durchführung der amtlichen Kontrollen bei Einfuhren und Ausfuhren in den Kapitel 4.1.5 und zu länderübergreifenden Audits in Kapitel 4.4.

### 8.4 Gebühren oder Kostenbeiträge

In Deutschland werden für Kontrollen im Pflanzenschutz keine Gebühren erhoben. Wird ein Verstoß als Ordnungswidrigkeit verfolgt, können Laborkosten für die Untersuchung von Proben in Rechnung gestellt werden.

Bundesland	Link
Baden-Württemberg	<a href="https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-MLRGebVBW2018rahmen">https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-MLRGebVBW2018rahmen</a>
Bayern	<a href="https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/8196828244130">https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/8196828244130</a>
Berlin	<a href="https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-PfISchGebOBErahmen">https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-PfISchGebOBErahmen</a>
Brandenburg	<a href="https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/gebolandw">https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/gebolandw</a>
Bremen	<a href="https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/gebuehren-und-beitraege/gebuehrenhandbuch-8895">https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/gebuehren-und-beitraege/gebuehrenhandbuch-8895</a> (siehe B07: Gesundheits-Kostenverordnung)
Hamburg	<a href="https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-PfISchAGebOHArahmen">https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-PfISchAGebOHArahmen</a>
Hessen	<a href="https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-UmwMinVwKostOHE2009V18Anlage">https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-UmwMinVwKostOHE2009V18Anlage</a>
Mecklenburg-Vorpommern	<a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-KostLEVMV2015rahmen">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-KostLEVMV2015rahmen</a>
Niedersachsen	<a href="https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/38814_Kostensatzung_Geb%C3%BChren-Entgeltverzeichnis_der_Landwirtschaftskammer_Niedersachsen">https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/38814_Kostensatzung_Geb%C3%BChren-Entgeltverzeichnis_der_Landwirtschaftskammer_Niedersachsen</a>
Nordrhein-Westfalen	<a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=40720240702132248127">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=40720240702132248127</a>
Rheinland-Pfalz	<a href="http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=LwVwGebV%20RP%20Anlage&amp;psml=bsrlpprod.psml">http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=LwVwGebV%20RP%20Anlage&amp;psml=bsrlpprod.psml</a>
Saarland	<a href="https://www.lwk-saarland.de/fileadmin/landwirtschaftskammer/data/Gebuehrenverzeichnis_LWK_2020.pdf">https://www.lwk-saarland.de/fileadmin/landwirtschaftskammer/data/Gebuehrenverzeichnis_LWK_2020.pdf</a> (Gebührenverzeichnis der Landwirtschaftskammer)

	<a href="https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mfe/Geb%C3%BChrenverzeichnisse/Allgemeines_Geb%C3%BChrenverzeichnis.html">https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mfe/Geb%C3%BChrenverzeichnisse/Allgemeines_Geb%C3%BChrenverzeichnis.html</a>
Sachsen	<a href="https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19330-Zehntes-Saechsisches-Kostenverzeichnis">https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19330-Zehntes-Saechsisches-Kostenverzeichnis</a>
Sachsen-Anhalt	<a href="https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-GebOST2012rahmen">https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-GebOST2012rahmen</a>
Schleswig-Holstein	<a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/IV/Service/GVOBl/GVOBl/2018/gvobl_18_2018.pdf">https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/IV/Service/GVOBl/GVOBl/2018/gvobl_18_2018.pdf</a> <a href="https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/VB-SH-AD-GVBl2023-5-176">https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/VB-SH-AD-GVBl2023-5-176</a>
Thüringen	

## 9. Bereich Ökologischer Landbau (Art. 1 Abs. 2 lit. i Verordnung (EU) 2017/625)

### 9.1 Einführung

Zur Sicherstellung der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften von den zertifizierungspflichtigen Unternehmen in dem ökologischen Landbau gab es am 31.12.2024 in Deutschland 20 staatlich zugelassene, akkreditierte und überwachte private Kontrollstellen (s. Tabelle 9- 1: Liste der Kontrollstellen). Die Kontrollstellen führen die Kontrolle, Bewertung und Zertifizierung der zertifizierungspflichtigen Unternehmen gemäß den rechtlichen Vorgaben der VO (EU) 2018/848 und ihrer Durchführungsregelungen sowie der VO (EU) 2017/625 (Official Control Regulation, OCR) durch.

Tab. 9- 1: Liste der Kontrollstellen

Codenummer	Name der Kontrollstelle
DE-ÖKO-001	Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH
DE-ÖKO-003	LACON GmbH
DE-ÖKO-005	Ecocert Deutschland GmbH
DE-ÖKO-006	ABCERT AG
DE-ÖKO-007	Prüfgesellschaft ökologischer Landbau mbH
DE-ÖKO-009	LC Landwirtschafts-Consulting GmbH
DE-ÖKO-012	AGRECO R.F.GÖDERZ GmbH
DE-ÖKO-013	QC&I Gesellschaft für Kontrolle und Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen GmbH
DE-ÖKO-021	Grünstempel® - Ökoprüfstelle e.V. EU-Kontrollstelle für ökologische Erzeugung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte
DE-ÖKO-022	Kontrollgesellschaft ökologischer Landbau mbH
DE-ÖKO-034	Fachgesellschaft ÖKO-Kontrolle mbH
DE-ÖKO-037	ÖkoP Zertifizierungs GmbH
DE-ÖKO-039	GfRS - Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH
DE-ÖKO-044	ARS PROBATA GmbH Zertifizierungsstelle für Lebensmittelsicherheitssysteme
DE-ÖKO-060	QAL GmbH Gesellschaft für Qualitätssicherung in der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft
DE-ÖKO-064	ABCG Agrar-Beratungs- und Control GmbH
DE-ÖKO-070	Control Union Certifications Germany GmbH
DE-ÖKO-071	Milchprüfring Baden-Württemberg - Gesellschaft für Dienstleistungen in der Milchwirtschaft mbH
DE-ÖKO-072	GSCI Services GmbH
DE-ÖKO-073	Bio-Kontroll Institut GmbH

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ist gemäß § 2 Abs. 2 des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG) u. a. zuständig für die Zulassung der Kontrollstellen, den Entzug der Zulassung, die Erteilung der Codenummer an die Kontrollstellen, die Durchführung des jährlichen Audits im Rahmen der Überwachung der Kontrollstellen sowie gemäß § 15 der Verordnung zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG-DV) für die Zulassung von

Kontrollstellenpersonal. Im Jahr 2024 wurde die Kontrollstelle Bio-Kontroll Institut GmbH (DE-ÖKO-073) neu zugelassen und keiner Kontrollstelle die Zulassung entzogen. Das jährliche Audit wurde bei 17 Kontrollstellen durchgeführt. Bei den Kontrollstellen LACON GmbH (DE-ÖKO-003) und LC Landwirtschafts-Consulting GmbH (DE-ÖKO-009) wurde das Audit in den Januar 2025 verschoben.

Die Durchführung einschließlich der Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau fällt gemäß § 2 Abs. 1 ÖLG bis auf ausdrücklich geregelte Ausnahmen in die Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörden. Seitdem das Kontrollsystem für Importe ökologischer Erzeugnisse aus Drittländern zum 01.01.2022 neu strukturiert wurde, werden die Importkontrollen (u. a. Warenuntersuchungen, Nämlichkeitskontrollen und Dokumentenprüfungen) von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK) ist als ein ständiges Arbeitsgremium der Agrarministerkonferenz (AMK) zuständig für die Auslegung und Konkretisierung der Vorgaben für die ökologische Produktion und für die Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen gemäß der VO (EU) 2018/848, des ÖLG, sowie der darauf beruhenden Rechtsregelung. Die LÖK dient der Abstimmung und Kommunikation zwischen den obersten Behörden der Länder, den zuständigen Behörden der Länder und den zuständigen Bundesbehörden.

Im Jahr 2024 hat die LÖK drei Mal und der Ständige Ausschuss der LÖK vier Mal getagt, außerdem fanden zwei Sondersitzungen des Ständigen Ausschusses der LÖK statt. Die Sitzungen fanden entweder als Hybrid-Veranstaltung oder als Videokonferenz statt. Die Landesbehörden nutzen ein untereinander harmonisiertes System zur Überwachung der Kontrollstellen. Durch die planmäßige und anlassbezogene Anwendung von Überwachungsmethoden (u. a. Einsichtnahme in Kontrollunterlagen und Begleitung von Kontrollen) wird die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen gewährleistet.

Mitteilungspflichten und Verfahren für den Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten im Kontrollsystem sind in § 4, § 5, § 8 Abs. 1 und in § 9 ÖLG sowie § 2, § 12 Abs. 1, § 17 Abs. 4 und § 20 ÖLG-DV definiert. Die Zulassung von Kontrollstellen ist in § 4 ÖLG und § 3 bis § 21 ÖLG-DV definiert.

Die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau fordern mindestens einmal jährlich eine Überprüfung jedes dem Kontrollverfahren unterstehenden, zertifizierungspflichtigen Unternehmens sowie einen Mindestprozentsatz von zehn Prozent an zusätzlichen Kontrollen sowie an Kontrollen ohne Vorankündigung und einen Mindestprozentsatz von fünf Prozent an entnommenen Proben (Art. 38 Abs. 3 und 4 der VO (EU) 2018/848, Art. 7 der DVO (EU) 2021/279).

Die Kontrollstellen führen jährlich eine Risikoanalyse der bei ihnen unter Vertrag stehenden Unternehmen durch (Art. 40 Abs. 1 lit. a Ziffer i der VO (EU) 2018/848). Auf Grundlage dieser Risikoanalyse werden die Unternehmen für zusätzliche- und unangekündigte Kontrollen sowie für Probenahmen ausgewählt. In konkreten Verdachtsfällen und zusätzlich zu im Fall eines Verstoßes festgelegten Maßnahmen können weitere Kontrollen und kostenpflichtige Nachkontrollen stattfinden. Diese Nachkontrollen werden überwiegend kurzfristig und unangekündigt durchgeführt.

Die VO (EU) 2018/848 ermöglicht auch in der EU die Zertifizierung von Unternehmergruppen. In Deutschland wurde diese Möglichkeit bis zum 31.12.2024 nicht in Anspruch genommen.

Etwaige auftretende Nichterfüllung der Vorschriften durch einzelne Kontrollstellen wurden im Rahmen der Überwachung durch die zuständigen Behörden der Länder und der BLE festgestellt und durch entsprechende Maßnahmen behoben. Beispiele dafür sind intensive Gespräche zwischen Behörden und Kontrollstellen (über Videokonferenz oder Einladungen zum persönlichen Gespräch), Empfehlungen für Nachschulungen von Mitarbeitenden und vertiefte Überprüfungen der Kontrollstellen, wie z. B. Aufforderung zur Stellungnahme der Kontrollstellenleitung, Aufforderung zur Übersendung aktualisierter und/oder korrekter Unterlagen (z. B. Maßnahmenplan mit Umsetzungsnachweis).

Im MNKP 2022-2026 wurden strategische und operative Ziele für den Bereich Öko-Landbau definiert, an deren Umsetzung im Jahr 2024 weiter gearbeitet wurde. Einzelne Punkte konnten bereits erfolgreich abgeschlossen

werden. Im Folgenden wird die Umsetzung der einzelnen Ziele zusammenfassend aus allen Bundesländern im Jahr 2024 berichtet.

Strategisches Ziel 1 (Kontrollsystem): Sicherstellung und Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen und Weiterentwicklung der Qualitätsmanagement- und Auditsysteme

Tab. 9- 2: operative Ziele und Umsetzung zum strategischen Ziel 1

Operatives Ziel	Umsetzung / Zielerreichung
<p><b>Operatives Ziel I:</b> Bundesweite Harmonisierung der Verfahren und Regelungen, die die Wirksamkeit und Angemessenheit der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten im Bereich der ökologischen Produktion gewährleisten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anpassung der QM-Systeme der Länder und der Kontrollstellen an die neue Verordnung (EU) 2018/848 und an die Änderungen des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Evaluierung der bestehenden Verfahren und Regelungen, Prüfung und Auswertung durch die Arbeitsgemeinschaft QM</li> <li>• Erarbeitung von Vorschlägen für harmonisierte Regelungen und Verfahrensabläufe</li> <li>• Fortsetzung der permanenten Arbeitsgemeinschaft QM, in die die temporäre Arbeitsgemeinschaft MNKP integriert wird</li> </ul> </li> <li>2. Evaluierung der von den Kontrollstellen durchzuführenden risikobasierten Kontrollen nach den Vorgaben des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Buchstabe a (i) der Verordnung (EU) 2018/848 und darauf aufbauende Harmonisierung und Weiterentwicklung dieser Kontrollen.</li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Länderübergreifender Aufbau des QM-Systems bzw. Anpassung bestehender Systeme an die Verordnung (EU) 2018/848</li> <li>• Zusammenarbeit auf Länderebene erfolgt durch fortlaufende Gremienarbeit im Bereich Evaluierung der Verfahren, Erarbeitung von harmonisierten Regelungen (LÖK und Ständiger Ausschuss)</li> <li>• Etablierung von Verfahren zur Überprüfung der Wirksamkeit und Angemessenheit der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten im Bereich der ökologischen Produktion. Solche Verfahren sind u.a. <ul style="list-style-type: none"> <li>○ die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft QM und die Umsetzung gemeinsam beschlossener Verfahren</li> <li>○ die Durchführung eines internen Audits zur kontinuierlichen Verbesserung der Prozesse</li> <li>○ die Maßnahmen und Instrumente zur Überwachung der Öko-Kontrollstellen im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht durch Witness-Audits. Dabei wird überprüft, ob die Mitarbeitenden der Kontrollstellen über ausreichendes Fachwissen und ausreichende Kenntnisse der den ökologischen Status beeinträchtigenden Risikoelemente verfügen</li> </ul> </li> <li>• Das Portfolio an Verfahrensanweisungen aus dem Bereich der ökologischen Produktion wird kontinuierlich erweitert. Als Basis dienen stets bestehende QM-Dokumente</li> <li>• Kontrollbegleitungen durch die zuständigen Behörden der Länder finden nach einer Risikoanalyse statt</li> <li>• Laufender Austausch der zuständigen Behörden der Länder über die Kontrolltätigkeiten der Kontrollstellen mit der DAkKS und der BLE im Ständigen Ausschuss</li> <li>• Information und Unterstützung der Audits der BLE von Kontrollstellen durch die Mitteilung eigener Erkenntnisse der zuständigen Behörden der Bundesländer aus ihrer Überwachungstätigkeit (z.B. Witness-Audits)</li> </ul>

<p><b><u>Operatives Ziel II:</u></b>                  Aufbau eines Kontrollverfahrens und Sicherstellung der Überprüfung von Unternehmern, die vom Besitz eines Zertifikates gemäß Art. 35 Verordnung (EU) 2018/848 befreit sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Etablierung eines zwischen Bund und Ländern abgestimmten Kontrollverfahrens</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einrichtung eines Kontrollverfahrens für die Überwachung und Meldung von Unternehmen, die von der Zertifizierung bzw. Meldepflicht befreit sind</li> <li>• Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen: Im Berichtsjahr 2024 lagen die fachlichen Schwerpunkte bei der Planung der risikobasierten Kontrollen u.a. darin, dass                         <ul style="list-style-type: none"> <li>○ die kontinuierliche Erfassung und Prüfung der Angaben von Unternehmern nach Art. 35 Abs. 8 VO (EU) 2018/848 erfolgt</li> <li>○ eingeführte Verfahren zur Überwachung/Kontrolle der Einzelhändler eingehalten wird</li> </ul> </li> <li>• Weiterentwicklung von Überprüfungsabläufen</li> <li>• Einrichtung einer Homepage mit aktuellem Verzeichnis von Unternehmern, die von der Pflicht zum Besitz eines Zertifikates befreit sind</li> <li>• Durchführung von Internetrecherchen und Marktkontrollen durch die zuständigen Behörden der Länder</li> </ul>
---	--

*Strategisches Ziel 2 (Import): Verbesserung der Wirksamkeit der amtlichen Einfuhrkontrollen bei Erzeugnissen aus Drittländern, die mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau gekennzeichnet sind*

Tab. 9- 3: operatives Ziel und Umsetzung zum strategischen Ziel 2

Operatives Ziel	Umsetzung / Zielerreichung
<p><b><u>Operatives Ziel I:</u></b>                  Anpassung des bisherigen Öko-Importverfahrens an die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/625 und der Verordnung (EU) 2018/848:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Etablierung eines eigenen Bund-Länder-Arbeitskreises zur Neustrukturierung der Öko-Importkontrollen und Optimierung der Verfahrensabläufe, u.a. durch Einführung des E-Siegels</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Kontrollverfahren zu den Einfuhren ist eingerichtet, Importkontrollen erfolgen durch die zuständigen Behörden der Länder</li> <li>• Regelmäßige Sitzungen der AG-Importe: Neustrukturierung der Öko-Importkontrollen und Optimierung der Verfahrensabläufe sowie der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen: Optimiert werden die Abläufe u. a. darauf, dass                         <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Importsendungen aus Drittländern einer ökorechtlichen Prüfung bei Eingang in die EU unterzogen werden (Dokumentenprüfung, ggfs. Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen)</li> <li>○ die Abwicklung über die von der EU bereitgestellte Plattform TRACES NT (Trade Control and Expert System) erfolgt.</li> <li>○ die Verfahrensanweisung (inklusive Checklisten zu Öko-Importen) erweitert, evaluiert und angepasst werden</li> </ul> </li> <li>• Das E-Siegel wurde eingeführt und die Nutzung und Handhabung wurde etabliert</li> </ul>

*Strategisches Ziel 3 (Unregelmäßigkeiten / Food Fraud): Verbesserung in der Bearbeitung von Unregelmäßigkeiten und Bekämpfung von Irreführung und Täuschung im Öko-Bereich*

Tab. 9- 4: operative Ziele und Umsetzung zum strategischen Ziel 3

Operatives Ziel	Umsetzung / Zielerreichung
<p><b><u>Operatives Ziel I:</u></b> Verbesserungen in der länderinternen und in der länderübergreifenden Zusammenarbeit in Bezug auf Unregelmäßigkeiten und Lebensmittelkriminalität und Harmonisierung der Abläufe</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Verstöße werden der jeweils zuständigen Behörde übermittelt</li> <li>• Im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Kontrollpersonal werden diese sensibilisiert, um im Öko-Bereich Täuschungen zu erkennen und diese der zuständigen Landesbehörde zu melden</li> <li>• Fortbildung z.B. durch Teilnahme an dem interdisziplinären Workshop zum Thema Lebensmittelkriminalität, BTSF (Better Training for Safer Food)</li> <li>• Meldeabläufe zu Food-Fraud-Fällen wurden überprüft und werden weiterentwickelt</li> </ul>
<p><b><u>Operatives Ziel II:</u></b> Jedes Bundesland hat für den Kontrollbereich Ökolandbau einen Notfallplan bzw. einen eigenen Beitrag/Teil im Notfallplan eines anderen Kontrollbereichs gemäß Art. 5 i) der Verordnung (EU) 2017/625</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine AG zur länderübergreifenden Erarbeitung und Abstimmung eines Notfallplans ist eingerichtet: der Notfallplan unterliegt einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess</li> </ul>

## 9.2 Maßnahmen der zuständigen Behörde im Berichtsjahr, um die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen durch die Kontrollstellen sicherzustellen

### 9.2.1 Neue/aktualisierte nationale Rechtsvorschriften

Im Jahr 2024 gab es keine neuen/aktualisierten nationalen Rechtsvorschriften. Es wurden jedoch folgende Beschlüsse von dem Arbeitsgremium Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK) gefasst:

- LÖK-Beschluss zur Anwendung des Maßnahmenkatalogs gemäß ÖLG-DV
- LÖK-Beschluss zu den Anforderungen an die nicht-physischen Kontrollen, die nach Art. 38 Abs. 3 der VO (EU) 2018/848 innerhalb eines 24-Monatsintervalls erfolgen
- LÖK-Beschluss zu der Melde- und Zertifizierungspflicht von Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels, die lose Ware anbieten
- LÖK-Beschluss zu der Anwendung der Unternehmenszertifizierung mit Beginn der Umstellung auf Öko-Landbau
- LÖK-Beschluss zu Ausnahmegenehmigungen (ANG) für die Zufütterung von nichtökologischen Eiweiß-Futtermitteln für Jungtiere (Geflügel und Schweine)
- LÖK-Beschluss zum „Weidepapier“ und zum „Geflügelpapier“ mit Erläuterungen zur verordnungskonformen Tierhaltung (Weidegewährung bei Rindern, Auslaufüberdachung, Platzbedarf und Freigeländezugang in der Geflügelhaltung)
- LÖK-Beschluss zu einem FAQ-Dokument zum „Weidepapier“

### 9.2.2 Neue, aktualisierte oder überarbeitete Kontrollverfahren

- Weiterentwicklung der Datenbank OrganicXseeds
- Weiterentwicklung der Importkontrollen durch die zuständigen Behörden der Länder
- Gemäß Art. 1 DVO (EU) 2021/2119 werden Zertifikate in TRACES erstellt (seit dem 01.01.2023 Pflicht)

- und Zertifikate werden mit einem elektronischen Siegel versehen (seit dem 01.07.2023 Pflicht)
- Etablierung eines Kontrollsystems für Unternehmen, die gemäß Art. 35 Abs. 8 VO (EU) 2018/848 i.V.m. § 3 Abs. 2 ÖLG nicht der Zertifizierungspflicht, jedoch der Meldepflicht unterliegen

### 9.2.3 Fortbildungsmaßnahmen

Das Personal der zuständigen Behörden und der Kontrollstellen wurden im Jahr 2024 in verschiedenen Veranstaltungen geschult und weitergebildet (Aufzählung nicht abschließend, Punkte von einzelnen Landesbehörden genannt):

- Teilnahme an Fachmessen
- Teilnahme am Lehrgang Öko-Kontrolle gemäß ÖLG-DV (gefördert vom Bundesprogramms Ökologischer Landbau (BÖL))
- Durchführung von Dienst- bzw. Fachbesprechungen
- Fortbildungsveranstaltungen, u.a. zu Food Fraud und Lebensmittelkriminalität (Anti-Fraud-Initiative)
- Fachtag Bio-Recht 2024
- BTSF-Multiplikationsveranstaltung
- Online-Workshop zum Thema Auswirkungen der neuen EU-Öko-Verordnung auf Öko-Importe aus Drittländern
- Fortgeschrittenen-Webinar „Update Bio-Importe aus Drittländern – Aktuelles im Importsystem“

Ebenso schulten Landesbehörden Kontrollstellenpersonal zu Fachthemen mithilfe verschiedener Maßnahmen:

- Teilnahme an und Beitrag zu Schulungsveranstaltungen der Öko-Kontrollstellen
- Besprechungen der Landesbehörden mit den einzelnen Kontrollstellen bzw. Kontrollstellenleitern
- Austausch mit den Kontrollstellen zur Umsetzung der VO (EU) 2018/848
- Austausch mit den Kontrollstellen zu konkreten Fällen
- Rund-/Hinweisschreiben und Mitteilungen

### 9.2.4 Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen oder Neuzuweisung vorhandener Ressourcen nach Überprüfung der Prioritäten

In einigen Ländern gab es Veränderungen bei der Anzahl der Mitarbeitenden. Die Anzahl der Mitarbeitenden der zuständigen Behörden der Länder zum 31.12.2024 sind nachfolgend dargestellt (Vollzeitäquivalente):

Tab. 9- 5: Anzahl der Mitarbeitenden der zuständigen Behörden der Länder in Vollzeitäquivalenten (Stand: 31.12.2024)

Bundesland	Bezeichnung der zuständigen Behörde	Anzahl der Mitarbeitenden
Brandenburg	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	6,00
Berlin	Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)	5,34
Baden-Württemberg	Regierungspräsidium Karlsruhe	11,80
Bayern	Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Qualität in der Ernährungswirtschaft, Fachbereich Ökologische Land- und Ernährungswirtschaft (LfL IQE 3)	10,70
Bremen	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Aufgrund des „Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich des ökologischen Landbaus“ sind die Aufgaben der zuständigen Behörde für die Durchführung der VO (EU) 2018/848 zum 01.01.2022 dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) übertragen worden. Eine Ausnahme bilden die Aufgaben der amtlichen Import-Kontrollen von ökologischen Produkten gemäß der VO (EU) 2017/625 i.V.m. VO (EU) Nr. 2018/848. Diese werden seit dem 01.01.2022 vom Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet Bremen) durchgeführt)	7,80
Hessen	Regierungspräsidium Gießen	6,20
Hamburg	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft	8,35*
Mecklenburg-Vorpommern	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern	5,50
Niedersachsen	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	7,80
Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)	10,75
Rheinland-Pfalz	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier	4,20
Schleswig-Holstein	Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz	4,50
Saarland	Landwirtschaftskammer für das Saarland	0,85
Sachsen	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)	6,00
Sachsen-Anhalt	Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt	4,12
Thüringen	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum	2,10

\* Zusätzlich 1 temporäre Vollzeit-Arbeitskraft im Jahr 2024

### 9.2.5 Spezielle Kontrollinitiativen

Die folgenden Punkte beziehen sich jeweils auf die Mitteilungen einzelner Landesbehörden:

- Überwachung der Kontrollstellen in Bezug auf die Wirksamkeit von Maßnahmen, die mit Unternehmen vereinbart wurden, damit gemeldete Verstöße abgestellt werden (Kontrollbegleitungen)
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Kontrollstellen zur Überwachung der Schulungsinhalte für die Kontrolleurinnen und Kontrolleure
- Review-Audits: Fachliche Schwerpunkte bei der Planung 2024 waren Kaninchen, Geweihträger, Bäckereien, Betriebe ohne Weidegang (u. a. Milchziegenbetriebe) und Betriebe mit Ausnahmegenehmigungen (Eingriffe bei Tieren)
- Marktkontrollen im Hinblick auf Verstöße gegen die EU-Öko-Verordnung
- Internetkontrollen im Hinblick auf Verstöße gegen die EU-Öko-Verordnung
- Identifikation von Unternehmen mit erhöhtem Risikopotential (z.B. aufgrund wiederholter Rückstandsmeldungen)
- Austausch mit den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten gem. Art. 43 Abs. 6 VO (EU) 2018/848
- Prüfungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde für das Legehennenbetriebsregistergesetz

### 9.2.6 Änderung in der Organisation oder im Management der zuständigen Behörden

Die folgenden Punkte beziehen sich jeweils auf einzelne Landesbehörden:

- Umstrukturierung des Arbeitsbereichs und Aufteilung der Aufgaben (Arbeitsgruppen) in einzelnen Landesbehörden
- Neue bzw. zusätzliche Stellenbesetzung im Bereich der Verwaltung und Sachbearbeitung
- Einführung eines Online-Meldeverfahrens gemäß Art. 34 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 8 VO (EU) 2018/848

### 9.2.7 Sonstiges

- Fortführung der LÖK-AG Importe zur Bearbeitung von Fragestellungen zu den Themenbereichen Import, TRACES, Grenzkontrollstellen
- Informationsaustausch im horizontalen Verwaltungsbereich (Futtermittelüberwachung, Lebensmittelüberwachung und Veterinärverwaltung, Beratung, Förderbehörden, Pflanzenschutzdienst, Handelsklassenkontrolle Vieh und Fleisch, Qualitätskontrolle Obst und Gemüse, Legehennenbetriebsregistrierung)
- Orientierungshilfen und Informationen für Unternehmen:
  - o Auf dem zentralen Informationsportal [www.oekolandbau.de](http://www.oekolandbau.de) gibt es ein breit gefächertes Informationsangebot zum ökologischen Landbau (aktuelle Nachrichten sowie fachspezifische Orientierungshilfen) für verschiedene Zielgruppen, u. a. für die Bereiche Landwirtschaft, Verarbeitung, Handel und Bio-Außer-Haus-Verpflegung
  - o Das Bundesprogramm Ökologischer Landbau (BÖL) veröffentlicht Informationen zu laufenden und abgeschlossenen Forschungsprojekten

## 9.3 **Anpassungen des mehrjährigen nationalen Kontrollplans**

Im Herbst 2024 wurde der Textbeitrag für den Bereich Ökolandbau im MNKP überarbeitet. Im Vergleich zur Fassung des Vorjahres wurde Tabelle 2: Zuständige Behörden der Bundesländer sowie Anzahl der zur Verfügung stehenden Mitarbeitende dieser Behörden aktualisiert.

Des Weiteren wurde u. a. die Verwendung von Abkürzungen und Begriffen gemäß den Vereinbarungen der MNKP-Bund-Länder-Redaktionsgruppe vereinheitlicht.

#### **9.4 Link zu der Website der zuständigen Behörde mit den Informationen über Gebühren oder Abgaben für die Öffentlichkeit gem. Art. 85 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625**

Die Kontrollen im Ökolandbau werden von staatlich zugelassenen privaten Kontrollstellen durchgeführt. Diese Kontrollstellen erheben Gebühren, die nicht veröffentlicht werden.

## **10. Bereich Geoschutz/EU-Qualitätszeichen – Die Verwendung der Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“, „geschützte geografische Angabe“ und „garantiert traditionelle Spezialität“ und die entsprechende Kennzeichnung der Erzeugnisse (Art. 1 Abs. 2 lit. j Verordnung (EU) 2017/625)**

### **10.1 Einführung**

Die Verwendung der Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“ (g.U.), „geschützte geografische Angabe“ (g.g.A.) oder „garantiert traditionelle Spezialität“ (g.t.S.) bei Agrarprodukten einschließlich Lebensmitteln, sowie geografische Angaben bei Spirituosen bemessen einem Produkt besondere Qualitätseigenschaften zu, die in Produktspezifikationen definiert sind. Aufgrund der Zusammenfassung der Bestimmungen im Bereich des Agrargeoschutzes in der VO (EU) 2024/1143 kam es im Berichtszeitraum zu umfangreichen Änderungen, die auch im nationalen Recht abgebildet werden müssen. Die im folgenden zitierten Fundstellen beziehen sich auf das bisher gültige Recht, auf eine parallele Nennung wurde der Übersichtlichkeit halber verzichtet, zumal eine Entsprechungstabelle als Anhang IV in der VO (EU) 2024/1143 enthalten ist. Durch die besonderen Qualitätseigenschaften von Produkten mit geografischen Angaben und garantiert traditionellen Spezialitäten wird dem Verbraucher ein Mehrwert durch entsprechende Kennzeichnung verdeutlicht. Dieser Mehrwert kann dann glaubwürdig dargestellt werden, wenn Qualitätsregelungen im Rahmen amtlicher Kontrollen überwacht werden und dieses System von Kontrollen auf allen Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen hinsichtlich seiner Wirksamkeit regelmäßig überprüft wird. Auch sind redliche Hersteller vor unlauteren Praktiken wie Nachahmung, Anlehnung oder unrechtmäßige Verwendung einer geschützten Bezeichnung zu bewahren. Um einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten und geistiges Eigentum zu schützen, sind nicht spezifikationskonforme Herstellungs- und Vermarktungspraktiken zu identifizieren und abzustellen.

#### **10.1.1 Benennung der zuständigen Behörde**

Der vorliegende Report berichtet zusammenfassend über die amtlichen Kontrollen aus den Ländern gem. Art. 37 und 39 der VO (EU) Nr. 1151/2012, sowie Art. 38 und 39 der VO (EU) 2019/787 (amtl. Kontrollen zur Einhaltung der Produktspezifikation sowie Überwachung der Verwendung von eingetragenen Namen auf dem Markt).

#### **10.1.2 Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation nach Art. 37 der VO (EU) Nr. 1151/2012 und Art. 38 der VO (EU) 2019/787**

Die Überprüfung der Übereinstimmung eines Erzeugnisses mit der Produktspezifikation gem. Art. 36 Abs. 3 lit. a) sowie Art. 37 der VO (EU) Nr. 1151/2012 und Art. 38 der VO (EU) 2019/787 in Verbindung mit Art. 3 Ziffer 5 (beauftragte Stelle) und Art 4 der VO (EU) 2017/625 wird in den Bundesländern durch die zuständigen Behörden umgesetzt. Ferner können bestimmte Aufgaben der amtlichen Kontrolle nach Art. 29 der VO (EU) 2017/625 durch eine oder mehrere beauftragte Kontrollstellen nach Art. 39 der VO (EU) Nr. 1151/2012 sowie Art. 38 Abs. 2 lit. b) der VO (EU) 2019/787 wahrgenommen werden.

#### **10.1.3 Beauftragung von privaten Kontrollstellen**

Eine Voraussetzung für eine Übertragung amtlicher Kontrollen auf private Kontrollstellen ist deren Akkreditierung nach der Norm DIN EN ISO/IEC 17065 durch die bundesweit zuständige Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS). Eine Beauftragung von privaten Kontrollstellen erfolgt durch die zuständigen Länderbehörden. Die Überwachung von beauftragten Kontrollstellen erfolgt unter Einhaltung der Bedingungen von Art. 12 und Art. 33 der VO (EU) 2017/625 durch die zuständige Behörde in der Regel durch Office-, Review-

und Witnessaudits. Bei Abweichungen im Rahmen der Überwachung werden prozessbezogene Maßnahmenkataloge für Kontrollstellen festgelegt und Maßnahmen zur Abhilfe durch die zuständigen Behörden angesetzt.

#### **10.1.4 Durchführung von amtlichen Kontrollen auf dem Markt (Kontrolle der Nutzung des eingetragenen Namens)**

Die Überwachung der Verwendung der eingetragenen Namen auf den Markt/im Handel, zum Schutz gegen Missbrauch i.S.d. Art. 13 für g.U. und g.g.A., Art. 24 für g.t.S. (VO (EU) Nr. 1151/2012) sowie Art. 21 für geografische Angaben (VO (EU) Nr. 2019/787) wird durch die zuständigen Länderbehörden regelmäßig, risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit umgesetzt.

Basis für die Marktkontrollen ist ein Kontrollkonzept auf Grundlage einer regelmäßig aktualisierten Risikoeinstufung von Geoschutzprodukten durch eine Gewichtung von fünf wesentlichen Kontrollparametern.

Die amtlichen Kontrollen auf dem Markt werden in den Bundesländern in enger Kooperation mit den lebensmittelüberwachenden Behörden durchgeführt unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen des Art. 26 der VO (EU) 2017/625.

### **10.2 Maßnahmen zur Sicherstellung der wirksamen Durchführung der mehrjährigen nationalen Kontrollpläne, einschließlich Durchsetzungsmaßnahmen, und deren Ergebnisse**

#### **10.2.1 Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmer gemäß Art. 138 Abs. 2 und Art. 139 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2a)**

Betriebe, die Produkte mit einem geschützten Namen herstellen, müssen nachweisen, dass innerhalb der Produktion die Produktspezifikation eingehalten wird. Die zuständige Behörde oder eine beauftragte Kontrollstelle führt produktbezogene, systematische Kontrollen durch.

Sofern Kontrollstellen beauftragt sind, erteilt die systemgebende Behörde Vorgaben für Mindestprüfkriterien sowie grundsätzliche Sanktionsvorgaben und ggf. stufenweise Sanktionsmaßnahmen, um einen kohärenten Maßnahmenansatz zu gewährleisten (Art. 138 Abs.1). Um die Wirksamkeit, der von den Kontrollstellen durchgeführten Kontrollen zu überprüfen, werden Audits mit folgenden Schwerpunkten durchgeführt: Bewertung interner Audits zur Kontrollumsetzung, Schulungsmaßnahmen, systematische Anwendung der Kontrollvorgaben, sowie Angemessenheit der angesetzten Maßnahmen.

Wird von Lebensmittelunternehmen auf dem Markt gegen die Schutzbestimmungen nach Art. 13 der VO (EU) Nr. 1151/2012 (Schutz des eingetragenen Namens) sowie Art. 21 der VO (EU) 2019/787 (Schutz geografischer Angaben) verstoßen, wird nach den Vorgaben des Markengesetzes (MarkenG), des Lebensmittelpezialitätengesetzes (LSpG) sowie des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) sanktioniert.

#### **10.2.2 Maßnahmen zur Gewährleistung des wirksamen Betriebs der amtlichen Kontrolldienste gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 12 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625 (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2b)**

Zuständige Behörden legen für Kontrollen vor der Vermarktung das Kontrollsystem und die zu dokumentierenden Verfahren fest.

Im Rahmen der Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle auf Kontrollstellen werden die beauftragten Tätigkeiten beschrieben und Verfahren festgelegt. Ferner wird hierbei die Einhaltung der Vorgabe zur Unparteilichkeit, Neutralität und Objektivität auf Kontroll- und Führungsebene überprüft.

Der für Kontrollen erforderliche Zugang zu Betriebsgeländen, Lagern, Transportvorrichtungen und Produktionseinheiten ist für alle Bereiche im Markengesetz, sowie im Lebensmittelspezialitätengesetz geregelt.

### 10.2.3 Wesentliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2c)

Zu weiteren nachfolgend nicht benannten Maßnahmen (nach Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2c) gibt es für das Berichtsjahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr keine Änderungen.

#### *10.2.3.1 Neue, aktualisierte oder überarbeitete Kontrollverfahren*

Für Kontrollen vor der Vermarktung bestehen in den Bundesländern festgelegte Kontrollverfahren, die regelmäßigen Revisionen unterliegen. Für bundesweit geltende Spezifikationen der garantiert traditionellen Spezialitäten wurden im Berichtsjahr erste Kontrollpunkte durch eine Unterarbeitsgruppe der LAG Geoschutz identifiziert und allen Bundesländern zur Verfügung gestellt. In einem zweiten Schritt wurden für die Kontrollen Checklisten erarbeitet und den Ländern zur Verfügung gestellt.

Für den Bereich der Spirituosen mit geografischen Angaben wurde damit begonnen, ein bundesweit anwendbares Kontrollkonzept zu erstellen. Hierzu sollen für die Herstellerkontrollen zunächst einheitliche Kontrollhilfen für die geschützten Spirituosen, die im gesamten Bundesgebiet hergestellt werden können, erarbeitet werden.

Für den risikobasierten Ansatz der Marktkontrollen wurde das Kontrollkonzept auf der Grundlage einer Risikoeinstufung von Geoschutzprodukten mit fünf gewichteten Parametern im Rahmen der Länderarbeitsgemeinschaft Geoschutz (LAG Geoschutz) weiterentwickelt. Hierbei wird das Produktrisiko anhand verschiedener Parameter (wie z.B. dem wirtschaftlichen Anreiz, Weiterverarbeitung, Vertriebsweg) bewertet und das Produkt in eine Risikokategorie eingestuft. Hieraus ergibt sich das Fälschungs- bzw. Nachahmungsrisiko als Grundlage für eine risikoorientierte Marktüberwachung.

#### *10.2.3.2 Schulungsinitiativen*

Schulungen werden durch die EU mittels des Schulungsprogramms „Better Training for Safer Food“ (BTSF) für das verantwortliche Personal der EU-Mitgliedstaaten durchgeführt.

## **10.3 Anpassungen des mehrjährigen nationalen Kontrollplans**

Der MNKP ist im Hinblick auf die Laufzeit 2022-2026 umfassend novelliert worden und am 20.12.2022 vom BVL unter dem Link [mnkp\\_2022-2026.pdf \(bund.de\)](#) veröffentlicht worden.

## **10.4 Link zu der Website der zuständigen Behörde mit den Informationen über Gebühren oder Abgaben für die Öffentlichkeit gem. Art. 85 Abs. 2 der VO (EU) 2017/625**

Bundesland	Link
------------	------

Baden-Württemberg	Keine Gebühren
Bayern	Keine Gebühren: Die Herstellerkontrollen Geoschutz werden durch private Kontrollstellen durchgeführt
Berlin	Keine Gebühren
Brandenburg	Keine Gebühren
Bremen	<a href="https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/gebuehren-und-beitraege/gebuehrenhandbuch-8895">https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/gebuehren-und-beitraege/gebuehrenhandbuch-8895</a> (siehe B07: Gesundheits-Kostenverordnung)
Hamburg	<a href="https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-GebGHA1986V6P6">https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-GebGHA1986V6P6</a> <a href="https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-VerbrSchGebOHAV3P1">https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-VerbrSchGebOHAV3P1</a>
Hessen	<a href="https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-UmwMinVwKostOHE2009V18Anlage">https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-UmwMinVwKostOHE2009V18Anlage</a>
Mecklenburg-Vorpommern	
Niedersachsen	<a href="https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/e9dbdc78-afe7-3bac-bbd2-33f54f9e2646">https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/e9dbdc78-afe7-3bac-bbd2-33f54f9e2646</a> <a href="https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/666ea4ba-b5d0-3997-8020-44185b06f6e2">https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/666ea4ba-b5d0-3997-8020-44185b06f6e2</a>
Nordrhein-Westfalen	<a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=40720240702132248127">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=40720240702132248127</a>
Rheinland-Pfalz	<a href="https://service.rlp.de/behoerdenverzeichnis?nodeId=200725006#start">https://service.rlp.de/behoerdenverzeichnis?nodeId=200725006#start</a>
Saarland	
Sachsen	Keine Gebühren
Sachsen-Anhalt	Keine Gebühren: Die Herstellerkontrollen Geoschutz für Bereich Lebensmittel werden durch private Kontrollstellen durchgeführt. Für die Durchführung der Marktkontrollen Geoschutz fallen keine Gebühren an.
Schleswig-Holstein	<a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/gesundheit-verbraucherschutz/verbraucherschutz/Service/Gebuehren/documents/Gebuehren.html">https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/gesundheit-verbraucherschutz/verbraucherschutz/Service/Gebuehren/documents/Gebuehren.html</a>
Thüringen	